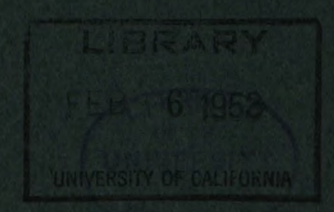
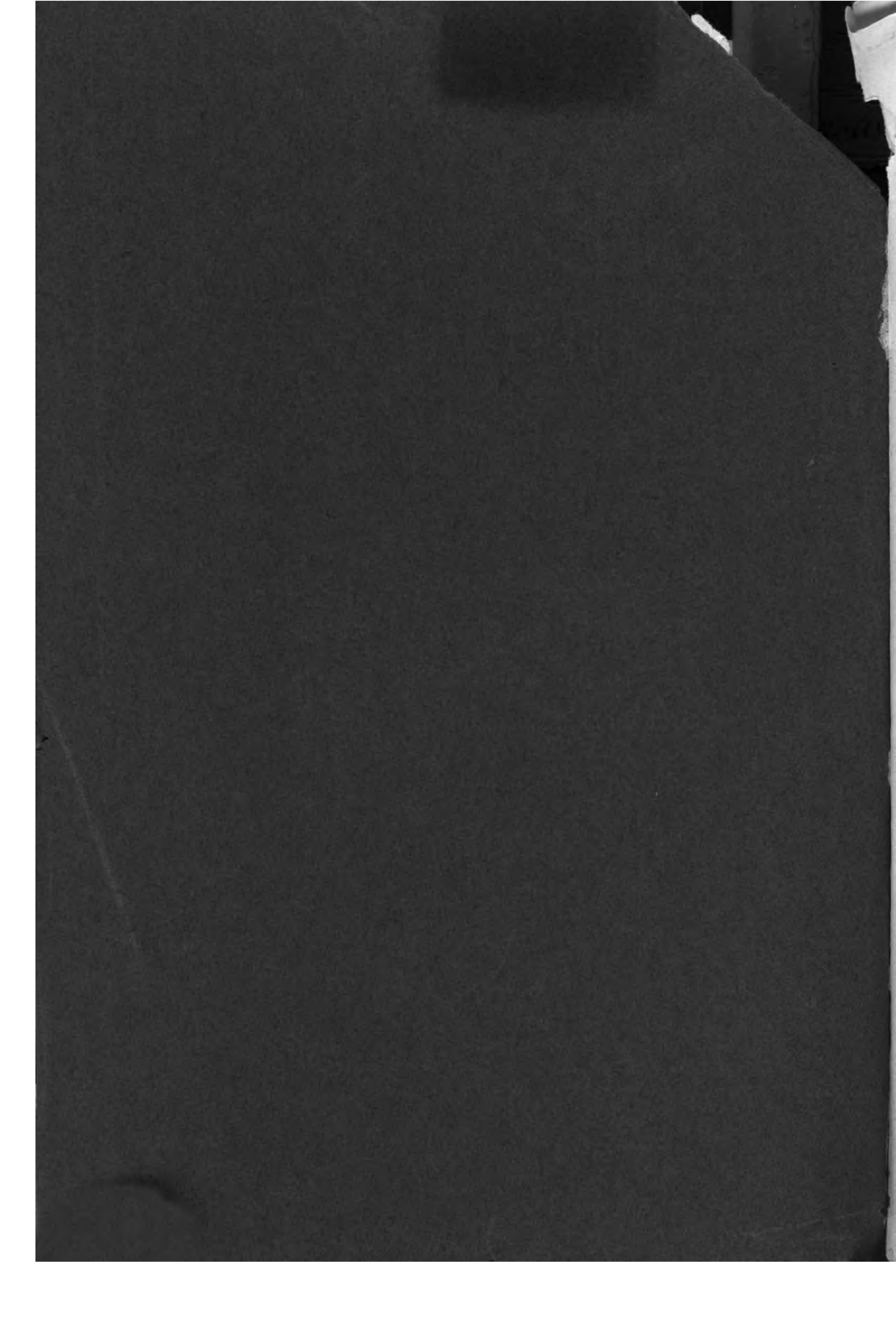


Weinbau und Weingärtnerstand in Heilbronn a. N.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde, eingereicht bei der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München von **Theodor Heuß**.



Heilbronn.
Druck der Schell'schen Buchdruckerei, Viktor Kraemer.
1906.



Weinbau und Weingärtnerstand in Heilbronn a. N.

Inaugural - Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde, eingereicht bei der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München von Theodor Heuß.

Heilbronn.
Druck der Schell'schen Buchdruckerei, Viktor Kraemer
1906.

Referent:

Geheimrat Professor Dr. L. Brentano.

Vorbemerkung.

Dieser Versuch, die Geschichte und die heutige Lage des Heilbronner Weinbaues darzustellen, verdankt seine Entstehung einer lebhaften Sympathie für die kulturelle Eigenart des Weingärtnerstandes meiner Heimatstadt. Inmitten eines aufblühenden kommerziellen und gewerblichen Lebens hat sich ein scharf umgrenzter landwirtschaftlicher Bestand erhalten, der seinen selbständigen Charakter mit großer Zähigkeit bewahrt und ein markantes Kulturprofil besitzt. Diese mehr literarische Betrachtung führte zur wissenschaftlichen Untersuchung. Hier mußte, ohne Rücksicht auf eigene Erwartungen des Verfassers noch auf herrschende Meinungen und Wünsche, den Tatsachen nachgeforscht und das Ergebnis im Zusammenhang dargestellt werden.

Daß ein geographisch und wirtschaftlich so begrenztes Gebiet zum Gegenstand besonderer Untersuchungen gewählt wurde, möge die Arbeit selber rechtfertigen.

Bei Erschließung meiner Quellen fand ich ein freundliches Entgegenkommen bei den verschiedensten städtischen und staatlichen Behörden in Heilbronn, Stuttgart, Ludwigsburg. Wesentliche Unterstützung erfuhr ich durch meinen verehrten Lehrer, Herrn Rektor Dr. Dürr, Vorstand des städtischen Archives, und durch Herrn Ratsschreiber Burger. Aus dem Weingärtnerstand förderten meine Arbeit durch Mitteilungen und Hinweise die Herren W. Albrecht, H. Drautz †, W. Haag und besonders J. Fr. Hofmann. Am Schlusse meiner Arbeit danke ich diesen allen.

Eine weitere Pflicht des Dankes verbindet mich den Herren Geheimrat Prof. Dr. L. Brentano und Prof. Dr. W. Lotz für die reiche volkswirtschaftliche Belehrung und Anregung, die ich während meiner Münchener Studienjahre von ihrer Seite empfing.

Friedenau-Berlin, November 1905.

Theodor Heuß.

Benützt, bezw. verglichen wurden:

Urkunden im Städt. Archiv zu Heilbronn.

Urkunden im Kgl. Hof- und Staatsarchiv zu Stuttgart.

Urkunden in der Kgl. Registratur des Neckarkreises und im Kgl. Finanzarchiv zu Stuttgart.

Urkunden in der Städt. Registratur zu Heilbronn.

Akten des Kgl. Kameralamtes Heilbronn.

Akten und Veröffentlichungen des Kgl. Statistischen Landesamtes zu Stuttgart.

Berichte des Deutschen Reichstages.

Dr. Fr. Dürr „Heilbronner Chronik". 1895.

C. Jäger „Geschichte der Stadt Heilbronn". 1828.

Beschreibung des Oberamts Heilbronn 1902.

Bronner „Der Weinbau in Württemberg" 1837.

Titot „Beiträge zu einer Geschichte des Feldbaus". Corresp.-Blatt des württ. landwirtsch. Vereins Bd. 29. I 1846.

Festschrift zur Achten Versammlung deutscher Wein- und Obstproduzenten in Heilbronn. 1846.

Dornfeld „Geschichte des Weinbaus in Schwaben" 1868.

Dr. Bartens „Württemberg und die Handelsverträge" 1901.

Dr. Wichmann „Der Kampf um die Weinverbesserung".

Kongreßberichte des Deutschen Weinbauvereins.

Berichte der Heilbronner Handelskammer.

Artikel in der „Neckarzeitung" Heilbronn und der Fachzeitschrift „Weinbau".

1. Kapitel.

Geschichte des Weinbaus, Weinhandels und der städtischen Weinbaupolitik zur Zeit der Reichsstadt (bis 1802).

Die ersten Nachrichten über das Vorkommen des Weinbaus in Heilbronn sind recht dürftig und vereinzelt; erst vom 15. und 16. Jahrhundert an werden sie reichhaltiger und zusammenhängend. In einigen, zum heutigen Oberamt Heilbronn gehörigen Nachbarortschaften wird er bereits im 8. Jahrhundert urkundlich erwähnt:[1]) 766 für Biberach, Böckingen und Frankenbach, 775, 779 und 793 in Eisesheim, 777 und 781 in Böllingen und 788 in Gartach. Ob schon die Römer, die in der Gegend Kastelle besaßen, Reben pflanzten, ist nicht zu ermitteln; jedoch erscheint ein Zusammenhang mit ihren Kulturen immerhin nicht von der Hand zu weisen, da eine Reihe lokaler Fachausdrücke aus lateinischen Wörtern sich gebildet haben. 741 wird Heilbronn als villa genannt, 840 als palatium regium. So ist anzunehmen, daß nach den Verordnungen Karls des Großen Weinberge angelegt wurden. 1037 kommen ein Böckinger Weinberg und zwei Huben in Heilbronn von Hohenlohe an Würzburg. 1146 gewinnt das Kloster Hirschau einen Teil seiner Heilbronner Güter, die es von Uta von Calw im 11. Jahrhundert erhalten und an deren Erben wieder verloren hatte, zurück:[2]) erat terra salica et 17 Hubae, et 14 servorum praestationes ad vineas colendas et praestatio praeconis ac bubulci atque dimidius mercatus, et dimidia moneta et portus, et villa Hanbach tota et mons Nortberg, omnisque Familia ad curtim pertinens. Der mons Nortberg, der westliche Teil des langgestreckten Wartbergs, gehört zu den hauptsächlichsten Weinberg-

[1]) Rümelin S. 4. [2]) Jäger S. 41.

lagen. Das Bistum Würzburg, dem Heilbronn zugeteilt war, muß schon frühe Weingärten besessen haben; die Geschichte kennt zwar nur seine Verluste. Der verschwenderische Bischof Otto verpfändete 1216 [1]) von seinen Einkünften u. a. an Weinzehenten 30 Karren und an selbsterzeugtem Wein 15 Karren. Bereits 1222 wurde, nach Titot, eine Weinbeet erhoben. Weinberge im Besitze der Grafen von Württemberg, denen später endgiltig der Weinzehent zustand, erwähnt eine Urkunde vom Jahre 1270: [2]) quaedam vineae in Heilebronna, quarum dominium ad nos spectabat ab antiquo.

Eine ganz besondere Rolle nun in der Geschichte des Heilbronner Weinbaus spielen die Erwerbungen der Klöster, die sich zum eigenen Verbrauch und späterhin auch zum Handel Weingärten und Kellereien zulegten. Die langwierigen und zum Teil erbitterten Kämpfe zwischen dem reichsstädtischen Rat und einzelnen von ihnen bilden einen der interessantesten Abschnitte dieser geschichtlichen Untersuchung.

Das im Jagsttal gelegene Cistercienser-Kloster Schönthal hatte, wie aus Bullen der Päpste Alexander III. (1171) und Gregor IX. (1177) ersichtlich [3]), in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in und um Heilbronn Güter, darunter Weinberge. Sein Besitztum wuchs rasch; 1279 belehnt es mit seinen Weinbergen einen Heilbronner Bürger. Ein solcher, Albert Kübel, vermachte 1284 dem Kloster vineam sitam in monte, qui dicitur Stifteberc und 1311 eine Kelter. Aus derselben Zeit noch mehrere Schenkungen und Ankäufe. Im Jahre 1399 befreien Bürgermeister und Rat des Klosters Güter von Beet und Steuer, gestatten alle fahrende Habe von und nach der Stadt zu führen und nehmen alle Güter des Klosters in Schutz. [4]) Dieses mußte dafür 600 Gulden zahlen. Um dieselbe Summe kaufte jedoch die Stadt im Jahre 1516 diese Freiheiten zurück. [5])

Maulbronn besitzt 1278 einen von Hirschau erworbenen Hof mit Gütern in der Stadt, seit 1290 auch Weinberge. 1335 [4]) erscheint Schultheiß Lupolt der Alte damit im Erblehen belehnt.

---

[1]) Jäger S. 49. [2]) Jäger S. 44. [3]) Jäger S. 47. [4]) Kgl. Staatsarchiv.
[5]) Über den weiteren Inhalt dieses Vertrags s. u.

Für das Jahr 1523 [1]) wird der Zins der Stadt mit 66 rhein. Gulden angegeben. 1525 [1]) lösen Bürgermeister und Rat das Erblehensverhältnis zu dem Kloster, das sie 1368 von den Erben Lupolts übernommen hatten, gegen 2000 rhein. Gulden ab. 1349 hatte Karl IV. Steuerfreiheit gewährt.

Am reichhaltigsten überliefert die Geschichte Daten und Darstellungen, welche auf Besitzungen der Reichsabtei Kaisersheim (Kaisheim) Bezug haben, für diese frühere wie für die spätere Zeit. [2]) Und die Quellen sind nicht zum geringsten Teil ein Wust von weitschweifigsten Prozeßakten, die sich an Jahrzehnte und länger dauernde Streitigkeiten anhängten: das Verhältnis zwischen der reichsstädtischen Regierung und der Pflegschaft des Kaisersheimer Hofes scheint fast immer gespannt gewesen zu sein. Im Jahre 1324 kaufte sich die Abtei in Heilbronn an; am 18. März übernahm sie von dem Bürger Hartmut Rotgalle und dessen Ehefrau Lugart für den Preis von 33 Pfund Heller an vier Morgen Weingarten (drei am Stahlbühel, einer an der Katzensteige gelegen), die ersteren dritteilig, der letztere vierteilig. (Die meisten Weinberge des Kaisersheimer Hofes waren dreiteilig, d. h. Grund und Boden gehörten der Reichsabtei, die auch Pfähle, Stöcke, Dünger u. s. w. anschaffen mußte, und die Weingärtner aus der Bürgerschaft von Heilbronn bauten die Weinberge und erhielten dafür den dritten Teil des Ertrages (Titot).) Eine Woche später erkaufte Kaiserheim von Maulbronn ein größeres Besitztum, am 25. März 1324. Das erwähnte Kloster hatte Hirschauische Besitzungen für 2500 (2900 bei Jäger) Pfund Heller angekauft, konnte diese Summe aber nicht aufbringen und trat deshalb um den Preis von 800 Pfund Heller Behausung und 60 Morgen Weinberge an Kaisersheim ab. Unter gewissen nebensächlichen Bedingungen, die in den folgenden Jahren mehrfach Streitigkeiten ergaben. 1353 bestätigt Karl IV. das Besitztum (worunter zwei Keller). 1363 befreit der Magistrat den Teil von Haus und Hofraite des Hofes, der von Heinrich Wigmer erkauft ist, von aller Beet, Diensten und Steuer auf ewige Zeiten für 50 Pfund Heller.

---

[1]) Kgl. Staatsarchiv.

[2]) Akten darüber besonders im Kgl. Staatsarchiv.

Eine ähnliche Frage scheint bald darnach zu Zwistigkeiten geführt zu haben, die von der Pflegschaft des Hofes dem Schwäbischen Bund vorgelegt wurden. Das Gericht des Bundes entscheidet 1381: die betreffenden Klostergüter sollen unbeethaft und unsteuerbar sein. Das folgende Jahr brachte einen Vergleich: das Kloster darf wieder wie früher seine Güter auf städtischer Markung frei besetzen und bebauen, sowie seinen Wein aus der Stadt in seine Keltern führen. Und der Grund für diese entgegenkommende Haltung der Stadt: der Hof hat der Stadt auf halbjährige Kündigung 300 Gulden geliehen. Dann ein längeres Schweigen der Geschichte. 1452 erweitert sich der Hof durch Zukauf des Erlewin'schen Besitzes; 1462 beurkunden Bürgermeister und Rat, daß sie dem Kloster den Ankauf eines zweiten Hauses bewilligen gegen gewisse Bedingungen, die Verkauf und Ausschank des Klosterweins betreffen.[1])

Eine ähnliche Stellung wie der Kaisersheimer Hof nimmt die Kommende des Deutschordens ein (deutsches Haus), die im Anfang des 13. Jahrhunderts begründet wurde. Durch reichliche Stiftungen war sie schon frühe stark begütert; besonders erhielt sie 1293 von Albrecht von Ebersberg das ganz bei Heilbronn liegende Dorf Sontheim mit allen Nutzungen und Rechten zum Geschenk. Für den uns hier interessierenden Stoff fließen leider die Quellen für diese Frühzeit sehr spärlich; eingehender wird daher erst in einem späteren Abschnitt dieser Arbeit von der Kommende zu handeln sein. Nur diese eine Notiz: im Jahre 1318[2]) verkauften Heinrich Lemlin und Adelheid, seine eheliche Wirtin, mit Zustimmung der Stadtbehörden ihre Kelter samt Kelterhaus um 55 Pfund Heller an den Orden, unter der Bedingung, daß Beet und Steuer bezahlt werden, und von dem Kelterhaus kein Tor auf die Straße herausgehe. Diese letztere Bestimmung hat wahrscheinlich den Zweck, die Kontrolle über Ab- und Zufuhr zu erleichtern.

Die drei Klöster, die in der Reichsstadt selber ihren Hauptsitz hatten, kommen noch kaum in Betracht und sie werden uns auch später nur vorübergehend beschäftigen. Von auswärtigen Ordensniederlassungen, die sich in Heilbronn Besitz an Weingärten sicherten, ist noch zu nennen Billigheim (1281 durch König Rudolf

---

[1]) Fernere Entwicklung s. u. [2]) Jäger S. 23.

von allen Abgaben befreit); Lorch konnte 1314 gegen jährliche 10 Pfund Hellerzins einem Heilbronner Bürger ein Erblehen geben, in das 13,5 Morgen Weinberg, 4½ auf Heilbronner Markung, geschlossen waren. Jäger erwähnt außerdem Amorbach, Herbrechtingen und Adelberg.

Die geistlichen Herrn wußten, so sehen wir, die Güte der Heilbronner Lagen zu schätzen. Nicht sie allein. Auch die weltlichen Großen jener Tage mögen einiges Verständnis dafür besessen haben. Die wechselnde Geschichte des Weinzehents[1]) scheint den Beweis in sich zu tragen. — Im Jahre 1283 und erneut am 11. November 1287 belehnte Kaiser Rudolf I. seinen natürlichen Sohn als Grafen von Löwenstein mit dem Frucht- und Weinzehenten von Heilbronn. Aber bereits 1296 verkaufte Albrecht von Löwenstein ihn wieder für 4150 Pfund Heller an den Grafen Ludwig von Öttingen. 1324 ging der Zehent weiter von Graf Ludwig dem jüngeren auf die Herzöge von Bayern und Markgrafen Ludwig von Brandenburg, um den Preis von 6000 Pfund Heller. Der letztere nun verpfändete ihn wieder zurück an Albrecht von Öttingen. Diese Pfandschaft brachten die Neffen des Öttingen, die Grafen Eberhard und Ludwig von Württemberg, 1349 um 3000 Pfund Heller zur Wiederlöse für ihren Oheim an sich. Eine Urkunde aus dem folgenden Jahre 1350 zeigt, daß die Söhne des gestorbenen Brandenburgers trachteten, durch Vermittlung des Pfalzgrafen Ruprecht den von ihrem Vater verpfändeten Weinzehenten wieder einzulösen, von Öttingen oder Württemberg, wer von diesen beiden ihn gerade habe; ob und wieweit ihnen die Verwirklichung dieser Absicht gelang, entzieht sich unserer Kenntnis. Denn über ein halbes Jahrhundert nun hält die Geschichte ihren Mund geschlossen, und es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß der Zehent während dieses Zeitraumes unausgesetzt ein Spielball dieser Mächtigen blieb. Wir müssen uns darauf beschränken, in chronologischer Ordnung die Daten zu geben; der Zusammenhang ist zerrissen. Die erste Quelle ist ein Brief des königlichen Hofgerichts zu Breslau aus dem Frühjahr 1420 an Heilbronn: die Grafen Ludwig und Friedrich von Öttingen verlangen, daß die Pfalz ihnen die Zehenten

[1]) Kgl. Staatsarchiv und Jäger a. m. O.

einräume, bis sie eine an sie gerichtete Forderung von 2000 Mark Goldes bezahlt habe; die Stadt möge darin den Grafen behilflich sein und sie schirmen. Die Pfalz also tritt uns hier als Inhaberin entgegen. Es erscheint nun nicht ausgeschlossen, daß der Heilbronner Weinzehent, ursprünglich ein einheitliches Reichslehen, in dieser Zeit in verschiedene Teile zerrissen war: vermuten läßt dies die Tatsache, daß am 2. Januar 1441[1]) Pfalzgraf Ludwig bei Rhein den Zehenten von Löwenstein erkauft mit allen übrigen Renten, Gülten u. s. w. dieses Geschlechtes. Ein Hin- und Herschieben zwischen Pfalz und Löwenstein in dieser kurzen Zeitspanne ist wohl kaum anzunehmen. Aus welcher Hand die Löwenstein'schen Rechte kamen, welchen Umfang sie hatten, wissen wir nicht; nach dem Tode des Pfalzgrafen Ludwig (1451)[2]) fiel seiner Witwe Margarete die Herrschaft Löwenstein zu und damit auch Zehenthof und Zehent von Heilbronn. Durch Margaretes zweite Heirat mit Ulrich V., Grafen von Württemberg, kamen sie nun zu diesem Geschlecht, unter ausdrücklicher Anerkennung der Pfalz (Maulbronn, 25. August 1457). Aber nach dem Tode der Gräfin macht Pfalz mit Erfolg seine Ansprüche geltend. (1463) — — Von Hans Schnabel, dem pfalzgräflichen Verwalter des Zehenten, ist aus dem Jahr 1492 (z. T. unleserlich) ein Register erhalten, das Ausgaben, Namen von Gewannen u. a. aufführt. Interessant daraus ist vornehmlich, daß, wie auch später noch, an Mönche und Pfarrer in Hirschhorn, einem Städtchen am unteren Neckar, Wein gegeben wird (1572 zwei Fuder) und daß Weinladungen vermerkt sind „die genn Landhut" und „ge Ingelstat kommen". Der Handel nach Bayern wird uns später noch einmal beschäftigen.

Im Zusammenhang mit dem bayerischen Erbfolgekrieg und durch Eingreifen Maximilians I. sollten diese Streite um den Heilbronner Weinzehent ein Ende erhalten. Der Kaiser bestimmte, daß die Fürsten das von pfälzischen Gütern behalten sollen, was sie erbeutet hätten, und schrieb selbst an die Stadt, sie möge Zehent samt Zehenthof an Herzog Ulrich von Württemberg ausliefern statt an den Kaiser und Herzog Albrecht von Bayern; wie es scheint, unter Nichtachtung des Testaments des gestorbenen Herzogs Georg

---

[1]) Dürr S. 61. [2]) Dürr S. 66.

von Bayern, der den Zehenten im Wert von 20 000 Gulden den Grafen von Öttingen, den früheren Besitzern, zuerkannt hatte.[1]) Durch Ulrichs begehrliches Auftreten kam es in der nächsten Zeit mehrmals zu Schwierigkeiten zwischen dem neuen Herrn und der Stadt, die damals von Konrad Erer geführt wurde, einem der verdientesten Männer in der Geschichte der Reichsstadt. Auf seine Anregung hin erwirkte die Stadt die Erlaubnis vom Kaiser, was auf ihrem Gebiet von pfälzischen oder bayrischen Gütern noch vorhanden, als Entschädigung für die Kriegskosten in Beschlag nehmen zu dürfen. Das Wertvollste, den Zehenthof, hatte Ulrich; er war zwar eine Zeitlang, wie es scheint, nicht abgeneigt, den Hof der Stadt zu verkaufen, aber diese schlug es aus, wohl wegen Geldmangel oder mit Rücksicht auf die politisch nahestehende, wirtschaftlich nunmehr von ihr getrennte Pfalz. Ein Versuch Albrechts von Bayern, dem Württemberger den Zehenten doch noch wegzunehmen, mißlang; Ulrich wahrte sich sein Recht und so blieb der Zehent an das benachbarte Herzogtum geknüpft, bis ihn, ein paar Jahrhunderte später, eine neue wirtschaftspolitische Anschauung ganz aus der Welt schaffte.

In der bisherigen Darstellung haben wir gar nicht oder doch nur nebensächlich gesprochen von der Stadt und ihren weinbauenden Bürgern, von der Entwicklung des Weinbaus überhaupt. Die Gründe liegen vornehmlich in der Dürftigkeit und Unvollständigkeit der Quellen, die für diese frühe Zeit nur spärlich und vereinzelt fließen.[2]) Ueber die Entstehung eines selbständigen Weingärtnerstandes läßt sich für diese Periode gar nichts sagen; ein solcher hat

---

[1]) Lang. Materialien zur Ötting. Geschichte II 477.

[2]) Unter diesem Mangel werden wir leider auch fernerhin z. T. zu leiden haben. Als häufigste Quelle dient von jetzt ab für die geschichtliche Darlegung das städt. Archiv zu Heilbronn, das in einen zwar technisch vorzüglichen Zustand gebracht ist, aber manche große Lücke aufweist. Die Annahme war, ein Brand habe einmal die Sammlungen heimgesucht; aber wie der derzeitige Archivar, Rektor Dr. Dürr, feststellt, ist diese Erzählung erdichtet, vielleicht von einer Zeit, von Männern, durch deren Gleichgiltigkeit und Unachtsamkeit vieles — auch für uns — wertvolle Material verschleudert und vernichtet wurde.

sich erst später und ganz allmählich herausgebildet. Eher ist anzunehmen, daß technische Vervollkommnung sowie Ausdehnung des Weinbaus ein Verdienst der Klöster ist, die dann ihre Arbeiter mit neu erschlossenem Boden belehnten. Ihnen mögen die Patrizier Heilbronns gefolgt sein, die ihre Weinberge durch Tagelöhner bauen ließen: Ratsmitglieder und städtische Beamte spielen in überkommenen Weinrechnungen schon frühe eine Hauptrolle. Sie haben den Wein vom bloßen Verbrauchsobjekt zur Ware erhoben und frühzeitig den Weinhandel nach außen betrieben. In bescheidenerem Umfang, hauptsächlich für den lokalen Markt, geschah dies von Seiten des gewerbetreibenden Bürgerstandes, bei dem der Besitz eines Weinberges nichts gerade ungewöhnliches war. „Weingärtner", Leute, denen der Weinbau und der selbständige Verkauf ihres Erzeugnisses die einzige Obliegenheit ist, habe ich auf solchen alten Blättern nicht verzeichnet gefunden.

Dieser nun folgende Teil der Arbeit will Daten zusammenstellen zur Illustration der Entwicklung und wachsenden Bedeutung des Weinbaus und dann ein möglichst geschlossenes Bild der Weinbaupolitik der freien Reichsstadt (seit 1360) versuchen.

Zunächst handelt es sich hier in der Hauptsache um einige frühen kaiserlichen und magistratlichen Anordnungen. Am 19. Oktober 1318 verspricht Ludwig der Bayer der Stadt, er wolle künftighin niemand in Heilbronn von der Besteuerung beweglicher und unbeweglicher Güter befreien; die Bedeutung dieses Erlasses ist, daß der Stadt das Recht eingeräumt ist, die Besitzungen der Klöster u. s. w. mit der üblichen Steuer zu belegen. Die Weinbeet (bereits 1222 erwähnt) spielte mit der wachsenden Ausdehnung des Weinbaus naturgemäß auch fernerhin eine große Rolle. Als dem 1386 gegründeten Spital reiche Stiftungen zuflossen, bestimmte deshalb der Rat, der der Anstalt Abgabefreiheit gegeben hatte: alle Zuwendungen müssen, soweit sie auf städtischer Markung liegen, nach Jahresfrist wieder von dem Hospiz verkauft werden oder gegen ein Grundstück außerhalb eingetauscht; 1347 bestimmte der Kaiser auf Bitten der Stadt, daß überhaupt ein auf städtischem Boden gelegenes, besteuertes Stück einer steuerfreien Körperschaft nicht zugewendet werden dürfe. Aber auch die Sorge der Obrigkeit für die

Eigenschaften des Erzeugnisses hat einen frühen Beleg[1]): das Heilbronner Beetbuch von 1399 enthält die Ordnung: „Und daz nieman keinen Win mit Gemecht machen soll noch keinen Hünischen Stock machen noch kein sun (wohl: Ableger) davon ziehen". Die Weinverfälschung („Gemecht") scheint in jenen Tagen in dieser Gegend ziemlich im Schwung gewesen zu sein; die Kaiser Albrecht II. (1438), Friedrich III. (1488) und Maximilian (1498) richteten energische Schreiben an die Stadt: „keinerley unziemliches Gewächs in den Wein zu tun". Friedrich nahm sich (so scheint es) auch sonst des Weinbaus an; ein leider stark verdorbener Brief von ihm (1487) besagt u. a.: das Schwefeln ist bei schlechten Zeiten erlaubt, aber „welcher oder welche ire Wein also geschwefelt haben, der oder dieselben sollen den auch also für geschwefelt verkaufen, das den kaufenden eröffnen, damit derselbig Wein nit weiter geschwefelt". Wer sich dagegen verfehlt, dem soll der Boden ausgeschlagen werden, der Wein verschüttet und es soll seiner Herrschaft verkündet werden. Diese sollen auch nach Gelegenheit einen oder mehrere auf Gott vereidigte Büttel haben, die streng und aufrichtig das Befolgen der Vorschrift überwachen sollen. Aus einem Abschied des Ulmer Städtetages: die Städte sollen für eine ziemliche Zubereitung des Weines sorgen. Da in der letzten Zeit eine merkliche Zahl Birnen- und Äpfelmost vom Bodensee und Turgau gekommen, soll geachtet werden, daß solcher nicht mit Wein gemischt werde. Ein Heilbronner Bürger wurde 1478 wegen Weinfälschens in den Turm gesetzt, seine Beschwerde vom kaiserlichen Kammergericht verworfen.

Am zusammenhängendsten überliefert uns die Geschichte, wie ja bei solchem Erzeugnis natürlich, die guten und die schlimmen Weinjahre, die ausgiebigen und die kargen. Die Quelle hiefür sind die sogenannten Weinbüchlein,[2]) von denen noch eine beschränkte Zahl vorhanden ist. Sie wurden seit dem Jahre 1519 geführt und reichen bis ins 18. Jahrhundert hinein. Ihren Inhalt bilden neben einer großen Anzahl national- und lokalgeschichtlicher Aufzeichnungen Angaben über Menge, Güte und Preis des Weines; von 1519 fortlaufend, von der früheren Zeit, aus der Tradition heraus, nur

[1]) Titot a. a. O.

[2]) Von Dürr in seine „Heilbronner Chronik" geflochten.

vereinzelt. Diese Notizen hier zu sammeln, hat kein Interesse[1]); sie sind auch wegen der wechselnden Maßordnung und des schwankenden Geldwertes nur schwer zu vergleichen. Man rechnete um den Anfang des 16. Jahrhunderts: 1 Pfund Pfennig = 20 Schilling-Pfennig (Groschen) = 240 Pfennig = 480 Heller. Ein Mostladfaß sollte enthalten $10^1/_2$ Heilbronner Eimer = ungefähr 400 Liter. Ein Heilbronner Fuder (= 766 l) hatte 20 Eimer = 480 Maß = 1920 Schoppen. Ein Heilbronner Eimer = 38 Liter. Ein Heilbronner Fuder ungefähr $2^1/_2$ württembergische Eimer (Dürr). Unter den vielen Kriegsläuften jener so unruhigen Zeiten litten die Weinberge aufs ärgste. Mehrmals erzählt es uns der Chronist, daß fremdes Soldatenvolk die Weinberge verwüstet, Reben abgeschnitten und herausgerissen. So 1388 der Pfalzgraf und der Markgraf von Baden, als sie gegen die Stadt nichts ausrichteten (der geistliche Besitz, den sie verschont, wurde nach ihrem Abzug von den ergrimmten Bürgern selber zerstört), so 1433 Ulrich von Württemberg, so 1449 — mit andern — der Mainzer Kurfürst.

Gerade die Verwüstung der Weinberge mußte die Stadt an einer ihrer empfindlichsten Stelle treffen; denn auf dem Weinbau und Weinhandel beruhte nicht zum geringsten Teil ihre meist günstige wirtschaftliche Lage. Mehrmals finden wir diese überragende Bedeutung des Weinbaus für die Stadt schon in alten Quellen ausgesprochen. Als 1491 der schwäbische Bund für Heilbronn eine Auflage von 520 Gulden machte, beschwerte sich der Rat über diese hohe Summe: die Stadt sei eine „Baustadt", die sich zumeist von den häufig heimgesuchten Weinbergen ernähre; ähnlich 1517 gegenüber Maximilian. In dem „Ambt und Eyd" der Weinunterkäufer (s. u.) findet sich der Satz: „dieweil die ganze Nahrung dieser Stadt in dem Weinhandel hanget — —".

So ist es natürlich, daß die reichsstädtische Verwaltung dem Stand von Weinbau und Weinhandel immer ein lebhaftes Interesse entgegenbrachte, im Hinblick auf Ruf und Wohlstand der Bürger wie der eigenen Finanzen. Sie bekundete dies durch eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen, Prozessen, vorzüglich jedoch durch die

---

[1]) Dr. Bilfinger-Heilbronn hat sie zu einer übersichtlichen Tabelle zusammengestellt, die sich im Heilbronner Ratskeller befindet.

Schaffung mehrerer, eigens für Weinbau und Weinhandel bestimmter Ämter. Einiges in dieser Richtung enthalten selbst die „Statuten" der Stadt. Jäger, in seiner Geschichte von Heilbronn, gibt mehreres an, das Statuten vom Ende des 15. Jahrhunderts entnommen zu sein scheint.[1]) Daraus[2]) das folgende: In der Herbstzeit wird an den Toren von Wägen und Kärchen kein Wegzoll genommen. Kein Ausmann, der nicht Bürger ist, soll Wein schenken und verkaufen. Wer fremden Wein einführen will, tue das vor Martini. Niemand soll Trauben kaufen am Stock oder verkaufen. Geschworene Feldbesucher beschauen die Weinberge. Kein Lehenweinberg darf ohne Bewilligung des Herrn ungetrochen bleiben. Wer am besten seine Weinberge baut, erhält eine Belohnung. U. a. m.

Zuverlässiger als diese immerhin nicht sicher beglaubigten Angaben sind die vor uns liegenden ersten gedruckten Stadtgesetze von 1541. Aus ihnen kommen für unseren Zweck folgende Abschnitte in Betracht:

> Das Sibendt Tayl. Der dritte Tittel. Von verkauff so den außmerckischen beschehen. Vnd auf das vnser Stat / gemeynem nützs an Steuer / Diensten / Rhenten vnd fellen nit abgehe / dieselben betrogen vnd verkürzt werden / Setzen / Ordnen vnd wöllen wir / das vnser Stat Burger / Inwoner vnd hyndersassen / vnbeweglich oder ligende gütter hynfüro keynem außmerkischen oder andern / dann denen die vns dem Rath vnd gemeyner Stat mit glübden / Ayden / Diensten vnd steuer verpflicht vnd verbunden sind / verkauffen / vbergeben / verwechßlen / tauschen / setzen / geben / vereußern noch verendern sollen / wie solchs ymmer geschehen / tittel oder namen haben möcht / inn eynich weiß wie vnd welcher gestalt her wider gethan würde / das soll vnkrefftig / vnbündig sein / vnd nit von wyrden geacht vnd gehalten werden. Der Vierdt Tittel. Von verpflicht der gütter gegen gemeyner Stat. Wir setzen ordnen vnd wöllen auch / das alle vnd yede ligende vnd vnbewegliche gütter in

---

[1]) Nach Mitteilung von Archivar Rektor D. Dürr nicht mehr vorhanden.
[2]) Jäger S. 251—255.

vnser Stat zwingen / Banden oder gemarck gelegen / wie die genant / sollen vns vnd gemeiner Stat verpflicht vnd verbunden sein zu dienen / steuern hütten vnd wachen / dieselben bürden / dienst / steuer / hütten vnd wachen vnd der gleychen / wir solchen vnbeweglichen güttern / als Jus Tributarium / vnd Onus Reale / yetzt vnd ewigklich angehengt / vnd aufgelegt haben wöllen.

Der Acht Tittel. Von Zynßbaren Güttern. Item wer gütter innen hat / vnd pawt inn der Stat / Markt / oder vnsern Dörffern / die der Stat gellten oder zynsen / es sey Gelt / früdht / Hüner / fisch / oder was / das sey / wann man dieselben gütter verendert mit verkauffen oder sunst / so sollen allwegen die keuffer vnd verkeuffer / oder die / auf die solch gütter mit gaben oder erbschafften kumen seind / in dem nechsten Monat nach dem die Verenderung geschehen ist / kummen für die steurherrn / die gütter auffgeben vnd empfahen / vnd sich auß vnd einschreiben lassen / vnd yeder tayl drey pfenning auß vnd einzuschreiben geben / bey verlierung derselben gütter / die als dann darumb vns eim Rat verfallen sein sollen.

Der zehendt Tittel. Von frembden Weynen / so einer kaufft oder sunst herbringt / auch von der selben vnd hie gewachßenen hereynfürung vnd einlegung. Und dieweil vnser Vorfaren wol bedacht / vnd wir zu bedenken haben / das die Stat offt mit fremden Weynen vberlegt wirdt / darumb vnd bessers gemeynen nütz willen / so wöllen wir wer frembden Weyn hereynbringen will / der mag das tun vor sant Martinstag / dann darnach soll im keyn frembder Weyn hereyngelassen werden / desgleichen soll auch hin zu Herbstzeytten keyner wer der sey / macht haben newen Most in die Stat hereynzufüren / noch einzulegen / es sey dann zu vor der leset in vnser Marcken von vns erlaubt / wie dann von alter herkümmen ist / in beden fellen.

Diese Statuten blieben bis zum Ende der reichsstädtischen Verfassung im Jahre 1802 in Geltung. Die Zusätze, die sie im

Lauf der Jahre erhalten haben, werden wir, soweit sie zu unserer Arbeit hinzielen, an geeigneter Stelle berücksichtigen.

Unsere Aufgabe ist nunmehr: die verschiedenen Ämter, die von der Reichsstadt geschaffen wurden, darzustellen, ihre Funktionen[1]) und — wo es möglich — ihre Geschichte und ihre Wirkungen.

Untergang. Nach dem Ämterbuch gab es bereits 1480 fünf Weinberg- und Ackerbauaufseher; eine Urkunde von 1481[2]) nennt Hanns Tihgel, Hanns Meng u. a. als der Stadt Hailprunn geschworene Untergänger. Der Untergang ist eine sechsgliedrige Kommission zu Feldpolizei und Feldrichteramt (auch städtisches „Bauschauamt"); 1575 erhielt er eine Ordnung. Der Untergänger Amt ist, unter Zuziehung des Allmandmeisters unparteilich Recht zu sprechen bei Grenzstreitigkeiten, sie regulieren die Grenzen, sorgen für ordentliche Wege und Böschungen. Sie kontrollieren den guten und schlechten Bau der Weingärten und wachen namentlich darüber, daß dieser von den Tagelöhnern nicht zu Gunsten einer anderen Feldarbeit vernachlässigt werde, bei gehöriger Strafe. Untereinander haben sie sich eines freundschaftlichen Verkehres zu befleißen, ihre Aufträge sollen sie nicht verschleppen. Ungehorsam dürfen sie mit einem halben Gulden strafen, widerrechtliche Aneignung der Allmand mit 2 Pfund Pfennig pro Schuh. — Der älteste Untergänger ist gemeiniglich Feldschreiber, er erhält jährlich „für seine Müh Vnd Arbeit Ein Gulden". Der zweite überwacht die Ausführung der Beschlüsse im Feld, der dritte in der Stadt. Der verzeichnet auch die Urteile gegen einen Lohn von zwei Gulden. Der vierte soll das Einkommen der Untergänger fleißig eintreiben. Der fünfte und sechste die Parteien vernehmen. Wer von den Geladenen beim Untergang nicht erscheint, ist, neben gebührender Strafe, schuldig, „selbigen abend die Herrn Untergänger mit einem gebührenden Trunk auszuhalten". Die Besoldung für das ganze Amt belief sich auf zwölf Gulden. Die Gebühr war — neben Entschädigung der Schreibarbeiten — ein Reichstaler; für Stein-

---

[1]) Eine Hauptquelle hiefür ist die geschriebene Eidesammlung vom Jahre 1553 im Städt. Archiv Heilbronn.

[2]) Kgl. Staatsarchiv.

satz 30 Kr. für jeden, seit 1733 40 Kr. ohne Brot und Wein. Für die ganze Allmand 2 Gulden.

Von der Organisation des Feldschätzeramtes, das wahrscheinlich dem Untergang angegliedert war, ist weiter nichts bekannt; es wird ermahnt, bei seiner Arbeit Lage, Bodengüte, Zehentverhältnisse u. s. w., Baukosten, Grenzwege zu berücksichtigen — 1616 befiehlt der Rat den „geschworenen Rebenbeschauern“,[1]) auf dem Markt die Reben und Schnittlinge zu untersuchen und die schlechten wegzuweisen. Über diese Einrichtung war in den Akten weiter nicht zu finden, ob sie dauernd war.

Weinunterkauf. Dies ist das wichtigste der von der Reichsstadt geschaffenen Weinämter. Für den Weinhandel bildet der Unterkauf gewissermaßen die Seele, denn ohne ihn kann nichts gekauft oder verkauft werden, und von ihm hängen zum größeren Teil ab die übrigen Einrichtungen, die zur Erleichterung oder — Erschwerung des Handels getroffen waren. Er diente so einer umfassenden Kontrolle wie finanz- und verkehrspolitischen Zwecken.

In einem Anhang zur Eidesammlung von 1553, „die wag betreffendt“ finden sich die ersten ausführlichen Bestimmungen über den Unterkauf.

> Item so oft ein fuder Weins, das in der Stat hailpron ligt, verkaufft würt, es sei von Burgern, Inwonern oder frembden, geistlichen oder weltlichen, auch in den Höfen in der Stat, nemlich Zehendhof, kirchhoff oder Klöster, gibt jederteil, kauffer und verkauffer von einem fuder 4 ₰ zu underkauff. Und es sei gleich des weins vill oder wenig, so gibt Jeder teil, wie sich nach anzahl dem fuder nach zu nehmen gebürtt.

Aus den übrigen Anordnungen seien die erwähnt: wer beglaubigt Wein umsonst verschenkt, soll vom Unterkauf wohl, aber nicht vom Ladgeld frei sein. Desgleichen wer seinen Wein auf fremden Markt wegführt; auch für ihn Ladgeld = ein Heller pro Eimer. Die Weinschenken zahlen nicht Unterkauf, jedoch Ungeld. Wenn in Kriegsläuften Wein in die Stadt hereingeführt wird und nachher wieder hinaus, so ist nur Bodengeld zu zahlen

---

[1]) Dürr S. 145.

mit 10 Schilling für das Fuder, sowie das übliche Ladgeld, auch wenn die betreffenden Leute ihren Wein selber laden. Wer mit obrigkeitlichem Erlaub fremden Wein hier feil bietet, der soll zum gewöhnlichen Unterkauf noch 20 Schilling Bodengeld von einem Fuder geben.

Aus einer etwas späteren Periode mag der Unterkäufer „Ambt und Eyd" stammen; er liegt in einer Fassung (Abschrift?) vom Februar 1738 vor. Die Ordnung ist sehr ausführlich und umständlich (sie zerfällt in 18 Abschnitte), so daß wir hier auf eine wörtliche Wiedergabe verzichten müssen. Wir begnügen uns mit dem Versuche eines kurzen Auszuges, in der Reihenfolge des Originals. 1. Vor dem Handel sollen die Unterkäufer die Weinhändler oder Fuhrleute mit ihren Wagen und Geschirren zum Eichamt führen. 2. Bei dem Geschäft sollen sie an die Hand gehen, beiden Teilen zureden und sorgen, daß der Bürger zu einem guten Preis gelangt, der Fuhrmann „nicht allzusehr" überteuert und hinterführt werde. 3. Die Weinhändler dürfen nicht zu allzuviel Proben herumgeschleppt werden; falls sie genügend versucht und doch nicht kaufen, läßt man sie einfach fahren. 4. Die Unterkäufer müssen im Zuführen der Käufer ganz unparteilich sein und Bekannte und Affektionierte gleich den andern achten: „gleich gegen den Armen als den Reichen, den Reichen als Armen, sonderlich aber denen armen Bürgern, so in großen Schulden sein und ihrer Bezahlung halber getrieben werden, auch den armen Witwen und Waisen zu verkaufen, förderlich getreu und verholfen sein". 5. Sie dürfen weder für sich noch für andere noch durch andere übermäßige Geschenke annehmen, sondern sollen sich mit den 15 fl. aus der Steuerstube und ihren Gebühren begnügen lassen. Nachfordern bei Fuhrleuten ist verboten. 6. Den Fuhrleuten darf die Not eines Bürgers nicht verraten werden; ein solcher darf nicht durch Drohungen zum Verkauf gezwungen werden. 7. Wenn die Stadt Wein zum Verehren braucht, müssen die Unterkäufer günstige Bedingungen schaffen. 8. Bei einem Handel sollen sie sich eigenhändig von der Menge des Weins überzeugen, daß an Kreuzergeld nichts abgehe. 9. Ein Drittel des Kreuzergeldes (Unterkaufsgebühr) samt Rechnungen sind bald an die Steuerstube zu liefern. Gebühren zahlt man von Geschäften in geschlossener Zeit und in

offener[1]) bei solchen zwischen Bürgern und Fremden. 10. Auch die abgabefreien Geschäfte sind zu verzeichnen. 11. Nach auswärts versandte Weine müssen (nunmehr) auch Unterkaufsgeld geben; besonders scharf soll der Branntwein kontrolliert werden. 12. Wird alter Wein zu beliebiger Zeit zwischen Bürgern gehandelt, so gibt der Verkäufer das Kreuzergeld, der Käufer Lagergeld, 20 Kr. vom Fuder; ein Drittel geht an die Steuerstube. 13. Die Fässer der Fuhrleute sind nach ihrer Größe genau zu verzeichnen. 14. Die sonstigen Waren der Fuhrleute dürfen nicht von den Unterkäufern ins Haus genommen noch verhandelt werden. 15. Eigener Weinhandel ist ihnen fürs allgemeine verboten. 16. Falls einer begütert, so werden ihm, auf Nachsuchen, 5 Fuder zum Handel verstattet. 17. Die Unterkäufer haben zu sorgen, daß die Fuhrleute vor ihrem Aufbruch das Eichgeld entrichten. 18. Die Höfe und Klöster allhier sollen gut kontrolliert werden.

Mehrere kleine Ratsdekrete. 1608: Die Unterkäufer sollen nicht von den Fuhrleuten fordern, sondern zuwarten; jedoch nicht mehr als einen halben Gulden von ihnen nehmen. 1653: Die Bürger dürfen nicht direkt mit den Weinhändlern anknüpfen. U. a. m.

Die Zahl der Unterkäufer war zwei.

Gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts ließ der Rat eine „Verordnung den Weinhandel betreffend" drucken, in welcher auch der Unterkauf eine erneute Regelung fand. 1782. Dies nun sind die Unterschiede gegenüber dem früheren Brauch: Die Initiative hat der Verkäufer, der dem Unterkäufer Quantum und Preis mitteilt; nach dieser Ordnung werden die Weinhändler, „ohne deren freien Handel zu beschränken", in die Keller geführt. In einem Keller dürfen zugleich mehrere Sorten probiert werden. Dem Weinhändler Muster zutragen, wird mit 10 fl. bestraft. Alle willkürliche Entlohnung wird „gänzlich abbestellt und verpönt". Sie ziehen wie das Kreuzergeld ihre Gebühr vom Kaufschilling ab und zwar vom Fuder im Preis bis 51 fl. 24 Kr., 50—100 fl. 36 Kr., 100—151 fl. 48 Kr. u. s. f. Wenn nach auswärts bestimmter Wein abgefüllt wird, muß der Unterkäufer zugegen sein und Eich

[1]) Von Beginn der Lese bis Martini.

und Kreuzergeld besorgen. Die Unterkäufer vermitteln die Zahlungen und ziehen dabei ab. Der Verkäufer hat zu seiner Sicherheit Pfandgerechtigkeit auf das Vermögen des Unterkäufers.

Nicht so ausführlich wie mit dem Unterkauf werden wir uns mit den nächstfolgenden Einrichtungen beschäftigen können; ihm gegenüber spielen sie eine mehr untergeordnete Rolle.

Das Lad- und Eichamt. Dies war ein unmittelbares Reichslehen (Erblehen für Mann und Frau), „allemal zugleich mit dem Dorf Flein, Altböckingen und der Vogtei in einem Lehensakt verliehen". Es hat eine kurze Geschichte. 1360 besaßen es die Bürger Conz und Gervin, dann Wigmar Lemlin, seit 1387 seine Witwe, 1414 Berlin und Egon Sider. Von dessen Frau, Agnes von Sachsenheim, erkaufte die Stadt das Lehen im Jahre 1435 um 400 gute rheinische Gulden; Ludwig von Öttingen, Kaiser Sigismunds Hofmeister, ernannte 1436 Hans Ayrer zum Lehensträger. Dem Schultheißen mußten als Zins jährlich eine Mark Silber oder drei Pfund Geld Stadtwährung[1]) bezahlt werden.

Die Sammlung von 1553 enthält „Vom ladgelt der Wein" und „der vier wein leder Aidt". Dem ist zu entnehmen: wo die Weinlader erforderlich sind, haben sie den Wein aus den Kellern zu ziehen und „vff die geschirr, kärch oder wägen" zu laden und die Fässer fest zu binden; die Fuhrleute zahlen für jeden Eimer „in die wag Ein Heller". Dem Wagmeister müssen sie anzeigen, wieviel sie den Wirten eingelegt haben, damit der die Steuerstube zum Ungeld veranlaßt. Flaschenweine sind vom Lad-, aber nicht vom Ungeld und Unterkauf frei. Aus dem Aidt: „die vier weinleder sollen globen vnd schweren getreulich zu laden". „Item sie sollen auch alle nacht, so der wind wehet, vff der gassen wachen mit den Knechten vnd wann sie darumb erfordert werden". Sie müssen unparteilich sein. Wo sie einem Bürger den Wein umlegen, dürfen sie den Lohn selber behalten. Brauchen sie einen Gehilfen, so wird der aus der Steuerstube den üblichen Taglohn erhalten. — Ihre Besoldung ist: Wein einlegen der Aimer 1 ₰.

---

[1]) Nach Jäger S. 209: Drei Mark Silber und drei Pfund Geld.

Wein auf Wägen laden der Aimer 8 ₰, einen Karch spannen 3 Kr., von einem Wagen mit 2 Pferden 1 Bazen, mit 3 Pferden 5 Kr. u. s. f. „vnd welcher selber spant ist Inen auch nicht schuldig."

Die Ordnung der vier Eicher zerfällt in zwanzig Abschnitte. Diese können hier nicht alle aufgeführt, zumal sie sich zum Teil mit technischen Einzelheiten befassen. Nur das wichtige: Die alte Eich darf bloß nach Prüfung durch die neue ersetzt werden. Mit Rücksicht auf das Ungeld muß zum Ausschank bestimmter Wein „mit vleis" geschlagen werden und gebeilt. Wenn die Eicher nach dem Herbsten den Wirten den Wein schlagen (messen), erhalten sie vom Fuder 4 ₰ für sich allein. Die Brunnen müssen sie sauber und frei halten; wie den Ladern obliegen auch ihnen polizeiliche Dienste. Die Eich sollen sie allein vornehmen. In den Höfen mit den zwei Verordneten Eichkontrolle. Für Weinschlagen und Eichen von Bürgern 8 ₰ vom Fuder, von Fremden 8 Batzen. — 1766 war die Eichgebühr für einen halbfuderigen Führling 4 Kr., einen halben Führling 3 Kr., einen „Bettler" 2 Kr. — —

Weinschank und Weinsiegler. Der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke erschien von je (und erscheint noch) einer obrigkeitlichen Finanzweisheit als die gegebenste Gelegenheit, von dem „Stoff" des Trinkenden einiges gemünzt in das öffentliche Säckel fließen zu lassen. Auch den reichsstädtischen Magistratsräten von Heilbronn. Umsomehr da mit einiger Wahrscheinlichkeit bereits damals (wie heute noch) ein sehr hoher Prozentsatz des Erzeugnisses am Platz konsumiert wurde. Aus dem Jahre 1699 stammt eine ausführliche „Weinschenkenordnung"; vereinzelte Ratsverfügungen kommen schon früher vor. — Das Interessanteste aus dieser Ordnung mit ihren zehn Abschnitten ist, daß die Stadt zur Garantie ihrer richtigen Ungeldbezüge dem Weinschank eine ganz eigenartige Organisation gegeben hat. Den „geschworenen Weinschenken" brachte eine Täuschung der Steuerstuben keine eigentlichen Vorteile; denn sie waren keine Unternehmer auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern nur Beauftragte von Bürgern, die Wein ausschenken wollten und die den Schenken dafür bestimmte Gebühren schuldeten. Das Ungeld wurde in diesem Falle von den Auftrag-

gebern übernommen. — Die Schenken sollen niemand an dem Maß übervorteilen, den Wein nicht mit geringerem oder „am allerwenigsten gar mit Wasser höchst strafbarerweise verfälschen". Vor Anstich und nach völliger Entleerung eines Fasses muß der Schenk Weinsiegler und Eicher zu Siegelung und Kontrolle herbeirufen. Zur Erleichterung der Berechnung des Ungelds sind halbfuderige Vierlinge erwünscht. Ausreden zur Umgehung der Abgabe wie: ein Teil sei auf den Wagen verkauft oder selber konsumiert worden, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Eigener Weinschank und Preiszuschlag steht dem Schenken nicht zu. Jedem Bürger, ohne Unterschied der Person, muß gegen die Gebühr der Wein abgenommen werden. Nur hiesiger Wein soll verzapft werden.

Aus sonstigen Quellen des Heilbronner Archivs: Heimliche Wirtschaften sind bei 10 fl. Strafe verboten. Die Entlöhnung der Schenken durch die Bürger hat mehrfach gewechselt: 1613 für das Fuder 1 fl., 1625 1½ fl., 1699 („bis auf weitere Verordnung") 4½ fl., 1705 3½ fl. 1653 wird „proponiert, daß der Wein nirgend wohlfeiler sei als in Heilbronn, die sudlerei sei gar groß, vnd khönne geschehen, daß die Mas vff 6 ₰ oder gar vff 1 Kr. komme, welches nachgehends den Wein auch vff den Wagen gering mache." Dies veranlaßte 1656 den Magistrat zu einer Taxe: Der geringste Wein darf die Maß nicht unter einem Bazen verkauft werden, bessere Sorten um einen entsprechend höheren Preis. 1671: vom 2. Mai bis Pfingsten darf man schlechten Wein um 3 Kr. geben. 1657 wird bestimmt: wer die 8 Fuder, die jedem nach altem Brauch auszuzapfen erlaubt sind, nicht so verschleißt, darf sie auf den Wagen verkaufen; 1694: wer fremden Wein mit eignem vermischt, darf von der Mischung soviel schenken oder verkaufen, als eigener in ihr ist. 1657 wird der Ausschank von sog. „Wermutwein" ganz verboten.

Die „Gassenwürth", die ein paarmal nebenher erwähnt vorkommen, entsprechen wohl den heutigen „Besenwirten". Es handelt sich hier um das alte Recht der Weinbauern, eine Zeit lang ihr eigenes Produkt auszuschenken. 1614: „nur bis Michaelis". Um den Berufswirten keine Konkurrenz zu machen, sollen sie (nach einem Dekret von 1613) „nichts anders kochen dann Hering praten". Im Jahre 1670 beschweren sich die Weingärtner beim Rat, daß

die Handwerker fremden Wein kaufen und daß es so viele Weinschenken gebe: dies mochte ihnen wohl den Absatz in ihren „Gassenwirtschaften“ erschweren. Heute ist die Klage eine umgekehrte.

Die Adresse, an die sich solche magistratlichen Verordnungen richteten, war nicht immer die der Weinschenken, sondern sehr häufig die der Weinsiegler. Diese Körperschaft war die amtliche Kontrollinstanz, ihre Funktion ging zum Teil der des Eichamtes parallel. Die Siegler überwachen den Ausschank und zeigen der Steuerstube die Menge an zur Erhebung des Ungeldes. (Eine genaue Taxe des Ungeldes, das wohl Schwankungen unterliegen mochte, konnte aus den vorliegenden Akten leider nicht ermittelt werden.) Die technischen Details sollen uns nicht aufhalten. Bemerkenswert ist noch, daß Mengen unter einem halben Eimer vom Ungeld frei waren. Nach einer Ordnung vom Jahre 1777 lag den Sieglern ferner ob, monatliche Aufnahmen in den Kellern zu machen, desgleichen den Wein auf seine Reinheit zu prüfen und darauf zu achten, daß aller Wein vor dem Ausschank ein Jahr in seinem Fasse bleibe. Ferner müssen sie von fremden Weinen das Bodengeld erheben.

Die „Weinzieher vnnd ablasser“ haben im 16. Jahrhundert eine Ordnung erhalten; sonst werden sie weiter nicht erwähnt. Sie erfüllen die Aufgaben des Küfers. Die Ordnung enthält in der Hauptsache Taxen über die einzelnen Leistungen: wieviel Pfennig sie bei den Fässern von verschiedenen Größen erhalten sollen. Außerdem sollen sie weder dem Bürger noch dem Gast mehr als ein Maß abtrinken. — Das historische Interesse an diesem „Amt“ ist nicht groß.

Ratskeller. Ob die Reichsstadt selber einmal Weinhandel getrieben, läßt sich nicht feststellen, ist aber nicht wahrscheinlich. Größere Weinvorräte bedurfte sie allerdings, für Ehrengaben und ähnliches, und sie setzte sich deshalb in den Besitz mehrerer Kellerräume: des Ratskellers und des sog. „oberen Kellers“ in Jörg Schmidts Hof; einmal wird noch ein dritter, der Trappsche, genannt. Aus den Berichten des Ratsküfers erfahren wir einiges über den Umfang und Inhalt dieser Keller. Im Ratskeller lagen 1671 16 „Große Faß“, die zusammen 105½ Fuder faßten, im

oberen 13 mit 151 Fuder. Ihr Inhalt schwankte im 17. Jahrhundert, aus dem wir ein paar Berichte überkommen haben, zwischen 80 und 90 Fudern. Einen ziemlichen Teil brachte der Neckargartacher Zehent, den die Stadt besaß; es werden noch namentlich „fleinemer“ und „limborger gewechs“ erwähnt, 1719 zwanzig Fuder Rheinwein. Demnach scheint sogar der Magistrat bisweilen das Bedürfnis gehabt zu haben, mit dem einheimischen Gewächs auszusetzen; was davon in obrigkeitlichem Keller lag, mögen, was nicht unwahrscheinlich ist, zum großen Teil Naturalzinsen für Stundungen aus der Steuerstube gewesen sein. — — Diese Weine dienen, wie schon erwähnt, vorzüglich zu „Verehrungen“ und zwar namentlich an hochgestellte Persönlichkeiten. Im Jahre 1717 hat man ein ganz schön gebundenes und gewichtiges Buch angelegt: „Index derer Herrschaften und Personen, nach denen Tituln, an welch die Weinverehrungen geschehen“. Und dann: „Kayser und Königen, Churfürsten, Teutschmeistern, Herzogen, Marggrafen und anderen Reichsfürsten, Generals, Staabs und anderen Officiers, Kommandanten in der Stadt, Kriegs Commissariats Officiers, Grafen, Praelaten, Provinzialibus, Landkommenthure, Commenthure, Kayßerl: und Churfürstl: Ministris und Gesandten, Fürstl: und anderen Ministris, Ritter, Hauptleuten und Conventen, Städtischen Gesandten (bey Conferentien), Agenten und Correspondenten, Pfälz: Geleit, Württemberg: Geleit, hiesigen Magistratsgliedern und Officianten, auch Geistlichen“. Eine stattliche bunte Reihe. Unter ihnen, neben Kaisern und Königen „Ihro Königl. Hoheit dem Cron Prinzen Von Preußen den 6. Juli 1734 17 Ey. 4 Ms.“ — Bei der Hochzeit der Kinder wird aus dem Ratskeller spendiert, sofern die Hochzeit in Heilbronn stattfindet, dem Bürgermeister 2 Eymer, dem Steuerverwalter 1, Geistlichen 1 u. s. f. — Bei einem ernsthaften Zwist mit der Commende erhält jeder der 400 ausgezogenen Bürger eine Maß Wein aus den Stadtkellern zur Stärkung seines Mutes oder zur Feier des Sieges.

Bevor wir nun das große Gebiet in der reichsstädtischen Weinbaupolitik verlassen, bleibt uns noch die Aufgabe, aus den zahlreichen Erlassen und Verordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts, die sich mit der weiteren Regelung des Weinhandels und in Sonderheit der Ein- und Ausfuhr beschäftigen, die hauptsächlichen

Momente herauszuziehen und zusammenzufassen. Über die Einfuhr fremden Weines sagt die Ordnung von 1657: „Damit demnach die Stadt mit fremden Weinen nicht vberlegt werde, Alß solle Kheinem bürger erlaubt sein ein mehrers des Jahres vnd zwar zu Kheiner alß zu der durch die Statuten erlaubten Zeit einzulegen alß vffs höchste 15 fuder". Jedoch soll dies Entgegenkommen kein Anreiz sein, aus den Nachbarorten Wein zu kaufen; dazuhin darf solcher, wie schon bemerkt, nicht ausgezapft werden. Bedeutsam war diese Einrichtung besonders für die Klöster mit ihren auswärtigen Besitzungen (s. u.), aber sie wurde auch sonst von den Umliegern unliebsam empfunden: es liegt 1668 ein Protest der Grafen Neipperg in Schwaigern dagegen vor. Nicht beschränkt war der Wein, der in Kriegsläuften, aber nur mit obrigkeitlicher Genehmigung, hinter den festen Mauern der Reichsstadt eingelegt wurde und später wieder abgeführt; von ihm mußten (1553) das Ladgeld und fürs Fuder 10 Schilling Bodengeld gegeben werden; von erkauftem Wein desgleichen neben der Unterkaufsgebühr je 20 Schilling als Bodengeld. Das Lagergeld für Benützung der städtischen Lagerhalle betrug zur selben Zeit 12 Kr., das „Krangelt" (wenn Wein auf dem Neckar transportiert wurde) 24 ₰. Diese Gebühren waren beim Wagmeister fällig; dieser hatte namentlich auch darauf zu achten, daß keine unterwertigen Münzsorten auf diesem Wege zur Stadt herein kämen. Daß für Ortschaften, mit denen die Stadt schlecht stand, die Möglichkeit der Einfuhr durch erhöhte Schranken erschwert wurde, scheint vorgekommen zu sein. Nach einem Bericht von 1659 wurden 498 Fuhren[1]) trüber und 5997 Fuhren lauterer fremder Most eingebracht.

Warum jedoch auch die Ausfuhr, d. h. zunächst der Verkauf an Auswärtige, einer Beschränkung unterlag, ist nicht ganz ersichtlich. Das Dekret nun von 1657 enthält den Passus: „— Kheinem bürger, er sey, wer er wolle, erlaubt sein solle, deß Jahres mehr an Wein zu verkaufen vff die wagen, alß zweinzig Fuder vnd vff die Gassen auszuzapfen acht fuder". Ohne die Möglichkeit, von einem Jahr in das andre hineinzurechnen. 1671 wurde das Quantum auf 30 Fuder erhöht; ob es dabei blieb, konnte nicht ermittelt

[1]) Eine Fuhr = 4 hl (Dürr).

werden. Diese Beschränkung gilt aber bloß für den Heilbronner Markt, denn (1657) „solle ihm solches ohnverwöhrt sein, vff seinen aignen Kosten vil oder wenig vff frembde Weinmarkth zu verführen, Vnd daselbst zu verkhauffen, Jedoch ohne alle gefährde". Unterkauf ist von solchem „verführtem" Wein nicht zu geben, jedoch (1553) Ladgeld vom Eimer ein Heller, gleichgültig, ob die Weinlader in Anspruch genommen waren oder nicht. — Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts nun, die sich mehrfach energisch mit der Qualitätsfrage abgab, zeitigte (am 29. Oktober 1760) ein nicht uninteressantes Dekret, das die nächsten Jahrzehnte, wie es scheint, stark beschäftigte. Es wurde nämlich verboten, Wein, bevor er ein Jahr alt, nach auswärts zu verkaufen und zwar bei Strafe der Konfiskation. Als Begründung diente: daß man die Güte des Weines erst nach einiger Lagerung erkenne und daß, wenn schlechter Most verkauft werde, „das hiesige wein-Commercium vielen vorwürffen und hernach Schade ausgesetzt ist". Eine Reihe von Gesuchen lief dagegen ein; so 1780 von dem der Stadt gehörigen Dorf Flein, das u. a. Gesichtspunkten diese einsichtigen bringt: die Preise steigen im Handel mit Auswärtigen, das Geld im Herbst befruchtet das ganze wirtschaftliche Leben, durch Ansammeln von Wein steigen die Kosten für Fässer u. s. w. 1782 kam auch zum wiederholten Male eine Eingabe der beiden Weingärtnergesellschaften um Abschaffung des Dekrets von 1760. Darin wurde auch auf den allgemeinen Rückgang des Weinhandels in dieser Zeit hingewiesen und gezeigt, daß neuer Wein mehrmals bessere Preise erzielt als später der alte. Bei Gewährung der Bitte wollen die Weingärtner fernerhin das Kreuzergeld ohne Stundung zahlen. Der Magistrat gab nach „für dieses Jahr": von Martini ab; spätere Akten enthalten über den Gegenstand nichts.

Der Handel der alten Reichsstadt besaß schon frühe eine ziemliche Ausdehnung; auch ist seine Bedeutung durch das Aufhören des levantinischen Handels nicht so sehr erschüttert worden wie bei andern Städten, da eines seiner hauptsächlichsten Objekte, der Wein, auch fernerhin auf eigenem Boden erzeugt wurde. Die sichersten Abnehmer mochten die zahlreichen schwäbischen Abteien und Klöster gewesen sein, die gerade die Heilbronner Qualitätsweine besonders zu schätzen wußten. Aber der Absatz ging über Schwaben

hinaus, vorzüglich nach Bayern und selbst nach Wien an den Kaiserhof (1635). Nürnberg und Heilbronn hatten sich schon im 14. Jahrhundert (1332 von Kaiser Ludwig bestätigt) Handelsfreiheit zugesichert, sodaß Nürnberg einen ziemlichen Markt für Heilbronner Weine besaß, die — nach Angaben von Jäger — über Erfurt nach Norddeutschland geführt wurden. Frankfurt, Ulm, Straubing, Eichstätt kommen in den Akten vor, namentlich auch Augsburg, wo hohe Preise bezahlt wurden, und Regensburg, wohin in einem Jahr (1666) 183 Fuder 4 Eymer gingen. Mit Kurbayern bestand ein Abkommen bezüglich des Handels von bayrischem Salz gegen Heilbronner Wein. 1758 verbot der württembergische Herzog die bayrische Salzeinfuhr, worauf die Antwort aus München kam: „Daß bis auf weitern Befehl von nun an Neccar- oder anderer Württembergischer Land Wein, bei Confiscirung dessen, nebst Pferd und Wag, wie auch bei 1000 Thaler Straff, in unsern Chur- und andere Uns Zugehörige Landen Zum innlandischen consumo mehr eingeführt werde". Später haben Bayern und Württemberg sich wieder ausgesöhnt; der Weinhandel der Reichsstadt scheint dabei aber fast ganz ausgeschieden zu sein.

Es ist selbstverständlich, daß die Politik der reichsstädtischen Behörden, in Sonderheit mit dem Erstarken des merkantilistischen Gedankens, sich auch der Technik des Rebbaues und der Traubenlese zuwandte. Die hieher gehörigen Verordnungen sind jedoch zum großen Teile zu speziellen Charakters, als daß sie ein allgemeineres Interesse hervorrufen. Wir dürfen daher das — besonders aus dem 18. Jahrhundert — vorliegende Material ziemlich kurz zusammenfassen, zumal einiges bei der Besprechung des „Untergangs" bereits gesagt wurde. So scheint eine umfassende „Weinbauordnung" bestanden zu haben, die 1711[1]) einer Begutachtung und Revision unterworfen wurde. Es liegt von ihr nichts mehr vor. 1789 wurde eine Ordnung mit zwölf Punkten erlassen, die bis ins Kleinste hinabreichen: wann man die Baumsäge gebrauchen dürfe, daß das Abhauen mit der Holzhappe ver-

---

[1]) Titot.

boten sei und dergl. Einen besonderen Eifer setzte der Magistrat daran, durch wiederholte strenge und ausführliche Verbote das Mitnehmen und Entwenden von Pfählen und Reben, das durch Lohnweingärtner geübt wurde, aus der Welt zu schaffen: „welcher das grobe Holz, die weggeschnittenen Schenkel seinem Bauherrn abträgt, hat als ein treuloser Weinbauer nachdrückliche Strafe zu gewarten, wer aber seinem Bauherrn Pfähle entwendet oder gar Pfähle zusammenbricht und abträgt, der wird als zuchthausmäßiger Dieb behandelt werden". Um das Steigen des Pfahlpreises zu verhindern, hatte man bereits 1764 eine Ordnung ausgeben und drucken lassen, in der aufs strengste untersagt war, bei einem Pfahlhandel preissteigernd dazwischen zu treten. „Gewinnsüchtiger Pfahlankauf" eines Bürgers zum Weiterverkauf wurde, „bei unvermeidlicher Konfiskation und weiterer Strafe" gleichfalls verboten. Die Bürger haben erstes Kaufrecht. Die Allmandmeister haben die Pfähle auf Länge und Stärke zu prüfen und eventuell den Preis „herunter zu würdigen". U. a. m.

Von Interesse ist, daß 1754 durch polizeiliches Dekret die Anlegung neuer Weinberge auf bisherigem Ackerfeld unmöglich gemacht und so der Bestand des Weinbergareals fixiert wurde, um nicht durch Bebauung schlechter Böden Qualität und Ruf des Heilbronner Weines schädigen zu lassen. (1503 waren 200 Morgen Acker in Weinberge verwandelt worden, worüber der Besitzer des Ackerzehenten, Bleicker von Gemmingen, wegen Rückgang seiner Einkünfte Klage geführt hatte.) Diese nicht unkluge, aber gewalttätige Schutzpolitik der Reichsstadt, die das Ergebnis eines freien Handels, das Ausscheiden des unrentablen Bodens, vorwegnahm, fiel kurz vor die Zeit, in der der Qualitätsweinbau in Heilbronn einen harten Stoß erhielt. In den Jahren 1783, 1785, 1788 wurden die Weinberge der Stadt durch starke Fröste heimgesucht und zum großen Teil vernichtet. Unter diesem Eindruck verließ man den Anbau edler Rebsorten und ging über zu dem widerstandsfähiger und ausgiebiger Reben. Begünstigt wurde diese Entwicklung dadurch, daß zunächst die Preise durch den großen Ausfall anzogen und bald nachher die fortgesetzten Truppendurchzüge eine starke Nachfrage ohne besondere Rücksicht auf Güte brachten und die Preise hochhielten; dazuhin brachte der Anfang des neunzehnten

Jahrhunderts die zahlreichen Säkularisationen und mit ihnen für Heilbronn den Verlust des Marktes seiner besseren Weine. Erst ganz allmählich gewöhnte man sich wieder daran, die Trauben nicht bloß nach der „Brühe", die sie gab, zu beurteilen.[1])

Das vornehmliche Zeugnis für die behördliche Fürsorge in dieser Linie bildet die „Herbstverkündigung",[2]) die alljährlich beim Herannahen der Weinlese vorgelesen und angeschlagen wurde. Von kleineren redaktionellen Änderungen abgesehen galt sie durch lange Zeit. Sie bildet an sich ein Stück des Flurzwanges: es darf nur von dem Termin an, den der Obrigkeit nach Anhören einer Kommission anordnet, in den Weinbergen gelesen werden; einem Vormund oder Beamten wird eine Vorlese gestattet. Der Zweck dieser Anordnung leuchtet ein: das Einbringen nicht ausgereifter Trauben soll vermieden werden, desgleichen die Schädigung der Weinberge durch das zeitlich verschiedene Lesen. Die ausführliche, z. T. in der Schrift abgeänderte „Verkündigung" von 1759 ff. werden wir in einem Anhange folgen lassen. Aus der großen Zahl der eingefügten polizeilichen Bestimmungen sind namentlich die über die Leistung des württembergischen Zehenten (s. d.) von Bedeutung und Interesse. Dann noch solches: Ein Bürger darf seinen Traubenmost nur in bürgerlicher Kelter auskeltern lassen mit Ausnahme des dritt- und vierteiligen Mostes. Das „Traubenstupfeln und Krauten" wird mit „ohnnachläſſiger Straff" bedroht. Den Kärchern (die Fuhrleute, die den Most vom Weinberg einbringen) werden genaue Vorschriften über ihr Fahren, besonders beim Passieren der Tore, gemacht.

Bautaxen. Die Löhne, die für die einzelnen Arbeiten im Weinberge bezahlt wurden, waren natürlich schon frühe gesetzlich fixiert. Das älteste Material darüber enthalten einige Sätze, die in dem Reichstagsabschiede von 1549 den Statuten von 1541 beigefügt wurden und im selben Bande aufgezeichnet sind: „Ein Taglöhner soll erhalten für ein Sommertag 7 Kr. und ein Maß Wein, Im Hacken und Pfählanstecken soll man einer Mannsperson geben

[1]) Von den Rebsorten und ihrer „Geschichte" wird im Zusammenhang bei einem späteren Abschnitte die Rede sein.

[2]) Anhang.

9 Kr. und 1½ Maß, desgleichen für Rauhfelgen und Verzwicken. Item einer Weibsperson 2 Weißpfennig, Knaben oder Mägdlein für roden oder Mist zu tragen 12 Pfennig, für Handarbeit und felgen einem Knaben 5 Kr., einem Mägdlein 2 Weißpfennig."

Und weiter die gesetzlich väterliche Vorwegnahme einer „Lohnbewegung": „Und in Sommerszeitten sol es mit dem essen nit überflüssig, sondtern ziemlich wie von allter gehalten werden, auch ein jeder Taglöhner sich daran begnügen lassen und Keiner damit den Andern staigen, sondtern ein ziemlicher gleicher hut darinn gehalten werden."

Die Winterlöhne sind einiges höher; zu Mittag muß Brot und Wein gereicht werden.

1629 wird in einer Notiz über den Gesindelohn gesagt: im halben Jahr darf ein Weingart- oder Karchknecht nicht mehr als 9—12 fl. bekommen, ein Unterknecht im ganzen Jahr 6—8 fl., eine Magd im ganzen 8—10 fl.

Für die Kärcher wurden mehrmals (1549; 1638) sehr stark detaillierte Taxen aufgestellt, die die einzelnen Gewannen erfaßten; 1782 wurde für eine Herbstfuhr aus näherem, mittlerem, fernerem Weinberg 20, 22, 24 Kr. gegeben.

Über die Sommerarbeit ist aus dem Jahr 1624 diese eingehende Aufstellung erhalten:

Ein Morgen Weinberg	fl.	Kr.
zu richten und zu hacken	3	
zu richten und zu schneiden	2	
Ruten zu biegen	1	12
zu pfählen und anzumachen	2	20
rauh zu felgen		48
zu zwicken und zu binden	2	40
das zweitemal zu felgen	1	
zu heften		48
Für einen Tag zu hacken oder		
Stöcke zu setzen . . . . 32 Kr.		
andere Arbeiten . . . . 28 Kr.		
(wenn man zum Essen gibt 14 Kr.)		
Bei einem Morgen im ganzen	4	12
Sommerbaulohn	18	

Titot gibt zwei vergleichende Tabellen über die Bautaxen in Heilbronn, die wir hier wiederholen:

Heilbronner Taxen bei Weinbau. Tab. 1.

Jahrgang	Ein Morgen Weinberg		Ein Tag			Taglohn für einen		
	zu bauen (30 Tage)	zu trechen	zu trechen	Erde zu tragen	Stöcke zu setzen	Leser	Treter	Buttenträger
	fl.	fl.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
1612	10	1.20	16	16	20			
1623	28	4.—	40	40	48			
1624	18		30	28	32			
1629	13		20	24				
1638	15		24	30		4	6	8[1]
1655, 1688–94, 1698	10							
1699	12—14		15	18				
1700 bis 1740	10—12 bezw. 9—11.30							
1765	12			18	20			
1790	13	1.08	18	16	18			
1800	15	1.30	26	24	26	14	16	18
1805	16	1.48	30	28	30			
1810	16	1.36	28	26	28	16	18	22
1815	17	1.48	28	28	28	18	20	24
1820	16	1.36	28	24	28	16	20	24
1825	15	1.36	26	24	26	16	20	24
1830	16	1.36	26	24	26	15	20	24
1835	16	1.44	28	26	28	15	20	24
1840	20	1.52	30	28	30	16	20	24

[1]) nebst Kost.

Heilbronner Taxen bei Weinbau. Tab. 2.

Für einen Morgen Weinberg kostet	1655		1740		1840	
	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
Pfähle ausziehen		30		34		48
Pfähle auszuspitzen . . .		24		20		52
zu schneiden	1	30	1	52	2	40
die Stöcke aufzuräumen . .				56		
die Ruten zu biegen . . .		40		36		48
zu hacken nebst 5 Maß Wein	2		2	44	2	48
zu pfählen		32		40	2	
anzumachen		30		36	1	
rauh zu felgen		36		40	1	48
zu zwicken und zu binden .	2		2	22	2	50
das zweitemal zu felgen . .		48	1	16	2	
zu heften		30		20	1	30
	10		13		21	

Eine etwas merkwürdige Bestimmung ist, daß (nach der Herbstverkündigung von 1735) in gewöhnlicher Herbstzeit der Buttenträger neben Essen und Trinken 8 Kr., der Treter und Leser 4 Kr. erhält, in den Vormundschaften jedoch „einem Leser und Treter 9 Kreuzer neben 2 Brot und einem Buttenträger 12 Kreuzer und 2 Brot und mehreres nicht zu Lohn zu geben ist".

Besteuerung. Ueber die Besteuerung, soweit sie Wein und Weinberg anlangt, läßt sich leider nicht so viel sagen, als der Wichtigkeit dieser Materie angemessen wäre. Die Bede als eine Abgabe von Grund und Boden bestand, wie in den andern deutschen Städten, auch in Heilbronn. Der Zeitpunkt, in dem sie zum erstenmal erscheint, läßt sich nicht ermitteln. Die Statuten von 1541 handeln in mehreren Titeln von der Abgabepflicht gegen die Stadt, einem Jus Tributarium und Onus Reale, unter das auch allerlei Naturalabgaben fallen. Ein Steuersatz ist nicht angegeben; er war wohl immer ziemlich gering, für das 18. Jahr-

hundert belief er sich auf ½ Prozent des Wertes.[1]) Für Besitzveränderungen, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, war schon frühe eine Verkehrsabgabe bestimmt, die als Einschreibegebühr auf der Steuerstube erhoben wurde; von jeder Partei drei Pfennig.

Die Besteuerung des Weines war in der „Erneuerten Ordnung der Heilbronnischen Steuer und Beet" vom Jahr 1772, die im wesentlichen wohl schon lange vorher galt, durch folgende Bestimmungen geregelt:

> Achtens soll jeder Bürger seine vorrätigen Weine, sie seien erkauft oder auf eigenen Gütern erwachsen, und zwar ohne Unterschied der Jahrgänge, in gleichen alle vorrätige sowohl erkaufte als selbst gebaute Früchte zur Steuer anzeigen.
>
> Der Steueranschlag nach den Jahrgängen wird alle drei Jahr hochobrigkeitlich bestimmt und in gemeiner Stadtwaag und durch das Wochenblatt kund gemacht.
>
> Einem jeden ist von seinem vorrätigen Wein und Früchten so viel steuerfrei, als er bei seinem Eid für den Hausbrauch auf das erste Jahr dieser Beeteinlage zu rechnen sich getrauet.
>
> Zehendens sind steuer- und beetfrei: Fässer, Herbst- und Keltergeschirr (u. s. w.).
>
> Neunzehendens, wer auswärts erwachsene Weine oder Most erhandelt hat, der soll bei der Pflicht dieses Eides, ehe er den Wein in die Stadt führet, das Quantum desselben genau anzeigen, und das Bodengeld davon entrichten.
>
> 1. Das Bodengeld ist zur offenen Zeit, nemlich vom Tag der Herbstverkündigung an bis alt Martini von jedem Fuder ein Gulden und zur geschlossenen Zeit zwei Gulden.
>
> 2. Weine, die von Heilbronnischen Dörfern in die Stadt geführet werden, geben zur geschlossenen Zeit vom Fuder 1 fl., zur offenen Zeit gar kein Bodengeld.

---

[1]) Dr. M. v. Rauch in einem Vortrag über den Heilbronner Handel im 18. Jahrhundert.

3. Vom Rheinwein, französischen und anderen ausländischen Weinen aber gibt jeder Heilbronnische Eimer 24 Kr. und von Weinen, welche in Bouteillen eingeführt werden, wird für jede Bouteille 2 Kr. entrichtet.

Vom Ungeld, vom Unterkauf und den sonstigen Abgaben, die hier in Betracht kommen, ist bereits oben die Rede gewesen. Die Weinsteuer scheint nach einer Notiz von 1794 aus dem Jahr 1639 zu stammen. 1733 wurde vom Wein im Werte von 50—75 fl. das Fuder 1½ Kr. erhoben, von 75—100 fl. 2 Kr., von 100 bis 125 fl. 2½ Kr., von 125—300 fl. 3 Kr., 1750 wieder auf einen Kreuzer heruntergesetzt.

Mehr konnte den vorliegenden Urkunden, soweit sie den Weinbau betreffen, nicht entnommen werden. Welche Rolle in der Finanzwirtschaft der Stadt diese verschiedenen Abgaben vom Wein gespielt haben (von der Bede abgesehen), zeigt eine Zusammenstellung, die sich für das Jahr 1766 ermitteln ließ. Darnach ergaben:

Bodengeld	598 fl.	49 Kr.
Eichgeld	51 „	4½ „
Umgeld	1922 „	34 „
Kreuzergeld (auf den Wagen verkauft)	402 „	12 „
Unterkauf (fremde Händler vom Fuder 30 Kr.)	260 „	20 „
Wein von Lager auf Lager verkauft	325 „	27 „
Insgesamt	3551 fl.	26½ Kr.

In welcher Weise nun und zu welcher rechtlichen Stellung sich in dieser ganzen Zeit der eigentliche Träger all dieser Bestimmungen, der Weingärtnerstand, entwickelte, läßt sich aus den noch erhaltenen Akten leider nur höchst unvollkommen erkennen. Wohl steht nicht selten darin von zinsbaren Gütern, von Zehenten, Frohnden, Gülten, Erbweinen, aber mit Ausnahme des württembergischen Zehenten und einiger geistlichen Anstalten läßt sich über diese Rechtsverhältnisse nichts sagen. Sofern Stadtluft frei macht, war Leibeigenschaft, jedenfalls in den späteren Jahrhunderten, nicht vertreten. Es ist anzunehmen, daß die hoch qualifizierte Arbeit

des Weinbauers, wenn sie die Entwicklung nehmen wollte, die sie dann nahm, ein enges Verhältnis der Abhängigkeit nicht lange duldete, und daß die Lehensherrschaften in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse die Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Bauern möglichst frei und erträglich gestalteten. So sind auch die Akten von Klagen und Beschwerden ganz frei.

Der Teilbau, die Form der Abgabepflicht, die sich namentlich der Weinbau, ausbildete[1]), findet sich auch in Heilbronn, so bei den klösterlichen Besitzungen (Kaisersheimer Hof). Der Weinberg ist Zins-, nicht Dienstgut; er kann bei Stellung eines Ersatzmannes veräußert werden und ist erblich. Der Bauer steht in seinem Betrieb mit einer relativen technischen Selbständigkeit; ein gewisser Einfluß der Grundherrschaft auf die technische Ausgestaltung des Betriebes konnte nur fördernd wirken, zumal bei geistlichen Herrschaften, die durch ihren weit zerstreuten Besitz die verschiedensten Betriebsformen kennen lernten. Beschränkt war die Freiheit zum Teile dadurch, daß der betreffende Bauer den Most zur Auskelterung in den herrschaftlichen Hof führen mußte (dies galt für Heilbronn), wo ihm dann seine Quote am Ertrag zugeteilt wurde; der Auslagen für Keltergeräte war er dadurch enthoben. Die Ausscheidung der Anteile war eine jeweils verschiedene; in Heilbronn erhielten die Weingärtner den dritten und vierten Teil des Ertrages. Die Kosten für Pfähle, Dung, Bestockung wurden von der Herrschaft getragen.

Schon oben erwähnten wir einmal, daß in den alten Weinrechnungen alle Klassen und Berufsstände als weinerzeugend vorkommen; die die Arbeit im Berge vollbrachten, waren zum überwiegenden Teil die „Bauweingärtner", d. h. solche, die gegen Entlöhnung und nicht auf eigene Rechnung und Gefahr ihrem Berufe nachgingen. Diese Weinbauern waren schon frühe, wie es scheint, nach Art der gewerblichen Zünfte in zwei Gesellschaften zusammengeschlossen, die die wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihres Standes zu vertreten hatten. In den Urkunden erscheinen sie als „Vnderthönig gehorsame Beede Gesellschafften der Rebläuthe oder Weingartter allhier". Die Zweiteilung scheint nach Maßgabe des

---

[1]) Inama-Sternegg, „Deutsche Wirtschaftsgeschichte" Bd. II., S. 236 ff.

Familienstandes, ob ledig oder verheiratet, erfolgt zu sein. Ihre Tätigkeit, soweit sie sich im amtlichen Material erkennen läßt, bestand in Eingaben und Ratschläge an den Magistrat, den sie schutzzöllnerisch zu beeinflussen suchen. Die Ordnung für den verheirateten Weingärtner fehlt, die für die ledigen[1]) ist noch vorhanden. Wir geben sie im Anhang wieder. Ihren Inhalt bilden in der Hauptsache eine „Geschäftsordnung" des Vereins und eine große Zahl von Strafbestimmungen bei Verfehlungen. Einen tieferen Einblick in das gesellige Leben und die wirtschaftliche Lage des Standes gibt sie nicht. Ob zwischen ihr eine Berührung besteht mit dem „Heilbronnischen Examen für junge Weingärtner von 1740", das Balthasar Springer in seiner „Praxis des Weinbaus" (Stuttgart 1778) erwähnt, ist fraglich. Die vorliegende Redaktion der Ordnung stammt aus dem Jahre 1757. Über das „Heilbronnische Examen" konnte sonst leider nichts ermittelt werden.

Damit schließt unser Wissen über dieses Stück der Heilbronner Vergangenheit. Bodenpreise, die da und dort entnommen werden können, aufzuführen, hat keinen Wert; denn sie unterlagen sowohl der Situation des Marktes als den jeweilig verschiedenen natürlichen Vorbedingungen, und um einen typischen Begriff ausrechnen zu können, genügen die Angaben nicht. Zur Zahl der Weinbaubetriebe mag als Illustration die Notiz dienen, daß im Jahre 1556 170 Keltern und Trotten gezählt wurden.

Haben wir auf dem eben zurückgelegten Wege die behördliche Organisation und die innere Entwicklung des reichstädtischen Weinbaues, soweit es möglich, betrachtet, so bleibt uns für diesen geschichtlichen Teil unserer Untersuchung noch die Aufgabe, die gewissermaßen äußere Geschichte des Weinbaues, die zum Teil ein Ergebnis des vorhin geschilderten ist, zu behandeln: den Weinbau der Klöster vor allem und deren mannigfachen Verwicklungen mit der Stadt seit dem Beginn des sechzehnten Jahrhunderts. Wir wollen die in Betracht kommenden weltlichen und geistlichen Anstalten

[1]) Sie wird in Abschrift in einer Heilbronner Weingärtnerfamilie aufbewahrt. S. Anhang.

aufweisen und, soweit es möglich, ihren Besitz und ihr Verhältnis zu der städtischen Verwaltung.

Zunächst scheint die Steuerstube selber, nach einer kurzen Notiz aus dem Jahre 1754, im Besitz einiger Weinberge gewesen zu sein, die im Teilbau vergeben waren, wobei sie den Most zum niedersten Preis berechnete; in einem Lagerbuch des Spitals[1]) von 1519 (gestiftet 1306) sind insgesamt 27 1/2 Morgen Weinberge auf Heilbronner, 7 1/2 Morgen auf Fleiner Markung verzeichnet. Dabei hatte das Spital dem Kaisersheimer Hof ein drittel Ertrag eines 3/4 Weinberges zu entrichten und dem Deutschen Haus 16 Maß Erbwein.

Von den geistlichen Besitztümern spielen die der Heilbronner Klöster in der Geschichte nur eine untergeordnete Rolle gegenüber den auswärtigen reichen Abteien und Stiftungen.

Das St. Claraklofter (1302 von Flein nach Heilbronn verlegt) schloß 1315 mit dem Magistrat einen Vertrag ab, der durch die Jahrhunderte in Geltung blieb. 1302 waren ihm von der Stadt Beet und Steuer auferlegt worden und die Möglichkeiten, Korn und Wein zu verkaufen, beschränkt. 1309 hatte Kaiser Heinrich diesen Vertrag wieder aufgehoben und 1315 einigte man sich nun dahin: Freiheit von Steuer und Beet für den derzeitigen Besitzstand des Klosters (aber nicht für den Erwerb neuer Güter), Erlaubnis, den erwachsenen Wein und die Gefälle einzukeltern. Verkaufen durfte das Kloster nur den selbstgewonnenen Wein, der vom Haushalt übrig blieb. Das Streben des Klosters ging durch die ganze Zeit darauf hin, im Weinhandel den Bürgern gleichgestellt zu werden. Aber erst das Jahr 1776 brachte die endgültige Regelung dieser Frage: der erste Teil des Vertrages von 1315 wurde bestätigt. Die Clarissinnen dürfen, unter Beschränkung und Kontrolle, auswärts gekauften Wein einführen, und in der Stadt, nicht dem Klosterkeller einlegen, gegen das Bodengeld. Neun Fuder Heilbronner Eich dürfen auf hiesigen oder auswärtigen Markt gebracht werden, unter Zuziehung des Unterkäufers (30 Kr. vom Fuder Abgabe). Eine Weinschanksberechtigung besteht nicht.

---

[1]) Im Gewölbe der Friedenskirche in Heilbronn.

Carmeliterkloster (seit 1442). Nach verschiedenen rein politischen Zwistigkeiten kam es am Ende des siebzehnten Jahrhunderts zu mehrfachen Vergleichen, in denen auch der Wein eine gewisse Rolle spielt, so 1671 und 1677. Drei Fuder Wein sind gegen das Kreuzergeld zum Verkauf zugestanden. Kein Weinschank. Wenn Wein auswärts verkauft wird, so sistiert der Rat den Handel für das betreffende Jahr. — 1602[1]) hat der Carmeliterprior Johann Satler ein ausführliches Inventarium omnium proventuum angelegt, indem 9 jugera vinetorum verzeichnet sind, z. T. auf Fleiner Markung, und 2 quartalia quae vinitor noster loco salarii in proprium usum et commodum edit et vertit. Ferner bezieht das Kloster duas vinas ex decimis vinearum quarundam in Heuchelberg et Altenberg und andere Zehenten und Gefälle.

Von größerer Bedeutung als diese einheimischen Klöster waren die Niederlassungen auswärtiger Abteien, so vornehmlich der Kaisersheimer Hof, wie auch die Commende des Deutschordens.

Der Billigheimer Hof zahlte, nach einem Neidenauer Abkommen von 1515[2]) der Stadt alle Jahre 15 Gulden Beet und Steuer; auch bei Besitzwechsel sollte der Hof steuerpflichtig bleiben. Neue Güter dürfen auf der städtischen Markung nicht erworben werden, ererbte müssen innerhalb eines Jahres an Bürger weiterveräußert sein. 1605 verkaufte das Kloster den Hof an einen Heilbronner Bürger J. G. Trapp.

Schönthaler Hof. Die früher gegebenen Vorbemerkungen zum Schönthaler Hof endigten mit dem Hinweis auf den grundlegenden Vertrag, der 1516 zwischen Stadt und Kloster eingegangen wurde. Der wesentliche Inhalt ist der: der Hof soll nicht mehr denn 50 Fuder einführen, von fremdem Wein und von dem im Stiftsberg erwachsenen Bodengeld geben. Von verkauftem und verschenktem Wein ist Kreuzergeld und Ungeld zu leisten. Die Sorge des Rates, das Anwachsen der toten Hand zu verhindern, kehrt auch hier wieder: die Mönche sollen keine „immobilia, Zinß, Erbwein, Gülten" an sich bringen bezw. sie gleich wieder abschieben. Dafür vergünstigt ihnen der Rat, dritteilige Güter an sich zu lösen.

[1]) Kgl. Staatsarchiv. [2]) Jäger.

Es ist nun klar, daß diese Beschränkung der Weineinfuhr de facto nicht durchgeführt wurde und so die Bestimmung die Quelle wiederholter Streitereien zwischen Rat und Kloster bildete. So wird im Oktober 1583 dekretiert, daß im ganzen 100 Fuder, die vertragswidrig im Hofe liegen, bis Pfingsten wieder weggeführt werden müssen. Da der Hof „wider altes Herkommen“ bei den Bürgern Wein faßte und ihnen Geld auslieh, machte der Rat 1591 in Schönthal selber energisch Vorstellungen; eine Beschwerde des Abtes wurde rund abgelehnt und der Steuerstube aufgetragen, den Bürgern Geld anzuweisen, damit sie dem Hof ihre Schulden begleichen könnten. Ersichtlich war es der Stadt darum zu tun, ihre Glieder nicht in finanzielle Abhängigkeit von den geistlichen Anstalten geraten zu lassen. Mit der Erlaubnis des Rates wurde mehrmals (1638, 1640) das Einfuhrkontingent um 15 Fuder überschritten; die mußten aber wieder weggeführt werden. 1714 ergab sich eine neue Verwickelung: Schönthal wollte von Wein, der auf 10½ Morgen Binswanger Markung erwachsen, kein Bodengeld geben, bis die Stadt es eintrieb. 1761 erhielt es mit zwei Bürgern die Erlaubnis, gegen das doppelte Bodengeld auch in der geschlossenen Zeit Wein einzulegen. Bei Kriegsläuften durfte Schönthal, wie die andern Klöster der Umgebung, seinen ganzen kostbaren Weinbestand hinter die schützenden Mauern der Stadt bringen, natürlich nicht umsonst.

Auch die Ausfuhr wurde 1624 nach verschiedenen Orten beschränkt. Der nach Schönthal geführte Wein sollte nur den Durchgang (Torzoll) schuldig sein, der sonstige „fäßleinsweise“ verkaufte aber Kreuzergeld und Unterkauf. Eine Weinrechnung von 1595 besagt, daß der Hof 10 Fuder 12 Aymer zu 58 fl. verkauft habe. — Das Recht des Weinschanks wurde von den Mönchen mehrfach dahin mißbraucht, daß sie erheblich billiger schenkten als die Bürger; der Magistrat schritt demgemäß wiederholt ein; 1647 wird dem Hof „das perpetuierliche Weinschenken niedergelegt.“

Kaisersheimer Hof. Im Jahre 1521 wurden die zahlreichen Grundstücke des Hofes einzeln in einem Lagerbuche aufgezeichnet; die Addition der Weinberge ergab fast 50 Morgen (1594: 54¼ Mg.), die im Teilbau vergeben waren; überwiegend dritteilig,

d. h.: der Grund und Boden gehört dem Kloster, der Bauweingärtner darf als Entschädigung ein Dritteil des Ertrages für sich verwenden. Außerdem bezog der Hof insgesamt 10 Eymer 8 Maß Erbwein.

Wenn der dritteilig oder vierteilig Weingarten, so berichtet das Buch, einer oder mehr, so oft das geschehe, durch die jetzigen und nachfolgenden Besitzer verkauft würden, sollen die nach Staatsrecht und Ordnung verkauft werden, nämlich daß man sie einem redlichen Bauer zu kaufen gib umb bar Geld oder in Jahrespreisen desselben Kaufs zu zahlen, Tausch oder anderer War, dies soll dem Pfleger angezeigt werden. Des weiteren: die Lese darf nicht ohne des Pflegers Wissen und Willen beginnen. Alle müssen allen Wein in ihren Weingärten zur Herbstzeit in den Hof und nirgends sonst hinführen, nach alter Gewohnheit zu keltern. Wer auf seinen Wein entlehnt hat im Hof, soll all seinen Wein im Hof lassen: wer nicht entlehnt hat, soll seinen Teil abführen, aber nur, wenn er auch sonst nicht darauf entlehnt hat.

Die bitteren, zwei Jahrhunderte fast füllenden Streitigkeiten zwischen der reichsstädtischen Obrigkeit und der Verwaltung des Hofes, die wir schon oben einmal kurz angedeutet, sind nicht ohne Interesse. Sie drehen sich vorzüglich um zweierlei: um die begrenzte Einkellerungsmöglichkeit des Hofes und um das Kreditgeben an die Weingärtner.

Es war dem Hofe 1462 der Ankauf eines weiteren Gebäudes verstattet worden, in dem sich Kellerräume zur Aufnahme des steigenden Weinertrages befanden. Bisher war der Wein z. T. zu ebnem Boden und im Freien gelagert worden. 1467 hatte das Kloster einen Revers unterzeichnet: es werde nur Gefällwein einlegen und in der Stadt nicht mehr als 8 Fuder zu Markt bringen. Natürlich wurden diese Bestimmungen, trotz des städtischen Protestes, des öftern umgangen; als 1669 der Hof ohne Genehmigung seinen Keller wiederum erweiterte, kam es zu heftigen Auseinandersetzungen, die mit dem durchgreifenden Vergleich von 1681 endgiltig beigelegt wurden (s. u.).

Der Kaisersheimer Hof lieh seit alters auf Wein Geld aus und füllte so seine Keller. Der Magistrat hatte durch lange Jahre nichts dagegen zu erinnern, ja er empfand es sogar als eine Wohl-

tat für die armen Weingärtner und hielt, wann es nötig war, den Hof an, bei seinem Brauch zu verharren. Allmählich merkte man aber doch, daß solche Wohltätigkeit für die Mönche eine Quelle des Reichtums wurde, die man selber gerne auf eigenem Boden gefaßt hätte; auch besorgte die Stadt, eine große Zahl ihrer ärmeren Bürger könne zu sehr in die Abhängigkeit einer geistlichen Anstalt geraten. So verbot sie das Anleihen beim Hofe und wies die Steuerstube an, dieses Geschäft zu übernehmen. Kaisersheim wehrte sich gegen solche Beschneidung seiner Einkünfte und 1509 befahl der Abt dem Hauswirt, wieder auf Most Geld auszuleihen. Die Streitigkeiten, die sich daran knüpften, erhielten einen vorläufigen Abschluß in dem Zugeständnis der Stadt (1533): der Hof dürfe an seine Teilbauern auf Most ausleihen, aber nicht an andere Bürger. Aber der Friede dauert nicht lange: als die Schuldner des Hofes schlechtes Geld erhielten und in Bedrängnis kamen, ließ die Stadt wieder aus ihrer eigenen Kasse Geld geben, 1611 erneuerte sie das Verbot, bei Kaisersheim anzuleihen. Drei Jahre später, 1614, kam der Fall vor eine Kommission von Johannitern und Deutschherren. Heilbronn gab nach, wohl aus Geldverlegenheit, und ließ sich von Kaisersheim die an Bürger gezahlten Gelder, in Summa 2545 fl., erlegen. 1669 kam durch die Kellererweiterung des Hofes der Stein wiederum ins Rollen; die Stadt verbot in der Herbstverkündigung wieder das Anleihen bei Kaisersheim und führte 1671 an, der Hof übertrete den Revers von 1467, nur Gefällwein einzulegen. Die Antwort war sehr bitter: Kaisersheim binde sich nicht an die Proklamata der Stadt, es sei auch ein Reichsstand und höher im Reichsanschlag als Heilbronn. Seit Menschengedenken habe der Hof den Bauern Most abgekauft; der von den Gemeinern erkaufte Most gehöre auch zum Gefällwein.

Der diesmalige Streit dauerte zehn Jahre und er häufte ganze Berge vou Briefen, Beschwerden, Gutachten, Erhebungen u. s. w., Fürsten und Bischöfe wurden zu Zeugnis und Beistand angerufen. Das Jahr 1681 brachte dann den Friedensschluß, den wir kurz in seinen Ergebnissen zusammenfassen: Auf in Teilweinbergen erwachsenen Wein darf kein „Gemeiner“ bei der Steuerstube entleihen, dagegen, nach Wahl, beim Hof oder sonst einem Bürger;

der Satz, wieviel der Wein als Pfand gelten solle, bestimmte der Rat. Wer 12 fl. schuldig ist, soll im Herbst ein Fuder in seinem Keller zurückbehalten. Außerdem wurden dem Pfleger 10 Fuder zum freien Ankauf verwilligt, als Hausbrauch und gegen Anzeigepflicht. Dem aus den Teilweinbergen zufließenden Most war keine Grenze gesetzt, aber auch er unterlag der Anzeigepflicht. Mehrmals hatte der Hof gegen das Verbot des Magistrats das Ausleihen von den Gemeinern auf andere Bürger ausgedehnt (1557, 1659). Die Stadt gab jetzt nach, unter der Bedingung, daß der so gewonnene Wein alsbald ohne Einkellerung weggeführt werde. Des auswärts erkauften Weines war in dem Revers von 1467 gar nicht gedacht worden; 1617 ergaben sich daraus Schwierigkeiten. 1681 fügte sich der Hof in das Verbot der Weineinfuhr. Der Verkauf am hiesigen Markt blieb auf acht Fuder beschränkt. Mit und ohne Erlaubnis des Magistrats war das Quantum öfter überschritten worden (1548: 60 Fuder). Neben den herkömmlichen bürgerlichen Gebühren mußten bei einem Handel von jedem Gulden ein Kr. gegeben werden, vom Käufer bei jedem Fuder ein halber Gulden. Wein, der in Kriegszeiten heimgeführt wurde vom Schellenhof oder Hohen Rain, muß wieder unverkauft in natura hinausgeführt werden.

Diese Einigung scheint die 120 Jahre, die sie noch in Kraft war, mit Erfolg durchgehalten zu haben; die Urkunden wissen von Streiten und Prozessen nichts mehr zu erzählen.

Deutschordens-Commende. Nach einem Güterbuch[1]) des Jahres 1670 besaß die Commende, vor allem auf Sontheimer Markung (Stauffenberg), sa. 33 Morgen Weinberge; der Ertrag daraus, zusammen mit der Commende anfallendem Zehent und Erbwein, ergab nach zehnjährigem Durchschnitt 68 Fuder 13 Eimer $3^1/_2$ Maß. Die Güter scheinen an Württemberg zehentpflichtig gewesen zu sein. Im Haushalt verwendete die Commende (nach dem Bericht von 1669) zur Besoldung von weltlichen und geistlichen Dienern jährlich 9 Fuder, 16 Eimer, 21 Maß, zur Notdurft der Kirche, zu Bauten, Kellereien, Weingartbau, Herbst, Handwerksleuten, zur Küche, für den Commentur in summa 50 Fuder.

---

[1]) Kgl. Staatsarchiv.

Dabei waren die Keller des deutschen Hauses mit Vorräten wohl versehen.

Das Verhältnis zwischen der Reichsstadt und der Commende war fast immer gespannt. Dies äußerte sich nicht bloß in fortgesetzten politischen Chikanen und Prozessen, sondern auch in den Schwierigkeiten, die seit den Tagen der Reformation dem mächtigen Orden in wirtschaftlichen Dingen in den Weg geschoben wurden. Der Modus war hier: beschwerdeführende Deputationen. So hatte die Commende seit alters in Übung, ihren Wein einzuführen und zu keltern. Auf Vorstellungen der Stadt beschränkte sie sich durch lange Zeit auf den als eigen erwachsenen Wein. Aber im Lauf des 30jährigen Krieges legte sich der Orden einen umfangreichen Handel bei; 1666 sah sich der Magistrat zum Einschreiten veranlaßt. Seiner Deputation erklärte man, den Weinhandel sich nicht nehmen zu lassen; der Orden habe auch in andern Städten freie Handlung. Wogegen die städtischen Deputierten einwandten: das gehe nicht an; wenn der Weinhandel mit andern gemein wäre, müßte die Bürgerschaft verderben. Sie schlugen vor: die Commende verzichtet auf allen Einkauf, zusammen bestimmt man, was als Gefällwein gehen soll und wieviel der Orden jährlich verkaufen darf. Zunächst lehnte der Orden ab, zwei Jahre später gab er um des Friedens willen nach: er verzichtet auf den Weinverkauf von andern als seinen Untertanen, darf aber seinen Gefällwein, er rühre her, woher er wolle, zur Herbstzeit einführen. Viel Schwierigkeit machte dazuhin in dieser ganzen Einfuhrstreiterei eine Detailfrage, die schließlich vor das Kammergericht kam. Ihre Voraussetzung war dies: in Heilbronn durfte nicht gelesen werden, bevor durch eine Sachverständigenkommission von 8 Männern die völlige Reife der Trauben festgestellt war. Vorher waren auch die Tore fremdem Wein verschlossen. Der Commende Güter lagen nun auf benachbarter Markung, wo zumeist früher gelesen wurde. 1525 wurde der Most des Klosters nicht eingelassen; seine Klage beim schwäbischen Bund und dann beim Kammergericht fiel für die Stadt günstig aus, die sich damit verteidigte, daß die Ordnung segensreich wirke und daß Spital, Präsenz u. s. f. sich ihr fügen. Auch über den Weinschank der Commende entstanden mehrfach Zwistigkeiten, da der Magistrat seine Berechtigung nur zwischen Ostern und Pfingsten

anerkannte. 1544 und nachher mehrmals wurde bei Überschreitungen protestiert, den Bürgern der Besuch der Schenke untersagt. Das Schankzeichen wurde des öftern gewaltsam entfernt und ein Ordensknecht, der einmal dabei die Stadt schmähte, 9 Wochen in Haft genommen. 1588 entschied das Kammergericht wiederum für die Stadt. Der 30jährige Krieg kam auch hier der Commende zu statten: sie dehnte den Schank wieder aus, wobei sie wegen größerem Maße und billigerem Preise den Zulauf der Bürger erhielt. Auf die Vorstellung, sie schade dadurch der Nahrung der Bürger, meinte die Commende: im Gegenteil, die Billigkeit komme den Bürgern zu gute. Die Stadt weicht aber nicht von ihrem Recht: man könne nicht gestatten, daß die Commende, die ja nichts an den städtischen Lasten trage, Bürger in ihrem Einkommen schädige.

Das Jahr 1668 brachte dann einen ausgleichenden Rezeß zwischen der Stadt und dem Deutschen Haus, der in der Hauptsache die alten Bestimmungen anerkannte: Weineinfuhr zur offenen Zeit, Weineinkauf beschränkt, sobald der Orden in der Stadt einkellern will. Dem Verkauf von Gefällwein soll zu keiner Zeit widersprochen werden, auch wird er nicht mit „Imposten, Aufschlägen und Beschwerden" belastet. Künftige Erwerbungen der Commende sind nicht mitbegriffen. In Kriegszeit geflüchteter Wein muß kein Bodengeld zahlen, darf aber auch nicht gehandelt werden. — Damit hatte das Kapitel Weinhandel und Weinschank in den nachbarlichen Beziehungen von Stadt und Commende sein Ende gefunden; die übrigen Streitereien politischer Natur nahmen ihren geruhigen Fortgang.

Es mag hier ein kurzes eingeschaltet sein über die Bedeutung des dreißigjährigen Krieges für den Heilbronner Weinbau. Irgendwelches zahlenmäßige Erfassen ist dabei von vornherein ausgeschlossen; wir müssen uns auf allgemeine Andeutungen beschränken. Nicht allein wurde durch den allgemeinen Wirtschaftsniedergang der Markt für Weine auf lange Jahre zerstört, die Konsumfähigkeit stark herabgedrückt, auch die Weinkultur als solche war aufs tiefste getroffen worden. Die Rebpflanzungen waren vielfach zerstört und bei der Unsicherheit der Zeiten war es manchem ein zu großes Risiko, seine Weingärten wieder zu bestocken, wenn nicht mit minderwertigeren Sorten. So ist anzunehmen, daß

Weinboden nach dem Kriege verödet liegen blieb und allmählich Wald aus sich schaffte; die uralten Reben, die mehrfach in Heilbronner Waldungen im letzten Jahrhundert gefunden wurden[1]), stammen wohl aus jener Zeit und sind die deutlichste Illustration für diese ganze Rückentwickelung. Der Handel lag darnieder und die Stadt mußte es ansehen, wie er allmählich während und nach dem Kriege z. T. in die Hände der leistungsfähigeren Klöster aus denen ihrer Bürger überging. Die Keime zur Besserung aber wurden am Ende des siebzehnten Jahrhunderts durch die Franzosenkriege, die Heilbronn besonders stark trafen, wieder erstickt.

Ein nicht gerade wichtiges Intermezzo in diesen Jahren, das wir aber doch rasch umzeichnen möchten, bildet der Besitzwechsel, der mit den Klöstern und Höfen in den dreißiger Jahren stattfand, durch die Gnade und Erkenntlichkeit des Schwedenkönigs[2]). Ende Dezember 1631 hatte General Horn die Stadt erobert und die verschiedenen geistlichen Besitzungen waren „ex hostilitate“ an Schweden gefallen. Gustav Adolf gab nun Schöntal mit seinem Hof an Hohenlohe, unter dem Protest des Rates, der für rückständige Beet und Steuer Wein und Frucht mit Beschlag belegt hatte. Bemühungen der Stadt um den Hipfelhof sind gleichfalls erfolglos. Am 28. Februar 1632 schenkt ihr jedoch von Frankfurt aus der König, aus besonderer Huld und Gnade die in der Stadt gelegenen, früher dem deutschen Orden und dem Prälaten zu Kaisersheim zuständig, nunmehr aber ex hostilitate an ihn verfallenen zwei Höfe mit allen ihren Dorfschaften, allen und jeden Rechten und Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, Ein- und Zugehörungen, so daß sie dieselben von nun an völlig genießen und gebrauchen soll und mag, wie dies die vorigen Inhaber getan. Am 12. und 14. März trat die Stadt diesen neuen Besitz an, bei dem sich die Dörfer Sontheim und Talheim befanden. Eine weitere Gnadenbezeugung des Königs ließ nicht lange auf sich warten; am 26. Mai übergab er der Stadt, die, durch gutes Verhalten und durch beständige Affektion zu ihm vielfältig rekommandiert, ferner vom Feinde vielfältige Pressuren und Beschwerlichkeiten ausgestanden,

---

[1]) Dornfeldt S. 25.

[2]) Württ. Vierteljahrh. 1894, IV. Stälin „Schwedische Schenkungen“.

um sie mit einer angenehmen Ergötzlichkeit zu versehen, die unter ihrer Botmäßigkeit inner- und außerhalb der Stadt gelegenen zwei Klöster (St. Klara- und Karmeliterkloster) mit deren Gütern und Intraden u. s. f. Im Lauf dieses und des nächsten Jahres entfernte die Stadt, mit Entschädigung der einzelnen, Mönche und Nonnen. Wegen des Kaisersheimer Hofes und Deutschen Hauses ergaben sich Schwierigkeiten; um sich die Gefälle der beiden zu sichern, erbietet sich Heilbronn, 21 110 Reichstaler an Schweden zu zahlen und der Armee 100 Fuder Wein zu liefern.

Die Freude solchen Besitzes dauerte nicht lange. Der Sommer 1634 brachte die Schlacht bei Nördlingen, am 23. Sept. war die Stadt in Händen der Kaiserlichen. Und dies wie das folgende Jahr brachte, von allerlei Prozessen begleitet und gefolgt, die vollkommene Rückführung des eben beseitigten Zustandes.

Bleiben zu betrachten am Ende dieser geschichtlichen Einleitung: die Kirchengefälle nach Würzburg und der württembergische Weinzehent.

Der würzburgische Bischof besaß in früher Zeit Lehensrechte über Heilbronn und mit ihnen eine Reihe von Einkünften, die z. T. verschleudert wurden (1222). Kaiser Karl IV. schenkt dem Bistum 1349 das Patronat über sämtliche pfarrliche Gerechtsame; 1378 einigten sich Rat und Präsenz (die Geistlichen des Würzburger Stiftes) zu einem Vertrag, dessen Hauptbestimmungen diese sind: Die Präsenz soll Beet und Steuer bloß von dem zahlen, was ererbt und erkauft wird, das andere ist frei. Mit der Einfuhr u. s. f. von Wein soll sie, auch in den Abgaben, gehalten sein wie ein Bürger. — Heilbronn hatte 1528 die Reformation angenommen, 1531 folgten die Präsenz- und Pfarrherrn. Als 1548 das Interim verkündet wurde, weigerten sie sich Messe zu lesen. Der Bischof sandte einen entsprechenden Geistlichen, der auch wieder die Gefälle für Würzburg allein für sich einzog, so daß die Stadt wegen der beiden evangelischen Diaconi, die seither davon gelebt, in Ungelegenheit kam. 1555 einte man sich dahin, daß die beiden eine Pfründe und einen Anteil an der Präsenz erhalten sollten. Diese Anteile aber genügten nicht und in wiederholten Verträgen der nächsten dreißig, vierzig Jahren erkämpfte die Stadt allmählich die Hälfte der Kirchengefälle, in denen der

„Präsenzwein" eine große Rolle spielt, zum Unterhalt von Pfarrer und Schule. Der März 1596 brachte die Lösung des Verhältnisses: die Güter und Gefälle der Kirche kommen ganz in Eigentum und Verwaltung der Stadt, die dafür dem Bischof von Würzburg 500 fl. fränkisch jährlich als „Kompetenzgelder" leistet. Abgelöst wurde dies Verhältnis im Mai 1855 durch eine einmalige Zahlung des 19fachen Betrages, 9500 fl. Ein Versuch des Würzburgers, 1629 auf Grund des Restitutionsedikts den Vertrag umzustoßen, scheiterte an der Weigerung des kaiserlichen Generals Colalto.

Württembergischer Weinzehent. Im Jahr 1504 war mit anderen pfälzischen Besitzungen auch der Heilbronner Zehent samt Zehenthof an Württemberg gefallen und blieb von nun an ständig bei ihm, abgesehen von einigen Unterbrechungen (1516, 1547), die sich aus der jeweiligen politischen Lage ergaben: „Der Weinzehent zu Haylbrun vonn allen weingarten (den älteren Böckinger Zehenten ausgenommen), was auf Haylbruner markung liegt, gehört Württemberg und niemand hat Teil daran." (Aus einem Lagerbuch von 1572). Dazu, nach Notizen von 1600, jährlich 9 Aimer 14 Maß Erbwein. Die Höhe des Zehenten belief sich nach dem Vergleich von 1654 auf 5 Kübel zu 3½ Maß von jedem Ladfaß, das nicht mehr als 10½ Aimer fassen durfte. Nach einer Notiz im Heilbronner Intelligenzblatt 1813 S. 419 beträgt diese Zehentabgabe nur den dreizehnten Teil des gelesenen ungekelterten Weinmostes; Heilbronn genoß also, wohl auf Grund eines alten Rechtes, eine kleine Bevorzugung. Ladfaß und Kübel mußten mit „gemeiner Stadtzeichen" versehen sein und sollten jährlich geeicht werden. Mit diesen Kübeln gingen die „Hochfürstlich Württembergischen Zehend-Knecht" zu der Zeit der Lese in die Weinberge. Vorher hatte der Rat in der Herbstverkündigung dann immer den Bürgern die Erfüllung ihrer Abgabepflicht eingeschärft, in Sonderheit, daß sie den Zehenten nicht bloß von ihrem sauren Gewächs reichen und Klage darum entstehe. Wer aber über Gebühr große Ladfässer benützte, der wurde ohne Ansehn der Person mit doppelter restitution des Zehenten und mit 10 Reichstalern bestraft. Frei vom Zehenten waren von alters die Güter der Heilbronner Pfarre, darunter 1572 fünf Morgen Weinberge; außerdem eine Reihe privilegierter

Grundstücke, so in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Lagerbuch von 1672) sa. 43 Morgen Weingarten. Der Weinzehent der sog. Alt-Böckinger Markung (nach einem eingegangenen Dorf) fiel in verschiedene Teile auseinander: 1572 an Lichtenstern, Präsenz, Weinsberger Spital u. a.; er unterlag mehrfach Verschiebungen. Die Einnahmen des württembergischen Pfleghofes aus dem Weinzehenten unterlagen naturgemäß je nach dem Ertrag starken Schwankungen.

Über die Organisation der Verwaltung des Zehenten in Württemberg ist hier nicht zu handeln [1]. Seine Ordnung stammt vom Jahr 1618, das 17. Jahrhundert brachte allerhand Erweiterungen. Der Neubruchzehent wurde als fürstliches Regal betrachtet und auch von den Kirchengütern erhoben. Für die Erhebung des Weinzehenten wurde mehrfach besondere Umsicht und Strenge den Beamten befohlen. Zur Aufspeicherung seiner Abgaben und Erträge aus eigenem landwirtschaftlichen Betrieb besaß Württemberg zwei große Anwesen in der Reichsstadt: den Zehenthof bei der Kilianskirche (später Kameralamt, 1894 abgebrochen) und den Weinzehenthof in der Klostergasse (heute im Besitz einer Weinhandlung). Sie haben die gewöhnlichen Bürgersteuern zu zahlen und sind von besonderen Auflagen und Beschwerden frei.

Über den Weinhandel des Hofes ergaben sich Schwierigkeiten, die 1666 durch einen Rezeß beigelegt wurden: dem Hof wurde freier Handel zu dem Herzogtum zugestanden, zum Verkauf bis 50 Fuder, aber so, daß ein Jahr nicht ins andere gerechnet wurde. Der Hof ist dabei frei von jeder Abgabe, der kaufende Fuhrmann jedoch hat Unterkauf und Waggeld zu entrichten. Das Recht des Weinschanks besaß der württembergische Pfleghof nicht.

Die gewaltigen politischen Umwälzungen, die an der Wende des 18. Jahrhunderts die Völker und Staaten bewegten, bedeuten auch einen tiefen Einschnitt in die Geschichte der Stadt Heilbronn; sie verlor, trotz eifrigem Bemühen um weitere Selbstständigkeit, ihre unmittelbare Stellung zum Reich und wurde

[1] Näheres s. Pfaff „Die Wiedergeburt Württembergs". Württ. Jahrbücher 1848 II.

dem Herzogtum, späteren Königreich Württemberg einverleibt. Es liegt auf der Hand, daß dieser staatsrechtliche Akt außerordentliche wirtschaftliche Folgen nach sich zog. Auch für die Seite des städtischen Wirtschaftslebens, die uns hier beschäftigt, den Weinbau, brachte die Entwicklung mannigfaltige Änderungen; diese durch das 19. Jahrhundert zu verfolgen, wird die Aufgabe des nächsten Abschnittes sein.

2. Kapitel.

Die Entwicklung des Heilbronner Weinbaues im neunzehnten Jahrhundert.

§ 1. Grundlastenablösung und Grundsteuergesetzgebung.

Am 23. November 1803 hatte der herzogliche Kommissär Parrot von der Stadt Besitz ergriffen. Damit hörte die selbständige allgemeine Politik der Stadt auf und ihre Geschichte gehört nunmehr einem größeren Ganzen. Auch eine Darstellung des Heilbronner Weinbaues wird von jetzt ab einen größeren Rahmen umspannen, sie wird, nach Natur der Sache, zum großen Teile württembergische, deutsche Weinbaugeschichte sein müssen, zumal bei den wichtigeren gesetzgeberischen Maßnahmen in Staat und Reich. Von solchen soll jetzt die Rede sein.

Doch vorher noch, in Parenthese, ein kurzer Blick auf das Schicksal der übrigen politischen Körperschaften im Weichbild der Stadt, soweit sie uns schon früher beschäftigt haben. Auch sie fielen fast alle der württembergischen Annexion zum Opfer. 1802 der Schöntaler Hof, der 1818 gegen Tausch an die Stadt kam und 1819 von dieser an Private verkauft wurde; 1804 das Karmeliterkloster samt seinen Gütern; 1805 das Deutsche Haus; 1811 das Klarakloster. Da der Staat die so gewonnenen Güter nicht alle zurückbehielt (1810 wurde auch der Lichtensterner Hof samt Grund von ihm verkauft), wurde für den bürgerlichen Fleiß und Eifer viel Boden frei. Der Kaisersheimer Hof kam 1803 an die Krone Bayerns; die Schwierigkeiten, zu denen er früher so häufig Anlaß gab, scheinen auch jetzt nicht aufhören zu wollen. Sie spielen zwischen dem Stuttgarter und dem Münchener Kommissionär, da der bayerische Vertreter ohne Unterkäufer und mehr als der Rezeß

von 1681 zuließ, Wein im Herbst verkaufte [1]). 1832 ging der Hof in den Besitz von Heilbronner Bürgern über. Sein Name allein ist jetzt noch mit dem Heilbronner Weinbau verknüpft (s. u.).

Ablösung der Grundlasten. Die Befreiung der landwirtschaftlichen Bevölkerung von den drückenden Feudallasten, den Gilten, Frohnden, Zinsen, Teilgebühren, Gefällen, Zehenten und wie sie alle sonst noch hießen, ist die außerordentliche agrarpolitische Arbeit und das Verdienst der ersten Hälfte und der Mitte des verflossenen neunzehnten Jahrhunderts. Es soll hier nicht in eine theoretische Diskussion der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und namentlich technischen Nachteile dieser Grundlasten eingetreten werden; das ist schon oft und von berufener Seite geschehen. Alle diese Abgaben lagen im Weinbau nur um so schwerer auf den Pflichtigen, als diese Kultur im allgemeinen von je weit intensiver betrieben wurde denn die andern. Vor allem drückte der im Weinberg vom ungekelterten Most gereichte Zehent, der unter Umständen dem Reingewinn aus dem gekelterten Wein erheblich nahe kam und so das Interesse an einer ergiebigeren Wirtschaftsweise erschwerte.

Zahlen über die gesamte Belastung der städtischen Markung oder der Weinberge im besonderen fehlen; eine Aufstellung darüber ist nicht erhalten und wahrscheinlich hat es eine solche überhaupt nie gegeben. Über Gilten, Erbweine und dergl. finden sich, wie wir z. T. schon früher sahen, vereinzelte Angaben, doch zu einem der Wirklichkeit einigermaßen entsprechenden Bilde kommt man mit ihnen nicht, zumal diese Abgaben öfter Empfänger und Pflichtigen wechselten und mitunter schon früher eingingen, nachgelassen oder aufgehoben wurden. Nur über den Umfang der wichtigsten Grundlast, des württembergischen und sonstigen Zehenten, haben wir noch Aufstellungen sowie die hauptsächlichen Urkunden über seine Ablösung, die wir im Anhange mitteilen. Zu deren besserem Verständnis, und um, mangels konkreter Angaben, einen Begriff wenigstens von der Bedeutung dieser agrarpolitischen Umwälzung zu geben, halten wir es geboten, in Kürze diese ganze württembergische Ablösungsgesetzgebung zu umzeichnen. [2])

[1]) Akten im Kgl. Staatsarchiv.

[2]) Literatur: Dr. R. Moser „Die bäuerlichen Lasten der Württemberger“ 1832. — „Vaterländische Betrachtungen, Bitten und Wünsche“

Von einigen weniger bedeutsamen Verordnungen abgesehen ist das **Edikt vom 18. November 1817** als der erste Ausdruck des ernsthaften Willens der Regierung zu betrachten, den freiheitlichen Forderungen der Zeit wie dem eigenen wirtschaftlichen Interesse Rechnung zu tragen und mit einer veralteten agrarischen Organisation aufzuräumen. Dieser Erlaß hob zunächst die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen auf, unentgeltlich bei den staatlichen Gütern, gegen Entschädigung bei privaten, beförderte bezw. verordnete die Umwandlung von Fall- und Erblehen in bloße Zinsgüter und sprach die Ablösbarkeit einiger Grundabgaben aus: der Laudemien im zwanzigfachen Betrag des jährlichen Durchschnitts, der Teilgebühren, von denen ein Teil auch im 20fachen Betrag nach 12jährigem Durchschnitt ablösbar erklärt wurde, der andere in eine ständige Naturalgilt verwandelt werden sollte. Die Küchengefälle, Frucht und Weingilten, im Werte unter 1 fl. 30 Kr. ablösbar, gleichfalls die Frohnen auf Grundeigentum, ungemessene Frohnen ungesetzlich. Die Auflegung neuer Grundabgaben wird verboten.

Der Erfolg dieses wohlgemeinten Beginnens war jedoch nicht der gewünschte. In erster Linie leisteten ihm die Standesherren energischen Widerstand und auf ihre Beschwerde hin wurde das Gesetz vom Bundestag für standesherrliche Rechte und Besitzungen aufgehoben. Aber, wie die zahlreichen und eingehenden Berichte von Ober- und Kameralämtern aus jener Zeit erkennen lassen, hatte das Gesetz an sich schwerwiegende Mängel, die das vielfache Mißtrauen erklären. Namentlich wird der 20fache Satz für die kleinen Bauern, zumal nach den schweren Kriegszeiten als viel zu hoch beklagt, dann getadelt, daß die Ablösbarkeit nicht auch auf die übrigen und namentlich die größeren Abgaben ausgedehnt wurde: denn die reicheren Grundbesitzer, die den kleineren ein gutes Beispiel hätten geben können, scheiden so aus; auch wird vielfach befürchtet im

---

anonym. Heilbronn 1833. — Assessor Schwarz „Grundlastenablösungsgesetz vom 14. April 1848“ und „Zehentablösungsgesetz vom 17. Juni 1849“ Commentare.

Quellen für Heilbronn: Akten bei der Kgl. Regierung des Neckarkreises und im Kgl. Finanzarchiv, beide in Ludwigsburg.

Volke, daß die abgelösten Abgaben in Form einer erhöhten Grundsteuer wiederkehren.

Die mannigfaltigen Vorschläge von Änderungen, die nun gemacht wurden, blieben unberücksichtigt: die Regierung, hauptsächlich wohl unter dem Eindruck der ablehnenden Haltung der Standesherren, konnte sich erst nach einer Pause von fast 20 Jahren entschließen, den eingeschlagenen Weg ein Stück weiterzugehen.

Mehr Glück als mit diesem Ablösungsversuche hatte sie mit der Verpachtung des Zehnten, namentlich des Weinzehnten, und dessen Umwandlung in eine Geldabgabe, die allenthalben am Beginn der zwanziger Jahre eingeleitet wurde. Freilich war dies Verpachtungssystem zunächst mehr eine Erleichterung des Staates als des Pflichtigen, denn er wurde auf diese Weise des Aufwandes für den umständlichen Verwaltungsapparat enthoben; aber auch sonst, auf Grund anderer Ursachen, erfuhr es z. T. herbe und berechtigte Kritik. Deshalb, weil auch an Private verpachtet und bei den Versteigerungen so der Preis des Zehnten ins Unerträgliche getrieben wurde, weil in den meisten Fällen die Naturalabgabe blieb, weil die Pachtgelder großenteils zu hoch waren.

Für die Verpachtung des Weinzehnten von Heilbronn treffen diese Klagen nicht zu. Im Jahre 1820 bot das Kameralamt der Stadtgemeinde den Zehnten zur Pacht an, da der Ertrag so gering und der Erhebungsaufwand so groß sei. Pflichtig sind im großen Zehntdistrikt 900 Morgen Weinberg, im Altböckinger 320. Der durchschnittliche Zehntertrag beläuft sich für den großen Distrikt auf 107 Aymer 7 Maas 2 Quart, in Geld 3824 fl. 23 Kr., dazu vom Altböckinger Zehnten im Wert von 1245 fl., zusammen 5069 fl. 23 Kr. Die Kosten des Einzugs betragen für das Kameralamt für beide Distrikte 737 fl. 59 Kr. Durch zwei Jahre zogen sich die Verhandlungen, Heilbronn bot zuerst 3000 fl., im Juli 1822 einigte man sich auf 3500 fl. und schloß darüber einen Pachtvertrag,[1]) in den auch die Mitteilhaber am Altböckinger Zehnten eingeschlossen waren. Der Vertrag lief bis 1841 und wurde dann auf weitere 20 Jahre erneuert. Die Stadt hatte darnach jährlich zu zahlen längst bis Weihnachten in guten, zahlbaren Sorten

[1]) Anhang.

an Württemberg . . . . 3006 fl. 20 Kr.
dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim 296 „ 12 „
der Frau von Gemmingen-Babstadt . 98 „ 44 „
der Stiftungspflege Heilbronn . . . 98 „ 44 „

Gegen zweckmäßige Kulturveränderungen soll die Stadt keinen Einspruch erheben; der Neubruchzehnt bleibt dem Staate vorbehalten. Ersatzansprüche bei schlechtem Ernteausfall hat die Stadt keine, ausgenommen bei schweren Schädigungen durch feindliche Armeen.

Der § 3 des Vertrages überläßt die Form der Zehnterhebung dem Gutdünken der Stadtgemeinde, die nun daran geht, die lästige und ungenügende Naturalabgabe durch ein Geldsurrogat zu ersetzen, mit Unterstützung des Kameralamtes. Bereits 1815 hatte ein königliches Reskript die Beamten angewiesen, bei geringen Jahrgängen den Zehnten zwangsweise in eine Geldabgabe zu verwandeln. 1820 schließt ein Bericht des Heilbronner Kameralverwalters an die Finanzkammer mit den beweglichen Worten: „Die Moralität sinkt immer mehr und der Betrug bei der Verzehntung steigt im gleichen Verhältnis." Der Stadtrat entschloß sich am 18. Juli 1822, die Naturalabgabe allmählich abzuschaffen. Ein amtlicher Bericht an den König von 1830 besagt, daß in diesem Jahr bereits die Hälfte des Weinzehnten in Geld gereicht wurde. Die Geldsurrogate betrugen (nach derselben Quelle)

1. für Weinzehnt und Teilgefäll pro Morgen . 2 fl. 11 Kr.
2. für verpachteten Bodenwein auf den Eymer . 17 „ 14 „
3. für verkaufte Kelterbäume pro Baum . . . 6 „ 42 „

Die Summe von 2 fl. 11 Kr. erscheint verhältnismäßig gering. „Die Ursache dieser niederen Pachtung liegt darin, daß man hier nach einem alten Rechte ein so geringes Verzehentmaas hatte, daß es eigentlich nur den 13. Teil ausmachte. Ferner da alle Weinberge zugleich gelesen wurden, mußte die Regierung viel ausgeben für Aufsichtspersonal" (Bronner). Immerhin steckte auch in dem billigen Satze eine Ungerechtigkeit, da man nicht nach der Güte der Weinberge abstufte und so die geringeren, die wohl meist auch dem ärmeren Mann gehörten, härter traf zu gunsten der besseren Lagen.

Kelterzwang in größerem Umfang existierte in Heilbronn wohl nie; wo er von einzelnen Herrschaften und Klöstern (Kaisersheim) vorhanden war, wurde er in den zwanziger Jahren nach dem obigen

Satze abgelöst. Württemberg besaß in Heilbronn eine Kelter mit zwei Bäumen, die „bloß zur Auskelterung des Herrschaftl. neuen Zehenden von Heilbronn, Neckargartach, Böckingen und Flein benützt“ wurde und „ihrer Bestimmung nach nicht veräußerlich“ war.

Die Umwandlung des Naturalzehenten in eine feste Geldabgabe bedeutet in dem ganzen Zusammenhang das wichtigste Ereignis, auch für die kommenden Jahre; denn der Zehnte war damit seines unbequemen und ungleichen Charakters entbunden und an seine Stelle war gewissermaßen ein wenn auch unerwünschter Steuerzuschlag getreten, der von vornherein den Stempel des Übergangs zum völligen Verschwinden trug. Wie nun diese ersehnte Verbesserung im einzelnen, besonders ertragsteigernd, wirkte, läßt sich nicht nachweisen, da die Ertragsberechnungen pro Morgen erst mit dem Jahre 1826 beginnen; auch ist sehr zweifelhaft, ob man aus solchen eventuellen Zahlen heute nach 80 Jahren irgendwelche Schlüsse hätte ziehen dürfen, bei einer Kultur wie dem Weinbau, dessen Ertragsmenge so außerordentlichen Schwankungen unterworfen ist. Darauf dagegen darf vielleicht hingewiesen werden, daß eben in jenen ersten zwanziger Jahren die Bestrebungen einsetzen, die auf den Anbau besserer Rebsorten und den Gewinn von Qualitätsweinen hinzielen; es liegt auf der Hand, daß sie mit der Erleichterung des Zehentverhältnisses in ursächlichem Zusammenhange stehen. Dabei ist besonders zu erwähnen, daß ein königliches Edikt vom 16. Mai 1824 anordnete, daß in Bezirken, wo der Staat das Novalzehentrecht besaß, den neu zur Kultur gebrachten, früher unbebauten Grundstücken eine zwölfjährige Zehentfreiheit gewährt werden solle.

Ehe nun die Regierung das Problem der Grundlastenablösung wieder energischer anfaßte, mußte erst die Pariser Julirevolution von 1830 im Volke wieder Stimmung und Sinn für Volksrechte und Volksfreiheiten erzeugt haben. Dann gings, nach langem Parlamentieren, wieder einen kräftigen Ruck vorwärts. Diesen Ruck bedeuten die drei Oktobergesetze von 1836.

Aus dem Beedegesetz vom 27. Oktober sind die wichtigsten Neuerungen folgende: diejenigen Abgaben, deren Identität mit den heutigen Steuern feststeht, werden unentgeltlich aufgehoben. Die auf ganzen Gemeinden oder Bezirken unter dem Namen Beede

haftenden Abgaben, die schon vor 1808 neben der allgemeinen Landessteuer erhoben wurden, können von den Pflichtigen im 10fachen Betrag abgelöst werden. Die bisherigen Privatberechtigten, das Kammergut ausgenommen, erhalten für Gefälle unter 5 fl. den 20fachen Betrag, über 5 fl. den 22½fachen Betrag als Entschädigung aus der Staatskasse, welche die Ablösungsleistung der Pflichtigen einzieht und das übrige aus eigenen Mitteln zuschießt.

Frohnengesetz vom 28. Oktober: Als Entschädigung des Berechtigten zahlen der Pflichtige und die Staatskasse je den 10fachen Betrag des Jahreswertes bei persönlichen Leistungen; bei dinglichen, soweit es Naturalfrohnen sind, entrichtet der Pflichtige den 16fachen, die Staatskasse den 4fachen Betrag des Jahreswertes an den Berechtigten. Bei Geldleistungen über 3 fl. beträgt die Gesamtentschädigung den 22½fachen Betrag, wovon die Kasse den 12½, bezw. 6½fachen Betrag zur Entschädigung beisteuert.

Das Gesetz betr. leibeigenschaftliche Leistungen vom 29. Oktober 1836 beseitigt die Abgaben bei Verheiratung, Todesfall u. s. w.

Den Schlußstein fügte in diese Gesetzgebung die deutsche Revolution von 1848—49, die Württemberg die zwei entscheidenden Gesetze bescherte: Das Grundlastenablösungsgesetz vom 14. April 1848 und das Zehentablösungsgesetz vom 17. Juni 1849.

Der große Fortschritt dieser beiden Gesetze gegenüber den früheren besteht darin, daß sie einen Befehl, einen Zwang zur Ablösung enthalten, und daß der Staat im weitesten Umfang die nötigen Geschäfte erledigt, vornehmlich durch die Schaffung einer besonderen Ablösungskasse.

Das Gesetz von 1848 hebt den Lehens- und Grundherrlichkeitsverband auf und verfügt die Ablösung der aus ihm entspringenden bäuerlichen Lasten. Das Entschädigungskapital beträgt bei Besitzveränderungsgebühren, Teilgebühren, Blutzehenten das 12fache, bei Gilten, Zinsen und den übrigen Abgaben und Leistungen das 16fache des durchschnittlichen Jahresertrages nach Abzug der Verwaltungskosten (Art. 9). Die Abzahlung geschieht in der Form von Zeitrenten nach einem Zinsfuß von 4 vom Hundert bei einer

Tilgungsfrist von längstens 25 Jahren (Art. 2). Zwischen Pflichtige und Berechtigte tritt eine Ablösungskasse, auf welche die Entschädigungsansprüche des Berechtigten übergehen gegen eine 4prozentige Obligation. Die Gemeinden sind berechtigt, die Entschädigung für die Grundlasten auf ihrer Markung zu übernehmen. (Bei Wein wird der Jahreswert gleich dem zehnjährigen Durchschnitt der lokalen Herbstpreise genommen.) Der Neubruchzehent ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Ablösbarkeit des Zehnten, die schon dieses Gesetz in seinem Art. 19 ausgesprochen hatte, wurde im Jahre 1849 durch ein besonderes Gesetz geregelt, das in seinen Grundzügen dem Gesetz von 1848 so ziemlich entspricht. Den Maßstab der Entschädigung bildet wieder der 16fache Betrag des Jahreswertes. Die Ablösung geschieht nach den ganzen Zehntbezirken. Zur Ermittelung des Rohertrages dient der Durchschnitt der 18 Jahre 1830 bis 1847, von dem in Abzug kommen die Nachlässe, die Gegenleistungen des Berechtigten und die Bezugskosten. Die Beseitigung des Bannrechts bei Keltern ist tunlichst mit der Zehntablösung zu verbinden. Die Form der Ablösung entspricht dem 48er Gesetz; sie läßt sich aus der Heilbronner Urkunde, die wir im Anhange mitteilen, ersehen.

Es bleibt übrig, einen Blick auf die Wirkung dieses Gesetzes im Heilbronner Weinbau zu werfen; jedoch ist eine scharfe Scheidung zwischen Frucht- und Weinzehnten nicht durchweg möglich und auch nicht angängig, da die Besitzer der Äcker und der Weinberge wohl zum größten Teil identisch waren. Das Kameralamt Heilbronn gibt in einem Bericht an die Kreisregierung eine Darstellung der abzulösenden Zehentrechte; darnach erstrecken diese sich auf ca. 2690 Morgen Äcker, von denen etwa 1/10 der Finanzkammer gehören; für die Weinberge fehlt die Zahl der Morgen. Die Ablösung gestaltete sich nun, da die Zahl der Berechtigten beschränkt war, ziemlich einfach: der Gemeinderat und Bürgerausschuß der Stadt, die sofort die Sache in die Hand nahm und schon bei Erhebung der Pachtgelder einen Fonds für die Ablösung gesammelt hatte, schloß als Vertreter der Pflichtigen im Juni 1851 mit den Berechtigten Verträge ab. Darnach hatte die Stadtgemeinde zu zahlen:

an Württemberg für den Frucht= und Weinzehenten die Summe von . . . . 96 321 fl. 16 Kr.
zu zahlen in 22 jährlichen Raten von . . . 6083 „ 32 „
(8407 fl. 21 Kr. als seither zu viel geliefert abgezogen) wovon — nach den jährlichen Abrechnungen — entfielen auf den Weinzehent . . . . 3062 fl. 07 Kr.

an Löwenstein=Wertheim für 3/9 des Altböckinger Zehenten die einmalige Summe von . . . . 4792 fl. 04 Kr.
davon für Weinzehent . . . . 3476 „ — „

an Gemmingen-Babstadt für 1/9 des Altböckinger Zehenten die einmalige Summe von . . . . . . 2041 fl. 38 Kr.
davon für Weinzehent . . . . 1415 „ 40 „
(an Gemmingen wurden nur 1666 fl. gleich ausbezahlt, das übrige mit 4% erst nach Regelung einer Schwierigkeit mit der Stiftspflege Weinsberg),

an die Heilbronner Stiftungspflege für ihre Zehentrechte und die Übernahme mehrerer Verbindlichkeiten gegenüber Löwenstein das Ablösungskapital von . . . . 11800 fl. 4 1/2 Kr.

Die Stadt machte 1851 ein Gesuch, von einer Repartition der Ablösungsgelder auf die einzelnen Grundstücke absehen zu dürfen. Eine solche Berechnung wurde nicht gemacht, „es wäre dies, da sich auf die geschehene Aufforderung nur drei Personen mit kleinen Parzellen zur Ablösung gemeldet, als alleinstehend aber wieder zurückgetreten sind, aber auch ohne praktische Bedeutung gewesen.“ Die Rente betrug durchschnittlich pro Morgen Weinberg 2 fl. 8 Kr., pro Morgen Acker I. Klasse 1 fl. 32 Kr., pro Morgen Acker II. Klasse 1 fl. 20 Kr.; am 1. Januar 1873 ist sie zum letztenmal bezahlt worden.

Nicht von derselben Bedeutung und dem gleichen Interesse wie diese Lastenablösung, die das Aussehen der deutschen Landwirtschaft völlig umwandelte, ist die Frage der Besteuerung vom landwirtschaftlichen Grund und Boden; aber es ist notwendig — und nicht bloß um der Vollständigkeit dieser Arbeit willen — die württembergische Gesetzgebung, soweit sie die Besteuerung der Weinberge trifft, zu verfolgen.

Das Kataster von 1811 bestimmte für Weinberge 24 Bonitätsklassen nach folgenden Sätzen: 500, 450, 400, 380, 325, 320, 310, 300, 290, 280, 275, 260, 250, 240, 225, 210, 200, 190, 180, 175, 160, 150, 60 fl. pro Morgen. Dabei ist in Heilbronn bei mit Erbwein belasteten Weinbergen für jede alt Heilbronner Maas, das Eimerle zu 24 Maas gerechnet, ein Gulden von dem Steueranschlag abgezogen worden. „Bei zehendfreyen Weinbergen wurde der Steueranschlag vom beßten Morgen, nemlich

a) diejenigen, die nach dem stadtgerichtlich regulierten Steueranschlag zu 300 fl. und darüber ästimirt worden sind, um 30 fl., b) die mittleren, 200—300 fl., um 20 fl., c) die schlechten, unter 200 fl., um 10 fl. pro Morgen erhöht".[1]) Ausgenommen wurden zehntfreie Weinberge mit bedeutenden Gilten.

Als 1847—1849 das Heilbronner Kataster nach württembergischem Maße umgeschrieben wurde ($1811^{2}/_{8}$ Morgen 6,6 Ruten Weinberge), erfuhr auch die Bonitierung eine Vereinfachung in 16 Klassen: fl.: 500, 450, 400, 380, 350, 325, 310, 285, 275, 250, 225, 205, 185, 175, 160, 60 fl. pro Morgen. 1852 ordnete der Gemeinderat am 19. August an, daß nunmehr, auf Grund der erfolgten Ablösung, der bisherige Steuerzuschlag bei den zehntfreien Weinbergen, wegfallen solle.

Erst das Jahr 1873 brachte die vom Volk schon lange erwartete Neuordnung der Steuerverhältnisse in dem Grundsteuergesetz vom 21. Februar 1873. Dies traf in seinem Art. 18 über die Art der Einschätzung (durch eine Bezirkskommission) folgende Bestimmungen: daß „1) die Grundstücke jeder Kulturart (Benützungsart) im Steuerdistrikt, soweit dies durch die nachfolgenden Bestimmungen vorgeschrieben ist, in Klassen eingeteilt werden, bezw. die bestehende Klassifikation geprüft und, soweit nötig, berichtigt wird; daß 2) für jede Kulturart der Steueranschlag vom Morgen und Hektar festgesetzt, und 3) durch Anwendung dieses Steueranschlages auf den Flächengehalt des betr. einzelnen Grundstückes (Parzelle), dessen Steuerkapital berechnet wird, von welchem 4) der Steueranschlag der Grundlasten abgezogen wird, soweit dieselben

---

[1]) Steuerakten in der Friedenskirche zu Heilbronn.

nicht schon bei Festsetzung des Rohertrages berücksichtigt sind." Über die Einschätzung der Weinberge im besonderen unterrichten die Art. 28—30; über die Erfassung des Rohertrages, der Kulturkosten und des Reingewinns. Es scheint uns am Platze zu sein, statt diese einzelnen Bestimmungen aufzuzählen, ein konkretes Beispiel zu geben, das zugleich einen nicht uninteressanten Einblick in den Weinbaubetrieb als solchen gewährt. Wir nehmen hiezu die III. Klasse aus den Einschätzungsakten für Neckarsulm (Oberamtsstadt, 5 km nördlich von Heilbronn), das als Mustergemeinde diente.

Dauer der Tragbarkeit des Weinberges	30 Jahre
Dauer des Zwischenbaues	5 Jahre
Dauer des Neugereuts	4 Jahre
Zahl der Rebstöcke pro Morgen	2400
Zahl der Pfähle bei durchschn. 3 pro Stock auf 1 Morgen	7200
Weinertrag eines tragbaren Weinberges, geschätzt pro Morgen auf	2 Eimer 12 Imi
Preis des Eimers	49 fl.
Ein Mannstag bei 10 Arbeitsstunden . . .	42 Kr.
Ein Weibstag „ 10 „ . . .	28 Kr.

I. Rohertrag von 1 Morgen.

A) Tragbares Feld:

1. Weinmost: 2 Eimer 12 Imi à 49 fl. .	134	fl.	45 Kr.
2. Treber à 1 fl. per Eimer	2	„	45 „
3. Rebholz	1	„	— „
sa.	138	fl.	30 Kr.

B) Zwischenbau.

Der Rohertrag an Luzerne geschätzt auf durchschnittlich 29 Ztr. à 1 fl. 3 Kr. . .	30	fl.	27 Kr.

Einnahme pro Morgen:

30 mal A	4155	fl.	— Kr.
5 mal B	152	„	15 „
sa.	4307	fl.	15 Kr.
Verteilt auf 39 Jahre:	110	fl.	26 Kr.

II. Kulturaufwand von 1 Morgen.

A) Tragbares Feld.

		fl.	Kr.
1.	Laufende Arbeiten als: aufräumen, schneiden, auflesen, Ruten biegen, 1mal pfählen und binden, 2mal heften, 1mal hacken, 2mal felgen, ausbrechen, Pfähle ausziehen, decken, 50 Mannstage à 42 Kr.	35 fl.	— Kr.
2.	Anschaffung und Zurichtung der Pfähle bei 7200 Stück pro Morgen und 10jähriger Dauer derselben jährlich 720 Stück, das Hundert zu 1 fl. 40 Kr.	12 „	— „
3.	Weiden und Heftstroh	3 „	30 „
4.	Nachbessern, Pfähle spitzen, aufrichten, Geställel reinigen u. s. w.	2 „	— „
5.	Unterhaltung der Mauern	5 „	— „
6.	Düngung:		
	30 Ztr. Stallmist à 9 1/2 Kr.	4 „	45 „
	Ausführen, tragen, breiten à 7 Kr. pro Ztr.	3 „	30 „
7.	Erde tragen: 525 Butten, 70 pro Tag, 7 Mannstage à 42 Kr.	4 „	54 „
8.	Lese und Kelterkosten à 4 fl. pro Eimer .	11 „	— „
	sa.	81 fl.	39 Kr.

B) Zwischenbau.

	fl.	Kr.
Der Aufwand beträgt 32% vom Rohertrag (I. B. 30 fl. 27 Kr.)	9 fl.	45 Kr.

C. Verjüngung.

		fl.	Kr.
1.	Reuten	114 „	— „
2.	Planieren und Auszielen	6 „	— „
3.	Zurichten von 2400 Zielern aus Pfahlstangen à 6 Kr. pro Hundert	2 „	24 „
4.	Anschaffung und Zurichten von 4800 Schnittlingen à 20 Kr. pro Hundert	16 „	— „
5.	Setzen der Schnittlinge: 6 Mannstage . .	4 „	12 „
	sa.	142 fl.	36 Kr.

D) Neugereut.

1. Die Hälfte des laufenden Aufwandes von A	17 fl.	30 Kr.
2. Nachbessern, Gestäffel reinigen	1 „	20 „
3. Mauern unterhalten	5 „	— „
4. Düngung: 30 Ztr. Stallmist à 9½ Kr. .	4 „	45 „
Ausführen, tragen und breiten	3 „	30 „
5. Erde tragen: 425 Butten, 75 pro Tag, 7 Mannstag à 42 Kr.	4 „	54 „
sa.	36 fl.	59 Kr.

Aufwand pro Morgen:

30 mal A	2449 fl.	30 Kr.
5 mal B	48 „	45 „
C	142 „	36 „
4 mal D	147 „	56 „
sa.	2788 fl.	47 Kr.
Verteilt auf 39 Jahre	71 „	30 „
I. Rohertrag	110 „	26 „
II. Kulturaufwand	71 „	30 „
III. Reinertrag	38 „	56 „

Grundsteuereinschätzung der Weinberge 1880—1882.

	Mustergemeinde Neckarsulm			Markung Heilbronn					
Bonitäts-Klassen	Berechneter Reinertrag vom Morgen		Steuer-Anschlag vom ha	Geschätzter Reinertrag vom Morgen	Steuer-Anschlag vom ha	Steuer-Anschlag vom ha n. d. Gesetz v. 8. Aug. 1903.[1]	Anteil der einzelnen Klassen an der Heilbronner Markung. Aug. 1882		
	fl.	Kr.	M.	fl.	M.	M.	ha	a	qm
I	61	9	340	80	440	264	14	93	92
II	52	8	280	64	340	204	63	38	22
III	38	56	240	51	280	168	125	90	24
IV	27	53	150	42	230	138	181	37	98
V	16	30	90	31	170	102	169	61	32
VI				18	100	60	31	66	62
							586	88	30

[1]) Ermäßigung von 40% gegenüber dem früheren Steueranschlag.

Die Weinberge der Mustergemeinde Neckarsulm wurden in 5 Klassen eingeteilt, die aber nicht einfach auf die Heilbronner Markung übertragen wurden, sondern hiebei eine wesentliche Erhöhung erfuhren (siehe Tabelle). Das Protokoll der Einschätzungskommission vom 23. Oktober 1880 verlautet hierüber in ganz interessanter Weise wie folgt: „Die Heilbronner Bodenverhältnisse können gegenüber Neckarsulm als besser bezeichnet werden. Die Kaufs- und Pachtpreise stehen hoch und die Absatzverhältnisse für alle Produkte können als sehr günstig bezeichnet werden. Weitere leitende Momente bei der Reinertragsschätzung waren folgende: 1. die klimatisch äußerst günstige Lage der Markung; 5. der intensive Betrieb; 6. die leichte und billige Beschaffung des Düngers bei durch das große Wiesengebiet erleichterter Viehhaltung; 7. die Lage, nicht bloß die Krume ist bei der Klassifikation berücksichtigt; 9. „das sehr ausgedehnte Weinbergfeld besteht größtenteils aus kräftigem Keupermergel, welcher auch zum Übertragen der aus kaltem und warmem Lehm bestehenden Weingelände Verwendung findet. Der Weinbau wird mit Fleiß, Sorgfalt und Sachkenntnis betrieben und ist der Erfolg ein sehr günstiger. Die Dauer der Weinberge bewegt sich zwischen 12 und 60 Jahren. Gemäuer ist verhältnismäßig wenig vorhanden.

Bei der Klassifikation sind den beiden ersten Klassen nur die besten Lagen, insbesondere warm gelegene Mittelgewände zugeteilt worden, während Weinberge mit nördlicher Lage am Waldsaum oder auf steinigem Bergrücken in die unteren Klassen lociert wurden."

Im Heilbronner Gemeinderat hatte man jedoch wenig Sinn für diese Vorzüge und protestierte energisch, allerdings etwas post festum, im Januar 1884 gegen die höhere Belastung Heilbronns, indem man besonders auf die höheren Produktionskosten hinwies. Der Mehrertrag in Heilbronn sei eine Folge von größerem Fleiß. Der Protest blieb ohne Erfolg. Die Schätzungskommission entgegnete hauptsächlich, daß der durchschnittliche Weinertrag pro Morgen sich in Heilbronn auf 3 Eymer 5 Imi 7 Maas belaufe, gegenüber 2 Eymer 12 Imi in Neckarsulm und die Weinpreise in Heilbronn ein ziemliches höher seien. Der durchschnittliche Reinertrag pro Morgen Weinberg wurde auf 42 fl. 42 Kr. berechnet.

Aus der Tabelle ist der Unterschied zwischen dem Neckarsulmer und dem Heilbronner Steueranschlag ersichtlich, sowie des letzteren jetzige Gestaltung; die letzte Spalte gibt ein Bild der Qualitätsverteilung des Heilbronner Bodens. Die geringe Veranschlagung in die ersten Bonitätsklassen wird von der Schätzungskommission als im Bezirke allein dastehend getadelt und ist für sie mit ein Grund für die höhere Einschätzung.

Durch die württembergische Steuergesetzgebung vom 8. August 1903 erfuhr die Grundbesteuerung — wir können uns hier nur mit dieser beschäftigen — eine erneute Ordnung. Es wurden abgezogen

1. beim Kataster der Waldungen und Gefälle 0
2. beim Kataster der Weinberge 40%
3. beim übrigen Kataster 20%

und zugleich wurde der Steuersatz von 3,9% auf 2% ermäßigt.

Eine Berechnung, was dieser Nachlaß für den Heilbronner Weinbau zahlenmäßig bedeutet, kann angestellt werden (es ergeben sich ungefähr 4000 ℳ Staatssteuernachlaß für das Weinbergkataster). Die Bedeutung dieser Zahl kompliziert sich durch städtische Zuschläge im 2—3fachen Betrag. Wirtschaftspolitisch erscheint die ziemlich ausgedehnte Ermäßigung vollkommen gerechtfertigt.

§ 2. Die technische Entwicklung im 19. Jahrhundert und die heutige Bewirtschaftung.

Der Weinbau in Heilbronn, und wohl auch sonst im Lande war, nach zeitgenössischen Berichten, in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts hinsichtlich der Güte des Erzeugnisses in einem üblen Zustande. Alles hatte zusammengewirkt, ihn von seiner einstigen Höhe herabzuziehen. Wir sprachen schon früher einmal kurz davon. In den 1780er Jahren hatten mehrere frostige Winter die Weinberge vernichtet und man bepflanzte sie nunmehr unter diesem Eindruck statt mit edeln Reben mit widerstandskräftigen und ausgiebigen. Dann die langen Kriegsjahre mit den vielen Truppendurchzügen. Hier handelte es sich nicht um das „gut", sondern um das viel, das möglichst viel, und da die Nachfrage so groß und so stetig war, erzielten auch diese Weine vorteilhafte Preise und ihr Bau lohnte sich bei geringerem Risiko. Auch der Reichsdeputations-

hauptschluß, der der Selbständigkeit der Reichsstadt ein Ende machte und die vielen Klöster aufhob, hatte zunächst keine günstigen Wirkungen. Die traditionelle scharfe Kontrolle des reichsstädtischen Magistrats, daß das Renommee Heilbronns als einer zuverlässigen Weinstadt gegenüber den Nachbarorten (die nun auch alle württembergisch waren), nicht leide, bestand nicht mehr. Die Klöster, namentlich in Oberschwaben und Bayern, die bislang die sichersten und hauptsächlichen Abnehmer von Qualitätsweinen gewesen, waren säkularisiert worden; wohin nun mit den guten Sorten? Ferner war nicht ohne Bedeutung, daß man von den Württembergern lernte, den neuen Wein zu trinken, entgegen dem alten Brauch; es entstand so ein ausgedehnterer Markt gleich nach der Kelterung und es ist eine alte Sache, daß man den Unterschied in der Güte zweier Weine nach deren einjähriger Lagerung besser erkennt als an ihrem Most, zumal bei dem damaligen Mangel der entsprechenden Untersuchungsinstrumente.

Als im Jahre 1816 König Wilhelm I. den württembergischen Thron bestieg und man eine längere Zeit friedlicher Entwicklung erwarten durfte, regte sich allenthalben das Bedürfnis, in diesen schlechten Verhältnissen des einheimischen Weinbaus Wandel zu schaffen. Die ganze nächste Zeit scheint davon angefüllt zu sein. Eine interessante Ausnahme darf hier genannt werden. Oberfinanzrat Späth kommt 1820 in einer Untersuchung zu dem Ergebnis,[1] „daß in staatswirtschaftlicher Hinsicht der Weinbau für unser Land im Durchschnitt schädlich und dem Fortschreiten des Nationalwohlstandes sehr hinderlich sei, und daß die Staatsklugheit und die Fürsorge für das Wohl des Ganzen fordern, den Weinbau in Württemberg nicht zu begünstigen und etwa nur da von diesem Gesetz eine Ausnahme zu machen, wo die Natur gleichsam von selbst den Wink gibt, nämlich an gut gelegenen hohen Bergen, und es möchte sehr darauf ankommen, ob nicht aller andere naturwidrige Weinbau aus Gründen des allgemeinen Wohls gesetzlich verboten werden sollte.“ Das waren die Worte eines Predigers in der Wüste, denen die Entwicklung der Dinge nachher z. T.

---

[1]) Mitgeteilt von Finanzrat Dr. Trüdinger in den Württ. Jahrbüchern 1903.

Recht gab, indem sie gerade in der folgenden Zeit, zum Vorteil des Weinbaus und dem des Ganzen, manche Bezirke aus der Weinproduktion ausschaltete. Zu dem Eifer nun, den die damalige Welt für die Verbesserung des Weinbaus betätigte, mochten noch zwei besondere Ursachen mitwirken: die teilweise Umwandlung des Weinzehnten von einer Naturalabgabe in ein Geldsurrogat, erschloß eben in jener Zeit die Möglichkeit erfolgreicher erzieherischer Versuche und der Anspornung der weinbautreibenden Bevölkerung, von der 1837 Bronner eben bei Betrachtung der Heilbronner Weinbauverhältnisse das harte Wort sprach, das heute noch zum Teil wahr ist: „die Winzerkaste, die geborene Opposition der Weinbauverbesserung".[1]) Und die andere Ursache: die Gründung des Zollvereins versetzte die beteiligten Kreise in die Notwendigkeit, dem erleichterten Wettbewerb der Nachbarstaaten mit möglichst hochwertigem eigenem Erzeugnis zu begegnen.

Voran ging die Regierung. In einem Erlaß an das Finanzministerium von 1817 erklärte der König, daß er die indirekten Mittel zur Verbesserung des Weinbaus, Aufmunterung und Beispiel, den direkten, Gesetz und Verbot, vorziehe. 1824 (16. Oktober) kam die Bestimmung, daß die Weingärtner, die ihren Boden mit edeln Sorten bestocken, unentgeltlich solche Reben erhalten, temporäre Zehentfreiheit genießen und vom Kelterbann befreit sein sollten. Ein Edikt vom 23. Januar 1829 empfiehlt Oberämtern und Ortsvorstehern, im Sinne eines rationellen Weinbaus zu wirken und den Wünschen der Weinverbesserungsgesellschaft überall zu entsprechen; 1834 wird zu demselben Zweck die Bildung von Lokal- und Bezirkskommissionen angeordnet. Bereits 1810 hatte man befohlen, die Putschere, der hauptsächlich der Kampf galt, auszurotten, zunächst ohne besonderen Erfolg.

Von privater Seite arbeitete nach derselben Richtung hin in größerem Stile die 1825 gegründete Württembergische Weinverbesserungsgesellschaft, die ihre Wirksamkeit auf das ganze Land erstreckte. Die Aufgaben der Gesellschaft finden sich in ihren „Mitteilungen" (Lieferg. I S. 12 f.) so formuliert:

„1. die in den verschiedenen Gegenden des Landes üblichen

---

[1]) J. P. Bronner „Der Weinbau im Königreich Württemberg 1837. S. 50.

Weinbau- und Weinbehandlungs-Arten kennen zu lernen; die Gebrechen, an welchen beide leiden, und die sicheren Mittel zu deren Abhilfe zu erforschen; hiebei insbesondere die Behandlungsarten, welche einst in einzelnen Gegenden des Vaterlandes zu der Zeit üblich waren, als sie noch bessere Weine lieferten, zu berücksichtigen; und die erprobt gefundenen Mittel und Grundsätze in den Weinorten des Landes möglichst zu verbreiten;

„2. möglichst viele Beispiele über die nach Lage und Boden geeignetste Bestockung der Weinberge sowohl als über eine zweckmäßigere Behandlung des Weines in den verschiedenen Weingegenden des Landes herbeizuführen; und

„3. die für Württemberg besonders geeigneten Rebsorten mittelst Abgabe von Schnittlingen und Stöcken an Weinbergbesitzer, nach Umständen entweder unentgeltlichen oder gegen billige Preise zu verbreiten."

Die Rebsorten, die so von der Gesellschaft in großen Mengen durch das Land hin abgesetzt wurden und die auch in Heilbronn sehr begehrt waren, sind vor allem der Weiß-Riesling und der Clevner, dann Traminer, Gutedel, Veltliner u. a. Einen anderen Weg zum Ziele boten die häufigen öffentlichen Preisausschreiben, bei denen nicht bloß der Anbau edler Sorten, sondern vor allem die einheitliche Anpflanzung von ausschließlich schwarzem oder weißem Gewächs mit gleichzeitiger Reife verlangt war. Dies Zusammenbauen von guten und schlechten Qualitäten, das Zusammenherbsten von schwarzen und weißen Trauben war damals — und ists zu beträchtlichem Teile heute noch — eine üble Gewohnheit im Heilbronner Weinbau, weil so, im sog. „Schillerwein" die Individualität einer Sorte von vornherein vernichtet wird. Der einheitliche Reifegrad fehlte, auch nicht zum Vorteile des Erzeugnisses. „Der allgemeine Glaube" sagt Bronner, „ist — einer muß den andern gut machen". Das Gegenteil aber ist der Fall.

Die Stadt blieb, getreu den alten Traditionen, in diesen Bestrebungen hinter den andern Körperschaften nicht zurück. Es wurden eine eigene Weinverbesserungskommission geschaffen, Preise ausgesetzt und Schnittlinge ausgegeben. Das Feldrichteramt, das scharf die gute Instandhaltung des Reblandes beaufsichtigte und

Verfehlungen häufig zu ziemlicher Strafe zur Anzeige brachte, soll 1822 „die schon längst ausgereutet werden sollenden" Putscheren abschneiden, wo Neugereute damit bestockt werden. Auch die Industriellen der Stadt beteiligten sich mit Eifer in ihren Weinbergen an diesen Bemühungen und machen eigene erfolgreiche Versuche, die sie dann der Öffentlichkeit empfahlen (1844 Süßrot im Clußschen Weinberg). Eine Kommission verzeichnete 1852 138 Morgen Weinberge, die sie zu einer anderen Kultur als der des Weinbaues tauglicher erachtete.

Ein Charakteristikum der Zeit ist die sogenannte Kaisersheimer-Hof-Stiftung. Der Besitzer des Hofes, der bayrische Baron von Heffels[1]) in München, hatte in den zwanziger Jahren begonnen, die Teilweinberge durch Ankauf oder Verkauf der Teilgefälle in bürgerliche Güter umzuwandeln. Um der aus dem Rezeß von 1681 entstehenden Verpflichtung gegen die Stadt, die Teilweinberge immer wieder zu verleihen, sich zu entledigen schloß er mit der Gemeinde am 26. Januar 1832 einen Vertrag: er zahlte 1000 fl. bar und der Stadtrat leistete dafür „auf alle diesfallsigen Rechte und Ansprüche aus dem erwähnten Rezeß wissentlich und wohlbedächtlich hiemit ausdrücklichen Verzicht auf immer und für ewige Zeiten". Die jährlichen Zinsen aus diesen 1000 fl., die den Namen „Kaisersheimer-Hof-Stiftung" erhielten, sollten „armen und würdigen Weingärtnern zur Unterstützung und Aufmunterung ihres Weinbergbaues, sowie denjenigen, welche in letzterer Hinsicht sich Verdienste erworben, zufließen". 1840 wurde ein Teil den Weingärtnern zugesprochen, „welche sich durch vieljährige Treue, Fleiß und Umsicht in der Besorgung von Bau-Weinbergen auszeichnen". Als die Bewerbungen Ende der vierziger Jahre nachließen, erweiterte man den Kreis und erklärte solche eines Preises würdig, 1. die sich zu einer späten Lese verstehen wollen, 2. die Trauben sortieren, schwarz und weiß gesondert lesen und keltern, 3. abbeeren, 4. Gärbutten anschaffen. Aber im Laufe der sechziger und siebziger Jahre wechselte die Verwendung wieder und ist jetzt ausschließlich Belohnung für tüchtige Bauweingärtner (die im Akkord fremde

[1]) Im Jahre 1832 verkaufte er den Hof an Heilbronner Bürger.

Weinberge bebauen). Die Preise richten sich nach der Zahl der würdigen Bewerber.

Und der Erfolg aller dieser Bestrebungen? Er kann im allgemeinen als günstig bezeichnet werden. Nicht bloß für die damalige Zeit. Es kam mit ihnen in den Weingärtnerstand, der ja jetzt immer mehr ausschließlich für den Weinbau in Betracht kommt, wenigstens der bleibende Wille zu rationeller Bewirtschaftung. Natürlich nicht in alle Köpfe. Vernachlässigt und gesündigt wird auch heute noch, und die was Neues wagen und versuchen, begegnen heute wie früher im eignen Stande am meisten Mißtrauen und Anfeindung. Die natürliche Beschaffenheit aber von Boden, Lage und Klima bleiben gerade im Weinbau erste Faktoren, die einer allgemeinen Weinverbesserung die Grenzen ziehen. Das war eben auch für jene Zeit wichtig, denn im eigenen Lande erwuchsen damals dem Weinbau zwei große Konkurrenten: die Obstkultur, die sich der besonderen Fürsorge des Königs erfreute und die immer weiter aufblühte, heute zur ersten Stelle im Reiche, wie die zunehmende Biererzeugung (1789 zweite Brauerei in Heilbronn, erste 1609). Es war notwendig, denen gegenüber den Anbau auch einfacher und billiger Weine zu pflegen, um den breiten Markt für Wein im Volke nicht zu verlieren.

Ganz kurze Notizen geben Auskunft über den Umfang der einheitlichen Bestockung mit guten Reben. Vereinzelt war solche schon früher vorgekommen. 1706 ist in einem Untergangsurthel [1]) davon die Rede, daß ein Weinberg lauter Muskateller und Veltliner hatte und von einem Stadtgerichtsassessor Müller wird rühmend berichtet, daß er 1770 einen ganzen Weinberg mit lauter Ruländer bepflanzte, 1772 einen andern ausschließlich mit Burgunder.

Vom Erfolg der Weinverbesserungsbewegung in den zwanziger und dreißiger Jahren geben die folgenden Zahlen [1]) ein kleines Bild. Es ist dabei zu bedenken, daß Edelreben auch sonst angepflanzt wurden und daß sich Kulturveränderungen beim Weinbau nur sehr langsam vollziehen. Darnach waren auf Heilbronner Markung unvermischt bestockt mit

[1]) Titot.

	1839	1840	
Clevner oder Burgunderreben	$46\frac{1}{2}$	$55\frac{1}{4}$	Morgen
Müllerreben	$22\frac{1}{2}$	$20\frac{7}{8}$	„
Kleinem Riesling	$7\frac{1}{2}$	$9\frac{3}{8}$	„
Traminer	$6\frac{1}{4}$	8	„
Rulānder	$2\frac{1}{8}$	4	„

Es darf an dieser Stelle einiges eingeschaltet werden über die in Heilbronn früher und heute angebauten Rebsorten und deren „Geschichte". Immer wurde und es wird heute noch mehr Weißwein als Rotwein gebaut. Die bevorzugte Traube der älteren Zeit ist der Elbling, der zur Zeit der Blüte sehr empfindlich ist und sich nur für geschützte Lagen eignet; er gibt, gehörig ausgereift, einen bouquetreichen Wein, der sich gut lagert. Sein minderwertiger Genosse war der Heunisch („hünischer Stock" im Beetbuch von 1399), der wohl aus Ungarn stammte. Ein Schreiben von Kaiser Friedrich III. an den Rat der Stadt 1487 nennt den Malvasier. Das 17. Jahrhundert kennt den Veltliner und den Muskateller, mit dem sich, nach der Anekdote, die Tillyschen Reiter 1622 in Heilbronn betranken; er kehrt auch nachher mehrmals in den Urkunden wieder. Am Anfang des 18. Jahrhunderts wird der Trollinger erwähnt, eine schwarze Traube, die aus Tirol stammt und heute noch viel gebaut wird. Er eignet sich für hohe Lagen, ist fruchtbar und gibt, bei später Reife, einen guten Lagerwein. 1689 war der Ruländer von Speier eingebürgert worden. Das Jahr 1780 brachte durch Böhringer aus Nußdorf den heute sehr verbreiteten Silvaner (Salvener genannt), der namentlich den Anbau des Elblings zurückdrängte, da seine Rebe widerstandskräftiger. Er ist fruchtbar und gibt einen süßen, aber nicht so haltbaren Wein. Das 18. Jahrhundert kannte noch den Traminer, der zu den guten Sorten gehört, und die Putschere (auch Tokayer) aus Ungarn, die sehr ergibig ist und um die Wende des Jahrhunderts in hoher Blüte stand, den Heilbronner Weinbau dafür diskreditierte. Später wurde dann ein regelrechter Kampf gegen sie begonnen, dem sie auch schließlich erlegen ist. Die Müllertraube (schwarzer Riesling) wurde ca. 1790 bekannt, aber erst seit 1824 ausgibiger verwertet; sie ist widerstandsfähig und fruchtbar, aber nicht von besonderer Qualität.

Der Clevner (aus Chiavenna) ist eine empfindliche Traube, die einen guten Wein gibt. Er wird schon im 18. Jahrhundert gebaut, erhält aber hervorragende Bedeutung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in der er sehr viel zur Champagnerfabrikation verwertet wurde und hohe Preise erzielte. Später ging er zurück, scheint aber wieder in Aufnahme begriffen. Er durfte, nach einer alten Bestimmung der Herbstordnung, wie der Burgunder, Ruländer und später Ortlieber, vor der allgemeinen Weinlese, geherbstet werden. 1827 weißer Clevner. Der weiße (kleine) Riesling aus dem Rheingau, 1775 bereits gebaut, verdankt seine Würdigung und Verbreitung vornehmlich dem Wirken der Weinverbesserungsgesellschaft. Er liefert, bei rationeller Behandlung am Stock und im Faß, den besten Heilbronner Wein, ist ergiebig und dauerhaft und bekommt gute Preise. Die übrigen Sorten von Bedeutung sind: Gutedel (Krachmostgutedel (1803), Ortlieber (1810), Grob- und Süßrot (1835 von der Tauber), Affentaler, Portugieser.

Über die heutige Bewirtschaftungsweise der Weinberge werden wir nur so viel sagen als von weiterem ökonomischem Interesse ist und soweit es die Heilbronner Bauart charakterisiert; eine eingehende kritische Darstellung würde spezielle Facherfahrungen und Fachkenntnisse in einem Grade erfordern, wie sie dem Verfasser fehlen.

Das umfangreiche Weinbergfeld verteilt sich auf die verschiedensten Expositionen und diese Mannigfaltigkeit wirkt auf den Weinbau im allgemeinen nicht sehr vorteilhaft; Weinberge ziehen sich häufig von guten Lagen in schlechtere, und da alles zusammengelesen wird, leidet so bisweilen die Qualität. Die Abdachung der Hügel beträgt durchschnittlich 10 bis 12 Grad, selten über 20. Mauerwerk ist verhältnismäßig sehr wenig aufgeführt.

Früher geschah die Verjüngung eines Weinberges nicht so häufig und regelmäßig wie jetzt; abgängige Stöcke wurden durch Wurzelreben oder Nachbarruten ersetzt und man war darauf bedacht, den Weinberg möglichst alt werden zu lassen und ihn dann ohne Pause zu verjüngen. Jetzt wird der Weinberg, je nachdem nach 20 bis 40 Jahren, sowie sein Ertrag merklich abnimmt,

ausgehauen und man läßt ihn 4—5 Jahre ausruhen. In dieser Zeit wird er mit Klee, Luzerne (seit 1765 üblich) angeblümt und nach Bedarf 2—4mal mit Dung übertragen. Die Einnahmen für Klee gehen meist in den Ausgaben für Dung auf (1897: 50 Ztr. à 27 ₰ = 13.50 ℳ, Kunstdünger 5 ℳ, Ausbreiten u. s. w. 10 ℳ pro Morgen).

Nach dieser Ruhepause, die angeblich die Ertragsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des Bodens desto günstiger beeinflußt, je länger sie währt, wird das Weinfeld gereutet oder „geritten". Dies geschieht im Spätjahr, bei leichten Böden 50—60 cm, bei schweren 1 m tief: der Keuper, der als hartes Gestein freigelegt wird, zerfällt im Laufe des Winters unter dem Einfluß von Wasser und Luft. Der Aufwand an Zeit und Kosten unterscheidet sich nach dem Gefäll und dem Charakter des Bodens; er schwankt zwischen 30 und 80 Tagen und kommt auf ca. 200—300 ℳ.

Die Anlage des Weinbergs, das Abzielen und das Setzen der Reben, geschieht bei Eintritt der warmen Witterung, Ende Mai oder Anfang Juni. Fast ausschließlich werden Schnittlinge (Blindreben) verwendet, selten Fäßlinge (Wurzelreben). Man stellt sie in Bündeln ein paar Tage zum Aufsaugen ins Wasser und gräbt sie dann in Erde, wo sie Sporen (Keime) treiben. Mittelst kleiner Pfahlspitzen wird das Terrain in Quadrate von ca. 120 cm abgezielt und durch „Stelzen" treibt man die „gegangenen" Reben (100 zu 60 ₰) in den Boden, etwa 60 cm tief. Auf ein ha kommen durchschnittlich 2700 Stöcke; bei der Anlage werden aber an derselben Stelle mehr eingelegt und die schwächeren später wieder, im dritten Jahre, weggeschnitten. Die stärkere Rute erhält dann 2 Pfähle. Man zieht hier die Rebe gewöhnlich auf Kopfschnitt mit 3—4 „Schenkeln" und Bögen, von denen jeder einen Pfahl erhält. Pfähle braucht man pro Morgen auf 10 Jahre verteilt jährlich ca. 840. Das Hundert kostet zwischen 3,50 und 5 ℳ im Durchschnitt; dabei sind die gesägten ca. 1 ℳ billiger als die gespaltenen, jedoch nicht so haltbar. Durch Teer oder Kupfervitriollösung werden sie gehärtet; die meisten kommen vom Mainhardter Wald und dem Rothtal. Die Pfähle dienen auch dazu, die Reben zum Teil im Winter zu decken und vor Frost zu schützen.

Eine Eigentümlichkeit des Heilbronner Weinbaues ist das Übertragen mit Keupermergel, dem sogenannten „Kies“. Bei jungen Weinbergen alle zwei Jahre, bei älteren alle 4 bis 6 Jahre wird solcher Mergel zu den Stöcken geschüttet, auf das Viertel (8 ar) jeweils ca. 600 Butten. Der Boden wird durch das Vermischen mit Mergel, der fast immer ziemlich kohlensauren Kalk enthält, wärmer, ergiebiger und leichter zu bearbeiten. Gewonnen wird diese Erde zum Teil aus privaten „Erdenrechten“, die zu einem Weinberge gehören und dessen Preis ziemlich beeinflussen, oder aus den ca. 20 städtischen Mergelgruben, die sich auf der Höhe der Weinhügel, an der inneren Waldgrenze, befinden. Diese Gruben stehen seit 1898 im städtischen Betrieb, da sich vorher durch ungenügenden Abraum mißliche Zustände herausgebildet hatten. Die Taxe beträgt jetzt für 100 Butten 1 ℳ; früher war der Abbruch unentgeltlich gewesen, aber verschwenderisch und irrationell. Das Eingreifen der städtischen Güterinspektion hat sich als erfolgreich erwiesen.

Im Winter werden die Reben durch Pfähle oder Erde vor Frost geschützt; das Übertragen mit Erde ist die hauptsächliche Winterarbeit.

Den Schnitt der Reben nimmt man Mai oder Juni vor, 1—2 cm über dem Auge.

Die Bodenarbeiten sind vornehmlich folgende: im März Stöcke aufgeräumt; Mitte April, wenn die Augen treiben, mit dem Karst gehackt; nach dem Aufbinden rauh gefelgt, d. h. die durch das Hacken rauh aufgeworfene Erde eben gezogen; Anfang August und Anfang September wiederum gefelgt; 8 Tage nach Martini mit der Trechhaue bezogen.

Der Lesebeginn, der 1865 von der Regierung freigegeben war, wurde hier seit alters vom Stadtrat angesetzt; seit einigen Jahren wird er mit den Weinorten des Oberamts gemeinsam verabredet. Bei der Lese kommen in den meisten Jahren auswärtige Hilfskräfte in Betracht, die sich aus den benachbarten Dörfern und dem Mainhardter Wald rekrutieren. Der Herbsttaglohn beträgt für den Mannstag: 2,50 ℳ bar, mit Zulagen für Essen, Trinken, Schlafen ca. 4 ℳ, für den Weibstag 1.40 ℳ bar, mit dem übrigen ca. 2 ℳ.

Der Wintertaglohn beträgt 3—3.50 ℳ mit Zubehör; die im Akkord geleistete Sommerarbeit kostet ca. 120—130 ℳ pro Morgen.

Die Auskelterung des Erzeugnisses geschieht zu etwa 50% des Gesamtertrages in Privatkeltern, zu 30% in der städtischen Kelter und zu 20% bei der Weingärtnergesellschaft.

Am Schlusse dieser allgemeinen Übersicht über die heutige Bewirtschaftung haben wir noch einen raschen Blick zu werfen auf die Polizeiverordnungen der Stadt Heilbronn, soweit sie in dieser Richtung zielen. Die sind jetzt gegenüber früher erheblich weniger umfangreich und befassen sich nur noch mit feldpolizeilichem Detail: das Betreten der Weinbergpfade in bestimmten Bezirken ist verboten, die Allmandsteine müssen sichtbar gehalten werden und ähnliches. Beim Abzielen eines Neugereuts muß der Weinbergbesitzer 60 cm von der Grenze seines Nachbars entfernt bleiben. Mit dem Beginn der Weinberghut soll das Arbeiten in den Weinbergen als Reuten, Düngen und dergl. unterlassen werden. Die Weinberge dürfen nur mit gemeinderätlicher Erlaubnis mit Bäumen bepflanzt werden.

Der § 232 des Ortsstatuts enthält in 12 Abschnitten die Herbstordnung. Ihr Inhalt ist aber weiter nicht von Interesse: Anmeldung von Herbstfeiern, Verbot des Traubenstupfelns, Anordnung an die Kärcher über ihre Fahrzeit und dergl.

§ 3. Der Weingärtnerstand.

Der Weingärtnerstand ist eine ziemlich abgeschlossene Gruppe innerhalb der Bevölkerung Heilbronns; er bildet das kulturell konservative Element in der aufblühenden Handels- und Industriestadt. Er zerfällt in ca. 60 Familieneinheiten und 360 Einzelfamilien. Ein Teil dieser Familien ist alten, reichsstädtischen Ursprungs, manche von ihnen kam im Lauf des 17. und 18. Jahrhunderts herein, eine ziemliche Anzahl ist erst neueren Datums und wird nicht so recht zum „Stand" gezählt: „sie heißen sich halt auch Weingärtner". Die Familien sind: Able[1]) (U 1436 Eblin,

[1]) Die Notizen zu den Familiennamen verdanke ich fast alle Herrn Professor M. Cramer-Heilbronn. U-Urkundenbuch, B-Beetbuch, K-Kirchen-

B 1474 Abel), Albrecht (B 1475 Tuchscherer), Bätzner, Beermünder (B 1474) Beitinger (Beutinger U 1311. Büttinger, Butinger), Böhringer (B 1399 Beringer), Baumann, Bleil, Braun, Dederer (K 1605), Drautz (Drauz B 1474 Trauz), Ehrenfeld (K 1628 aus Brettach, frühere Kaufmannsfamilie), Fischer, Franz (K 1646 aus Scheinbach), Götz (von Flein), Grauf, Gsell (K 1678 ein Weingärtner aus Oberaffaltern, Kanton Zürich), Gurrath (B 1553 Gurhart), Haag (K 1584 von Flein), Heinrich (U 1351), Hengerer, Hofmann (U 1418 B 1553 Wirt und Weinläder), Hohlwein (K 1581), Illig (K 1560. 1660 Weingärtner), Kast (K 1597, wahrscheinlich später eingewandert), Kießling (K 1653 aus Nördlingen eingewandert), Kistenmacher (U 1460 Bürgermeister), Klagholz, Klemm (K um 1600), Knosp, Rechkemmer (K 1714 aus Dürrenzimmern OA. Brackenheim), Reischle (B 1474 Reuschlin), Riedt, Rohrbach (B 1474), Roth, Sauber (K 1652 als Kärcher aus dem Bistum Eichstädt), Schickle, Schmidt, Schneider, Schönberger (K 1620 aus Güglingen), Seitz (U 1382 Seitze, B 1434 Sytz Kärcher), Siglinger, Springer (B 1553), Stahl, Titus (K 1713), Weingand (K 1638 Weigand aus Ruchsen in Kurmainz K 1707 Weingärtner), Weinstock, Wieland (K 1614 aus Savoyen), Winter (B 1474), Zapf (B 1553), Zerreisen (B 1553).

Betrachten wir zunächst die Organisationen, die der Weingärtnerstand sich gegeben hat.

Im Jahre 1828 war die alte Zunft durch die württembergische Gewerbeordnung aufgelöst worden. Als Ersatz hiefür wurde, nach längeren Vorbereitungen, am 26. Dezember 1835 der „Bürgerverein der Weingärtner in Heilbronn", später kurz Weingärtnerverein, mit 160 Mitgliedern gegründet, unter einem neungliedrigen Ausschuß. Sehr viel scheint in den ersten Jahrzehnten nicht geleistet worden zu sein; die Protokolle berichten fast bloß von Mitgliederaufnahmen und dem jährlich gefeierten Johannisfest. Im Jahr 1848 wird mit Stolz erwähnt, daß der Verein der einzige nicht aufgelöste war, was einigermaßen kontrastiert mit der damaligen

bücher. Der Zusammenhang der alten mit den jetzigen Familien ist nicht immer anzunehmen. Bei so allgemeinen Namen wie Braun, Fischer, Schneider wurde daher auf die alten Daten verzichtet.

obrigkeitlichen Aufforderung, die Weingärtner und Leser mögen sich bei Strafe der Hecker-Hochrufe enthalten. Allmählich aber tat man doch etwas. Man unterstützte die landwirtschaftliche Winterschule durch Preise und empfahl sie den jungen Weingärtnern. An den Weinmärkten, deren dauernde Einführung in den sechziger Jahren versucht wurde, scheint sich der Verein, nach dem Schweigen der Protokolle, nicht beteiligt zu haben. Die Gründung einer „Assoziation zur Weinbereitung", um die man sich damals, in der Zeit der ersten genossenschaftlichen Propaganda mühte, scheiterte an den „eigenartigen Verhältnissen Heilbronns"; gleich erfolglos waren Versuche nach derselben Richtung im Jahre 1879 und 1880. Erst das Jahr 1888 führte mit der „Weingärtnergesellschaft" (s. u.) zum erstrebten Ziel. Auf Ausstellungen von Wein und Trauben, die seit 1877 gemeinsam besandt wurden, holte der Verein in der Folgezeit sich eine beträchtliche Zahl von Diplomen u. ä. Sehr energisch wurde der Kampf gegen das der Regierung von den Wirten vorgelegte Projekt einer allgemeinen Weinsteuer geführt: ein solches Gesetz wäre für den Weingärtner, da es den Herbstertrag erfaßt hätte, sehr belastend gewesen. Zu seinem Glück unterblieb es, und man beließ es beim „Umgeld", an dem ja der Winzer, sobald er sein Erzeugnis ausschenkt, auch trägt. An allerlei Eingaben, Weinzoll, Kunstwein, Grundsteuer betreffend, fehlte es naturgemäß nicht. Wichtiger sind hier zu erwähnen die Bestrebungen und Erfolge des Vereines nach der technischen Seite des Weinbaues. Er begünstigte die neuen Errungenschaften zur Bekämpfung der Rebkrankheiten: 1879 durch die Anschaffung einer Schwefelmaschine, 1889 zweier Spritzbutten (für Kupfervitriol); er sorgte, erstmals 1897, durch gemeinschaftlichen Ankauf für die Verwendung von Kunstdünger, er übernimmt die Ausrottung von Rebkrankheiten und ähnlichem, wo solche gemeinschaftlich notwendig ist. Im Jahre 1897 wurde eine spezielle Winterschule für Weingärtner errichtet, in der u. a. auch über Weinbehandlung, Gärung u. s. w. gelehrt wird. — Der Verein vertritt bei öffentlichen Angelegenheiten den Stand und beteiligt sich besonders an den kommunalen Wahlen; überhaupt steht in den Protokollen reichlich viel von Politik und scharfen Auseinandersetzungen. Mitglied kann jeder unbescholtene volljährige Weingärtner werden, wenn er sein eigenes

Geschäft betreibt.[1]) Die Geschäfte leitet ein Vorstand von 16 Mitgliedern. Aufnahmegeld 2 ℳ, Jahresbeitrag wechselt nach dem Stand der Kasse (1,5 ℳ). Der Verein unterstützt seine Mitglieder auf Verlangen bei Arbeitsunfähigkeit (§§ 20—23). Die Beiträge sind 12, 18, 24 ℳ bei 6-, 9-, 12wöchentlicher Arbeitsunfähigkeit; gehalten wird diese Institution durch beträchtliche Legate. Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt ca. 250 (1898).

Als weitere segensreiche Wohlfahrtseinrichtung besteht die 1887 gegründete „Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse der Weingärtner" mit ca. 190 Mitgliedern. Zwei getrennte Kassen unter gemeinsamer Verwaltung. Mitglieder können nur Standesgenossen werden, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Monatlicher Beitrag von 50 ₰. Die wöchentliche Unterstützung ist 9 ℳ, die Höchstdauer in einem Jahr sind zwanzig Wochen. Bei der Sterbekasse werden die Beiträge immer ad hoc auf die Mitglieder umgelegt; die Unterstützung bei einem Sterbefall beträgt z. B. 100 ℳ.

Von der „Weingärtnergesellschaft", die im Jahre 1888 gegründet, sich gemeinschaftliche Kelterung und Vertrieb des Erzeugnisses zur Aufgabe gemacht hat, wird später noch die Rede sein. Mitgliedsbeitrag 5 ℳ, Mitgliederstand ca. 180.

Dem geselligen Leben dienen die zwei Urbanusgesangvereine (gegründet 1842, getrennt 1856), im ganzen 60—70 Sänger.

Übrige Vereine, denen die Weingärtner angehören, sind: Landwirtschaftlicher Bezirksverein (ca. 100 Weingärtner, Beitrag 2 ℳ), Viehversicherungsverein (ca. 50 Weingärtner), Deutscher Weinbauverein (ca. 40, Beitrag 5 ℳ), Württembergischer Weinbauverein (ca. 20, Beitrag 3 ℳ).

Das folgende nun soll die Lebensweise der Weingärtner charakterisieren und ihre Lebenshaltung beschreiben, soweit dies nach Angaben u. s. f. einem Außenstehenden möglich ist.

Ein hervorstechender Zug ist das außerordentlich entwickelte Standesbewußtsein; die Weingärtner fühlen sich gegenüber den übrigen Bevölkerungsklassen, in die durch die gewerbliche Entwicklung der Stadt ein fluktuierendes Element gekommen ist, als

[1]) Statuten des Heilbronner Weingärtnervereins 1902.

eigentliche seßhafte Bürger, fast noch mit einem Stück reichsstädtischer Tradition, und sie nehmen auch nach dieser Seite im öffentlichen und kulturellen Leben der Stadt eine anerkannte Stellung ein, die wohl gewichtiger ist als die numerische oder wirtschaftliche Bedeutung.[1]) Charakteristisch für dieses Sondergefühl ist, daß „im Stand" geheiratet wird, innerhalb dieser 60 Familienkomplexe, so daß die verwandtschaftlichen Beziehungen, die kreuz und quer gehen, die Zusammengehörigkeit noch stärken. Es gehört zu den Ausnahmen, wenn ein junger Weingärtner sich seine Frau außerhalb des Standes holt und er wird fast darum angesehen; der Liebe der Töchter hat man diese enge Schranke nicht gezogen und sie bildet darum häufig das Band zum übrigen Bürgertum. Dieses Standesbewußtsein hat auch die tüchtigen Namen: große Kameradschaftlichkeit und Hilfsbereitschaft, wo einer in Not ist, viel Familiensinn und starker, lebhafter Bürgersinn mit reger Teilnahme an den öffentlichen Geschehnissen in Stadt und Land.

Politisch geht der Stand allerdings stark auseinander und hat darum schon viele interne Händeleien durchgemacht; wie das Kräfteverhältnis ist, läßt sich nicht sagen. Ein Teil rechnet sich zur Deutschen Volkspartei, ein anderer zur Deutschen Partei (nationalliberal), der Rest, nach Auflösung der Konservativen, zum Bunde der Landwirte. Gemeinsam ist jedoch den Weingärtnern, wie sie sich auch aus macht- oder wirtschaftspolitischen Gründen scheiden, ein stark demokratischer Grundzug der Selbstbestimmung und des gleichen Rechts. — Konfessionell gehört der Stand, als ein Stück alten Bürgertums, zur evangelischen Kirche; es ist möglich, daß unter den ganz neu Zugezogenen auch der eine oder andere katholisch ist. Das religiöse Leben und eine kirchliche Gesinnung sind im allgemeinen beim Weingärtner sehr stark entwickelt.

Die geistige Betätigung beschränkt sich, bei der sonstigen angestrengten Arbeit, auf die ruhigeren Wintermonate; da wird dann in einigen Kreisen viel gelesen und zwar mehr geschichtliche, be-

[1]) Ein Oberamtmann der dreißiger Jahre drückte dies auf eine Eingabe der Weingärtner hin in einem geharnischten Reskript so aus: „Sie benehmen sich, als ob sie ein bevorrechteter Stand wären."

lehrende Sachen als unterhaltende. So traf ich einmal einen intelligenten Weingärtner bei der Lektüre von Leopold von Ranke. Große Büchereien gibt es keine. Die Bücherei des Weingärtnervereins jedoch, die hauptsächlich landwirtschaftliche Bücher enthält, wird auffallend wenig benutzt. Der technischen Weiterbildung dient die schon erwähnte Winterabendschule für Weingärtner, die der allgemeinen Fortbildungsschule angegliedert ist. Musik wird, besonders durch die beiden Gesangvereine, sehr eifrig gepflegt; auch fand ich in mehreren wohlhabenderen Familien ein Klavier. An Zeitungen liest man in der Hauptsache eine der drei am Ort erscheinenden Tagesblätter; dazu vielleicht noch das „Landwirtschaftliche Wochenblatt für Württemberg" und das „Evangelische Sonntagsblatt".

Der Weingärtner Heilbronns ist ein außerordentlich arbeitsamer, einfacher und anspruchsloser Mensch. Wenn es das Geschäft erfordert, so ist er von Tagesanbruch bis zum späten Abend in seinem Weinberg bei meist recht harter Arbeit. Mittags kommt er nicht heim wie vielleicht der Bauer oder Weingärtner auf dem Lande; dazu sind vielfach die Entfernungen zu groß oder das Geschäft zu dringend. Die Mittagspause richtet sich dann nach Jahreszeit und Stand der Reben etc., im Winter 1½ Stunden, im Sommer oft nur eine halbe, dazu noch eine Vesperzeit von 10 bis 15 Minuten. Seine Mahlzeit nimmt er mit sich, 1—2 Pfund Brot, Wurst, Käse, Rettich. Abends wird dann kräftig und reichlich gegessen.

Die Lebenshaltung in Geld auszudrücken ist unmöglich; ein Versuch in dieser Richtung, Haushaltungsbudgets zu gewinnen, mußte aufgegeben werden, da ein großer Teil des Lebensmittelverbrauchs eigenes Erzeugnis ist und so von den Leuten kapitalistisch nicht genau veranschlagt werden kann; auch übernimmt der Weingärtner im Bedürfnisfall Funktionen, die sonst vielleicht einem Handwerker oder dergl. zufallen, und er ist dann nicht in der Lage, seine Arbeitsleistung in Mark und Pfennig zu bewerten. Als selbsterzeugt werden so verbraucht: Mehl und Fleisch, teilweise oder ganz, dann Milch, Gemüse, Kartoffel, Holz, Obst, Obstmost oder aus Weintrester gewonnener „Haustrunk". Wein wird zum Hausgebrauch fast nur bei besonderen Gelegenheiten getrunken. In bar berechnet werden Brennmaterial (sofern die angefallenen Reben,

kurze Pfähle u. s. w. nicht ausreichen), Beleuchtung, Geräte, Stiefel, Kleider u. s. w. Die Ausgaben verschieben sich je nach der Lebenshaltung und ob der Weingärtner ein Milchvieh, ein Schwein, einen Garten besitzt oder nicht.

Über Erbverhältnisse ist wenig zu sagen; es bestehen hier keinerlei Besonderheiten. Anerberecht und dergl. hat es nie gegeben. Bei Eheschließung erhalten die Söhne, je nach Vermögen, 1/4—2 Morgen Weinberge und Äcker, die Töchter, da die Aussteuer eingerechnet wird, dieser entsprechend weniger. Im Geldwert schwankt dies zwischen 200 und 12—1500 M. Beim Tode der Eltern erhalten die Kinder gleiche Anteile; testamentarische Änderungen sind höchst selten.

Die Dienstboten der Weingärtner sind nicht aus dem Stande, sie stammen meist aus den Ortschaften des Zabergäus und und des Weinsberger Tales. Tüchtige Kräfte (männliche) zu bekommen ist auch für Heilbronn allmählich schwieriger geworden, da die Aussicht, in einem andern Berufe, der weniger hart ist, unterzukommen, für die Weinbergsknechte ziemlich groß ist. Während der Lehrzeit erhalten sie 100—150 M, die ausgelernten Knechte 200—360 M (S. V. S. P. 53 I 1892: Lohn 250—480 M, männliche Kost 300—350 M, Geschenk 4 M, Versicherung 12, Gesamtlohn 250 + 340 = 590 M). Die Knechte müssen dann selbständig in Feld und Weinberg arbeiten können. Mägde werden nur da beschäftigt, wo Töchter fehlen und Viehhaltung ist, sie müssen hauptsächlich im Haus und Stall schaffen und nur zur Zeit der Ernte mit aufs Feld oder in den Weinberg. Sie erhalten Löhne in der Höhe von 180—300 M, ihre Kost u. s. w. bewertet sich (S. V. S. P. 53 I) mit Geschenk und Versicherung auf ca. 310 M. — Die Behandlung der Dienstboten ist familiär, weshalb diese oft eine lange Reihe von Jahren im gleichen Dienstverhältnis stehen. Die Verträge werden gewöhnlich für ein Jahr auf Lichtmeß (2. Februar) geschlossen; die Kündigungsfrist schwankt zwischen 4 Wochen und einem Vierteljahr. Von besonders großer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Dienstbotenfrage für Heilbronn nicht gegenüber sonstigen Agrardistrikten; der Parzellenbetrieb ermöglicht das Jahr über in der Mehrzahl der Fälle, ein Grundstück mit Hilfe der Familienglieder, ohne fremde Kraft, zu bebauen.

Die Wohnungen der Weingärtner liegen zum überwiegenden Teil in den Gassen der Altstadt. Da sind es dann zum Teil recht große und hohe Giebelhäuser mit breiten Einfahrten, von denen dunkle und verwegene Stiegen zu den Wohnräumen führen. Es fehlt in diesen Häusern, die vielfach ein- bis zweihundert Jahre und älter sind, nicht an Platz für Stall und Kelter, Böden und Keller, Tenne und Scheuer, dafür haben sie häufig neben der Küche nur 1—2 bewohnbare Stuben. Ehe die Wohnungskontrolle kam und zu den Schlafgelegenheiten gegipste Räume verlangte, schliefen die Söhne oft und auch die Töchter manchmal auf den geräumigen Heuböden; jetzt müssen sie Kammern dazu benützen. Die bemittelteren Weingärtner wohnen jedoch seit einiger Zeit in den neuen Teilen der Stadt; sie haben dann auch ein paar Zimmer mehr zu ihrer Verfügung.

§ 4. Die wirtschaftliche Lage.

Dieser letzte Abschnitt unserer Arbeit soll die wirtschaftliche Lage im Heilbronner Weinbau darstellen. Hiebei ist es nach der Natur der Sache wiederum notwendig, öfter über die Grenzen des Bezirkes hinauszugehen und in die Erörterung allgemeiner Probleme einzutreten, so vornehmlich der Zollfrage, die bekanntlich in der öffentlichen Auseinandersetzung eine so laute Rolle gespielt hat und noch spielt, erheblich lauter, als m. E. ihrer eigentlichen Bedeutung zukommt. Sie soll uns hier an erster Stelle beschäftigen.

Ganz einfach ist die Sache nicht. Zunächst macht man die merkwürdige Wahrnehmung, daß die Volkswirtschaftslehre als solche sich um den deutschen Weinbau und seine Lebensbedingungen fast überhaupt nicht bekümmert hat und daß die wissenschaftlichen Agrarpolitiker auf der Anbaukarte Deutschlands die 130 000 ha Weinfeld scheinbar ganz übersehen haben, die doch immerhin einen gewissen nationalen Wert besitzen. Diese auffallende Vernachlässigung hat zur Folge, daß einer unparteiischen Betrachtung in der Öffentlichkeit leitende Gesichtspunkte fehlen und die — sagen wir — Terminologie der Interessentengruppen das ganze Gebiet beherrscht.

Die Hauptschwierigkeit liegt allerdings tiefer. Der Wein als

ein landwirtschaftliches Qualitätsprodukt κατ᾽ ἐξοχήν unterliegt in einem höheren Grade als die meisten andern Erzeugnisse des Bodens den wechselnden Einflüssen der Witterung. Die Möglichkeiten des Ernteausfalles sind komplizierter als sonst, z. B. beim Getreide: zu der Frage viel oder wenig treten die mannigfaltigen Unterschiede in der Güte, im Charakter des Weines, die nicht bloß nach Jahren, sondern innerhalb der Jahre nach Lage und Rebsorte wechseln. Ehe der Ertrag nicht im Herbste sicher eingeheimst ist, bildet er keinen bestimmt erfaßbaren Wert, weil gerade die letzten Tage noch auf die Qualität des Weines nach beiden Seiten einen entscheidenden Einfluß ausüben können. Das alles will sagen, daß dem Weinbau gegenüber jede volkswirtschaftliche Formulierung außerordentlich schwierig, fast unmöglich, daß aber auch die allgemeinen staatlichen Normierungen wie über Zölle, Weinverbesserung und ähnliches vor solchem nach räumlicher Verteilung und zeitlicher Folge so sehr unterschiedlichem Produkt immer zum großen Teile plump wirken müssen. Plump, weil sie so und so oft durch die Natur ihres Zweckes enthoben werden oder hier schaden, während sie dort nützen, und chamäleonhaft für die Beurteilung unter dem wechselnden Bündel der natürlichen Faktoren. — Solche Bescheidung und Bescheidenheit ist Prämisse für die Untersuchung dieser Fragen, sofern die Beantwortung überhaupt einen wissenschaftlichen Sinn haben soll.

Und nun zur Frage des Wein- und Traubenzolles.

Die Berechtigung eines Zolles auf Wein innerhalb des ganzen protektionistischen Systems, durch das wir eingeschlossen sind, wird niemand in Abrede stellen. Wein stellt im größeren Teile Deutschlands weniger ein allgemeines Lebensmittel denn ein Genuß- und Luxusmittel dar, das Gelegenheit zur Besteuerung bietet. So ist auch Weinzoll keine Erfindung von heute.

Der Zoll für 100 kg Wein betrug für die Jahre 1868 bis 1879 16 ℳ, nachher 24 ℳ, für Trauben 15 ℳ. Als dann im Jahre 1891 der Reichskanzler Graf Caprivi die deutsche Handelspolitik einer Revision unterwarf, erfuhr auch der Zoll für Wein u. s. w. eine Ermäßigung. Die Zollsätze des neuen Tarifes, die erst nach heftigen Kämpfen angenommen wurden, lauteten:

Per 100 kg

für Wein aus Vertragsländern	20 ℳ
aus Nichtvertragsländern . . .	24 ℳ
stiller Wein auf Flaschen	48 ℳ
Schaumwein	80 ℳ
roter Verschnittwein mit 12° Alkohol und mindestens 28° Trockenextrakt aus Vertragsländern zum Verschnitt mit deutschem oder verzolltem Wein sowie Wein zur Cognacbereitung	10 ℳ
Trauben	4 ℳ
frische Weintrauben, in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, wenn die Masse noch Kämme, Kerne und Schale enthält . .	4 ℳ

Die hauptsächliche Neuerung in diesem Tarif des italienischen Handelsvertrages sind die beiden bedeutenden Herabsetzungen für Verschnittwein und für Traubenmaische; sie waren damals das Streitobjekt in Reichstag und öffentlicher Meinung und bilden heute die Anklage der Produzenten gegen Caprivi. Gegen den Vertragssatz von 20 ℳ erhoben sich keine weiteren Einwendungen und auch heute versichern die Winzer, daß dieser Satz sie nicht weiter beunruhige.

In den Reichstagsverhandlungen vom Dezember 1891 [1]) leitete der Reichskanzler die Erörterung mit diesen Gesichtspunkten ein: „Das was Ihnen in den Zöllen hier vorgeschlagen wird, trifft nicht die guten deutschen Weine; die haben ihre individuellen Preise, ihren individuellen Geschmack, z. T. Liebhaberpreise. Es trifft die kleinen Weine und in Bezug auf die kleinen Weine geht die Absicht der verbündeten Regierungen dahin, einmal den Kunstwein und den Schnaps durch sie zu verdrängen, diesen beiden Dingen Konkurrenz zu machen und eine ebensolche Konkurrenz dem sog. französischen Bordeaux zu machen, faktisch verschnittenen Weinen, die in einer Anzahl, die viel größer ist, als die meisten Menschen ahnen, in Deutschland für französische Weine verkauft werden. Wir wollen dem italienischen Wein auf unserem

---

[1]) Verhandlungen des deutschen Reichstags 1890/92. 5. Band, S. 3306 ff.

Boden ein Schlachtfeld gegen die französische Weine eröffnen."

An der sehr lebhaften Debatte beteiligten sich besonders Vertreter des Südwestens. Der volksparteiliche Abgeordnete für Heilbronn, Härle, äußerte sich: um den Preis der genügenden Aufrechterhaltung des Traubenzolls könne er sich eine weitergehende Herabsetzung des Weinzolles gefallen lassen. Der Traubenzoll sollte seinem Sinn nach eine Umgehung des Weinzolls verhindern; jetzt, durch die große Differenz, ist geradezu eine Prämie auf Traubeneinfuhr gesetzt. Ähnlich äußerte sich der Abgeordnete von Eßlingen über den Traubenzoll; desgleichen ein Vertreter der württembergischen Regierung: jedoch seien die Befürchtungen der Produzenten zu weitgehend, der Untergang des süddeutschen Weinbaues sei schon 1865 prophezeit worden, bei Ermäßigung des Zolles von 36 auf 24 ℳ. Die Ansichten der elsäßischen und badischen Redner wichen sehr auseinander. Der eine, Simonis, befürchtete durch die starke Traubeneinfuhr Einschleppung von Krankheiten. „Weine, die einen Verschnitt nötig haben, sind dort gebaut, wo auch anderes gebaut werden könnte." Dagegen Winterer: „Die Einführung des Weinzolls hatte im Elsaß die verderblichsten Folgen nach sich gezogen. Die Kunstweinproduktion verdanken wir dem Weinzoll." Bamberger fand die große Differenz von Trauben- und Weinzoll an sich unbillig. Sehr eingenommen für den Vertrag war der oberbadische Abgeordnete Pflüger, selber ein Weingutsbesitzer: „Ich wüßte keinen bessern Grund als diese Ermäßigung des Weinzolls für Verschnittweine, um unsern kleinen Weinbauern im badischen Oberland die Handelsverträge annehmbar zu machen." Auch die Traubeneinfuhr ist keine Gefahr, da sie höchstens 4 Wochen lang möglich. „Nehmen Sie nun an," fährt er fort, „wir hätten durch den Gotthard alle Tage zwei Extrazüge, zusammen ungefähr 60 Waggons, so würden wir in ca. 4 Wochen auf 168000 hl Wein Einfuhr kommen. Dies sind kaum 6% der durchschnittlichen Produktion in Deutschland und so schwerlich preisdrückend." Ausführlich und sachkundig wurde der Standpunkt der Regierung durch den Staatssekretär v. Schrauth dargelegt. „In unsern weinbautreibenden Bezirken ist der Preis der Weine in der Hauptsache von dem Ausfall der heimischen Ernten bedingt; die Höhe der Einfuhr ausländischer

Weine wirkt nur wenig auf den Preis unserer Weine. In den nicht weinbautreibenden Gegenden besteht das Gros des Konsums in eingeführten Weinen. Hier setzt die Frage des Verschnitts ein. Es entsteht ein Bedürfnis nach leichten einheimischen Rotweinen, weil die Produktion in Frankreich erheblich zurückging und man merkt, daß die eingeführten Weine oft nicht echt und rein sind." Dann das wichtige Eingeständnis: „Die Regierung gibt zu, daß die Ermäßigung im Traubenzoll aus taktischen Gründen geschehen ist."

Unter solchen Erwartungen der Regierungen und Bedenken der Volksvertreter wurde der italienische Handelsvertrag vom 1. Februar 1892 abgeschlossen. Zum besseren Verständnis des Verschnittproblems ist es notwendig, einige kurzen Bemerkungen mehr zolltechnischer Natur einzuschalten. Die obere Grenze des Verschnittzusatzes beim Weißwein ist 60%, beim Rotwein 33⅓% der Mischung; eine untere Menge gibt es nicht, jedoch ist die Mindestmenge des zur Verwendung kommenden Verschnittweines auf 100 l festgesetzt. Der Verschnitt erfolgt unter zollamtlicher Kontrolle; das Hauptaugenmerk muß dabei sein, daß ein Wein nicht mehrfach verschnitten wird. Dies gilt namentlich für den inländischen Rotwein, der zum Verschnitt kommt: es muß der Nachweis geführt werden, daß er nicht bereits einmal verschnitten wurde. Der aus ausländischen Trauben im Inlande hergestellte Wein ist dem inländischen Wein gleichzuachten. Das Anrecht auf Verzollung nach dem 10 ℳ-Satze entsteht erst nach dem Verschnitt.

Die Gefühle, mit denen die südwestdeutschen Winzer zum größten Teile den Abschluß dieses Handelsvertrages begleiteten, waren außerordentlich pessimistisch. Man empfand sich halb und halb aufgegeben und preisgegeben an ein Land mit besseren klimatischen Verhältnissen, billigerem Grund und Boden, billigeren Arbeitskräften. Nicht allein erwartete man, daß das Land mit dem fremden Erzeugnis überschwemmt werde; ein Hauptargument der Furcht in dieser ganzen Kette war, daß die Lese der italienischen Traube einen Monat früher fällt als die der deutschen, und man nahm an, daß die Weinhändler hier gleich ihren Bedarf decken würden und so der Absatz im Herbst, der Verkauf unter der Kelter, zurückgehen werde. Und für den kapitalarmen kleineren Winzer ist

gerade dies, solange er nicht genossenschaftlich organisiert ist, eine Lebensbedingung, daß er sein Erzeugnis wenn möglich im Herbste losschlägt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Ausdehnung des deutschen Rotweinbaues, die eben in jenen Jahren einsetzte, würde so von vornherein erstickt. Auch fürchtete man, daß der zum Verschnitt kommende Wein häufig Tresterwein sein werde; auch sei der Verschnitt, den man im allgemeinen prinzipiell annahm, für den kleinen Winzer technisch zu schwer und finanziell unmöglich. Die Traubenmaische beargwöhnte man zu gleicher Zeit als Träger von Krankheitskeimen.

Auf der andern Seite waren Regierung, Weinhandel und einzelne Teile des Weinbaues in bester Erwartung. Hier kalkulierte man so: Qualitätsweine, wo solche in Deutschland in Betracht kommen, werden von dem Verschnittzollsatze nicht berührt. Dagegen wird der Verschnitt die kleinen sauren Rotweine mit blasser Farbe mit angenehmerem Geschmack und besserem Aussehen ausstatten und marktfähiger machen. Man rechnete dabei bestimmt, daß so die süddeutschen Weine den norddeutschen Weinmarkt mit seinem Bordeaux und seinem sogenannten Bordeaux erobern werden, zumal diese französischen Weine auch nicht immer so sehr echt und rein waren und z. T. nichts anderes als eben Verschnitte von rotem Italiener mit dem leichten, flackrigen französischen Landwein. Schrauth hatte im Reichstage schon von einem Bedürfnis gesprochen, das in Norddeutschland bestehe nach so gedeckten süddeutschen Weinen. Die Ausnutzung sei dem kleinen Winzer wohl möglich durch genossenschaftlichen Betrieb. Besonderen Wert legte die Regierung darauf, zu betonen, daß sie von der Ausbildung des Verschnittes ein Zurückdrängen der Kunstweinfabrikation und der Weinvermehrung erwartete sowie durch Verbilligung des Weines eine Ausdehnung des Weinkonsums gegenüber Bier und Branntwein. Der niedrige Traubenzoll solle eine rationelle Ausnützung des Materials ermöglichen und den Ertrag der Arbeit dem Auslande abnehmen.

Einige dieser beiderseitigen Behauptungen können wir heute, da eine Kette von Jahren dazwischen liegt, ohne weitere Untersuchung auf ihre Richtigkeit hin prüfen. Da ist zunächst zu sagen, daß die Hoffnung der Regierung, die verschnittenen kleinen deutschen

6*

Weine werden den französischen Rotwein aus Norddeutschland verdrängen, sich nicht erfüllt hat. Der Gedanke war für einige Weinbaubezirke des Südens von vornherein nicht sehr aussichtsvoll, da die Geschäftsbeziehungen fehlten und außerdem nicht daran zu denken war, dem lokalen Markt bei dem großen Konsum am Platze größere Bestände zu entziehen. Vor allem aber versagte im Norden der Geschmack des Publikums. Allzuviel versteht man ja in den Gegenden, denen jeder Weinbau fehlt, nicht vom Wein, der Konsum ist nur gelegentlich und richtet sich dann auf ausländisches Erzeugnis, nach der alten, wenig bewährten Meinung, Luxusartikel müssen einen fremden Namen haben und irgendwo außerhalb Deutschlands gemacht oder gewachsen sein, um gut zu sein. Es ist notwendig, solche allgemeine Geschmacksurteile (oder Vorurteile) gerade beim Wein wirtschaftlich nicht zu niedrig einzuschätzen. Man trank also dort seinen französischen Wein weiter und der deutsche Handel nahm dem französischen die Funktion ab, aus italienischem Wein und italienischen Trauben auch so was wie Bordeaux zu machen. Denn hier zeigte sich die Wirkung des billigen Traubenzolls; man kelterte diese ausländischen Trauben, zum Teile minderwertiges Gewächs, und deckte den so gewonnenen Wein wiederum mit ausländischem Verschnittwein. Dieses Geschäft wird nach statistischen Ausweisen in Preußen, in den Hansastädten und in kleinerem Umfange in Bayern betrieben; für den Südwesten fällt es fast ganz aus. Von diesem Erzeugnis kann man mit dem Anspruch auf Wahrscheinlichkeit sagen, daß es dem süddeutschen Gewächs den Markt absperrte, aber eine Kardinalfrage liegt hier nicht, weil diese ganze Marktgewinnung an sich mehr Illusion als erreichbare Wirklichkeit war. Die Imponderabilien des Geschmacks und der Tradition können ein sehr schweres Gewicht haben.

Die Frage, wer macht den Verschnitt? muß territorial verschieden beantwortet werden. In einzelnen Bezirken überwiegt der Anteil der Produzenten, in Württemberg dagegen scheidet er fast vollkommen aus, soweit die Statistik dies erfassen kann. Daß er unter der Hand doch vorgenommen wird, scheint nach Angaben, die mir geworden, nicht unwahrscheinlich; vor der Öffentlichkeit zugegeben würde das nie. Aber die erdrückende Mehrheit der württembergischen Weinbauern ist an diesem Geschäft unbe-

teiligt; es fehlt ihnen sowohl am nötigen Kapital wie an den technischen Kenntnissen. Auch der vorgeschlagene genossenschaftliche Verschnitt wird unseres Wissens nicht ausgeübt. Dem stehen zu große psychologische und materielle Schwierigkeiten entgegen. Der kleine Winzer ist seiner ganzen geistigen Struktur nach überwiegend entschieden puristisch, und es fehlt ihm die wirtschaftliche Denkweise, sich nach dem Geschmack des Publikums zu richten, da er — und häufig mit Recht — von der natürlichen Güte seines Weines überzeugt ist. So wird er sich schwer zum offenkundigen Verschnitt verstehen können. Andrerseits bestehen Genossenschaften bis heute nur unter solchen Winzern, die Qualitätsweine ziehen, welche des Verschnittes nicht bedürfen. Die ärmeren aber, die die kleinen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Inländ. Wein-Ernte	Eingeführter Verschnittwein	Eingeführte Weinbeeren umgerechnet in	Verschnitt m. inländ. Wein im ganzen	Davon Weißwein	Davon Rotwein	Mit 1 hl Verschnittwein wurden verschnitten	Menge des eingeführten Verschnittweins z. inländ. Ernte	Menge der eingeführten Weinbeeren zur inländ. Ernte
	hl	hl	hl [1])	hl	hl	hl	hl	%	%
1892	151 142	8413	39 906	15 437	8237	7164	1,83	5,35	25,39
1893	276 181	4985	15 500	9 140	5282	3858	1,84	1,80	5,61
1894	351 864	4997	19 011	7 837	4597	3240	1,56	1,42	5,40
1895	334 430	6483	26 153	12 386	6728	5658	1,91	1,93	7,85
1896	427 300	2786	23 622	5 967	3402	2565	2,14	0,62	5,52
1897	249 851	4132	33 583	9 267	4261	5006	2,24	1,65	13,45
1898	74 740	4203	63 311	9 591	3863	5728	2,28	5,60	84,70
1899	164 322	3552	63 287	6 495	3415	3080	1,83	2,16	38,45
1900	438 044	3497	26 951	9 395	3607	5788	2,69	0,79	6,15
1901	372 506	3890	46 051	8 524	3789	4735	2,19	1,04	12,36
1902	187 488	4562	67 609	12 470	4117	8353	2,73	2,43	36,06
1903	437 205	3609	72 498	9 122	2860	6262	2,53	0,82	16,58
1904	512 946	2834		7 888	2494	5394	2,78	0,55	

[1]) 150 kg Trauben = 100 l Wein. Stat. Jahrbuch.

Weine bauen, kapitalarm sind, ohne Sinn für den Nutzen des Zusammenschlusses, unter der Parole des Verschnittes zu einer Genossenschaft vereinigen zu wollen, wäre ein aussichtsloses Beginnen. — — Ob und wie weit die Erleichterung des Verschnitts die erhoffte Wirkung auf die Fabrikation von Kunstwein ausübte, entzieht sich nach der Natur der Sache einer zutreffenden Beurteilung.

Betrachten wir nun die Entwicklung der Einfuhr-, Preis- und Absatzverhältnisse in Württemberg während dieser Caprivischen Handelsverträge mit ein paar Zahlen und sehen wir zu, ob und wie sie mit den außerordentlichen Befürchtungen des Weingärtnerstandes, denen wir oben Ausdruck verliehen, zusammenstimmen. Wir dürfen uns dabei auf Württemberg beschränken, weil dies ein relativ einheitliches Weinbaugebiet darstellt.

Die Tabelle S. 85 gibt ein Bild der Einfuhr- und Verschnittverhältnisse seit dem Jahre 1892. Zunächst erhellt, daß die Einfuhr von Verschnittwein — dieser allein soll uns vorderhand beschäftigen — sich im allgemeinen nach dem inländischen Ertrag, Menge und Güte, richtete und sich nicht, wie man fürchtete, zu einer konstant steigenden Größe auswuchs. Dabei nimmt das Jahr 1892 eine abnorme Stellung ein, weil es auf das Fehljahr 1891 folgte, leere Fässer und so eine große Nachfrage vorfand; auch reizte die Neuheit des billigen Verschnitts. Es kann aber nicht gesagt werden, daß die Einfuhr von Verschnittwein zunimmt, wie oft behauptet wird, sondern eher das Gegenteil: Der Durchschnitt der jährlichen Einfuhr betrug, wobei vom Jahre 1892 aus den obigen Gründen abgesehen wird, 1893—98 4598 hl, 1899—1904 3657 hl. Die Spalte 9 drückt dies Verhältnis in Prozenten aus, die in den Jahren der schlechten Ernten steigen, der guten sinken, was soviel heißt: daß die Einfuhr zum Ersatz des ausgefallenen heimischen Erzeugnisses dient. Die durchschnittliche Einfuhr von Verschnittwein betrug darnach für die Jahre 1893—1904 nur 1,73% der einheimischen Produktion. Der jährlich damit verschnittene Wein ist in Spalte 5 aufgezeichnet: er beziffert sich in Prozenten zum einheimischen Jahresertrag 1892 auf 9,8%, 93: 3,3%, 94: 2,2%, 95: 3,7%, 96: 1,4%, 97: 3,7%, 98: 12,8%, 99: 3,9%, 1900: 2,1%, 01: 2,3%, 02: 6,6%, 03: 2,1%, 04: 1,5%. Der Durchschnitt beträgt sonach, wenn

wir, um ein normales, organisches Bild zu erhalten von dem oben charakterisierten Jahre 1892 wiederum absehen, 3,8% der einheimischen Jahresernte, ohne das völlige Fehljahr 1898 nur 3%. Gerade diese Zahl muß uns bei der Würdigung des Verschnittverkehres vorsichtig machen; denn es ist durchaus abzulehnen, daß solch kleiner Bruchteil preisdrückend wirken und eine normale Preisbildung verhindern solle. Ferner ist nicht ohne Interesse, das Verhältnis zu betrachten, in dem inländischer weißer und roter Wein zum Verschnitt gebracht werden (Spalte 6 und 7). Dies drückt sich am klarsten in folgenden Zahlen aus: von der zu verschneidenden inländischen Weinmasse kamen auf Weißwein 1892: 53,3%, 93: 57,1%, 94: 58,6%, 95: 54,2%, 96: 57%, 97: 45,9%, 98: 40,2%, 99: 52,5%, 1900: 38,3%, 01: 44,4%, 02: 33%, 03: 31,3%, 04: 31,6%. Auch diese Aufschlüsse der Statistik sind wertvoll: darnach hat der Weißwein, der bis 1896 beim Verschnitt etwas dominierte, unverkennbar die starke Tendenz, mehr und mehr im Verschnittgeschäfte zurückzutreten. Die außerordentliche Agitation, die vor dem Weingesetz das Verbot des Verschnitts mit inländischem Weißwein zu Rotwein verlangte, verliert damit ein großes Stück ihrer Grundlage; denn es wäre sicher eine starke Übertreibung, zu sagen, daß diese paar tausend hl so hergestellten Rotweins den schwäbischen Rotweinbau vernichten. Es handelt sich dabei um so geringe Mengen, daß man, wenn man von der Lektüre der Interessentenlitteratur kommt, bei ihrem Auffinden ganz überrascht ist. Nun noch ein letztes, das diese Tabelle erkennen läßt: das Mischungsverhältnis des verschnittenen Weines. Auch dies blieb nicht konstant, sondern hat, wohl infolge der größeren Erfahrung oder des wechselnden Geschmacks des Publikums, eine merkwürdige Schiebung gemacht. Während in den ersten vier Jahren des Handelsvertrages 1892—1895 auf 1 hl Verschnittwein durchschnittlich 1,78 hl inländischen Weines kamen, waren es in den Jahren 1896—1899 2,12 hl, 1900—1904 2,62 hl. Daraus geht hervor, daß der Verschneidende den ausländischen billigen Wein immer weniger zur Vermehrung des einheimischen Gewächses benützt, sondern daß man den Charakter des inländischen Weines mehr als früher zu erhalten trachtet und sich damit begnügt, ihn zu „decken", d. h. ihm die blaßrote Farbe zu nehmen und durch die dunklere des Südländers zu

Weinbaufläche, Weinertrag, Verkauf und Preis in Württemberg 1891–1904. [1])

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Weinbaufläche überhaupt	davon im Ertrage stehend	in % der gesamten Weinbaufläche	Weinertrag im Ganzen	von einem im Ertrag stehenden Hektar	Verkauf unter der Kelter: Menge	in % des Gesamtertrags	Erlös unter der Kelter	Durchschnittspreis pro hl	Geldwert des Weinertrags im Ganzen	von einem ha im Ertrag
	ha	ha	ha	hl	hl	hl	hl	M.	M.	M.	M.
1891	22030	17921	81,35	57509	3,21	32792	57	1639083	43,98	2828812	158
1892	21809	17556	80,50	157142	8,95	116187	74	6942219	59,75	9347676	532
1893	21793	17256	79,18	276181	16,00	21023	76	9899396	46,91	12850715	745
1894	21672	17088	78,85	351864	20,59	220125	63	5108532	23,21	8057070	471
1895	21631	17050	78,82	334430	19,61	233162	70	13077568	56,09	18654152	1094
1896	21725	17002	78,26	427300	25,13	262719	63	6414722	24,42	10382286	611
1897	21704	16992	78,29	249851	14,70	162513	65	7123380	43,83	10825183	637
1898	21586	16807	77,86	74740	4,45	42993	58	2158432	50,20	3640766	217
1899	21524	16743	77,79	164322	9,81	112250	68	5270936	46,96	7670692	458
1900	21599	16830	77,92	438044	26,03	308759	70	13385063	43,35	18876906	1122
1901	21569	16884	78,28	372506	22,06	239929	64	7808781	33,38	11988725	710
1902	21487	16819	78,28	187448	11,14	117131	62	4537648	38,74	7198075	428
1903	21412	16805	78,48	437205	26,02	295071	67	9450557	32,03	13959986	831
1904 [2])	21352	16836	78,89	512946	30,47	360418	70,3	14744641	40,91	20308627	1207
1891/1900	21707	17125	78,89	253138	14,78	170252	67	7101933	41,71	10313426	602
1827/1903	24458	18265	74,68	387156	21,20	244337	63	5905013	24,17	9049217	495
1875/1903	22460	17791	79,21	321812	18,09	209017	65	7403310	35,42	11163052	627

[1]) Statistisches Handbuch für Württemberg 1903 und [2]) Mitteilungen des Kgl. Statistischen Landesamt 1905, No. 1.

ersetzen. Durch diese Manipulation wird der Wein dem Wirt und dem Publikum verkäuflicher und erzielt so unter Umständen bessere Preise.

Soviel über Art und Umfang des Verschnittgeschäftes, wie es sich auf Grund der Caprivischen Handelsverträge in Württemberg entwickelte: es muß nun im folgenden die Entwicklung des württembergischen Weinbaues hinsichtlich Ertrag, Preis und Verkauf unter der Kelter betrachtet werden, ohne daß jedoch hiebei von vornherein ein direkter Kausalzusammenhang mit dem vorhin ausgeführten angenommen wird.

Die Tabelle auf Seite 88 zeigt zunächst in ihren ersten Spalten, daß die Weinbaufläche Württembergs in langsamem Abnehmen begriffen, eine Erscheinung, die bereits vor den Handelsverträgen einsetzte und durch dieselben wesentlich nicht gefördert wurde. Dieses Übergehen von Rebpflanzungen zu anderen geeigneteren Kulturen ist häufig nicht bloß für den betreffenden Besitzer, sondern auch für die übrigen Weinbauern ein wirtschaftlicher Vorteil: das geringe Erzeugnis solcher schlechten Böden in zu hohen Lagen verdirbt den übrigen Weinen den Preis, mehr als die ausländische Konkurrenz. Diese Beschränkung des Rebenanbaues auf geeigneten Boden wird auch z. T. in den Kreisen der Weingärtner als ein wirtschaftliches Gesundungsmittel empfunden, nur ist man sich manchmal nicht klar, was man als einen solchen geeigneten Boden betrachten soll. Diese Abnahme betrug für ganz Württemberg an dem im Ertrag stehenden Weinbergen von 19411 ha im Jahr 1827 auf 16819 ha im Jahre 1902 2592 ha gleich einer Abnahme von 13,4%[1]); in Heilbronn sank die im Ertrage stehende Fläche 1862—1902 von 457 ha auf 385,5 ha, also um 15,6%. Dabei ist für Heilbronn in Rechnung zu setzen, daß die wachsende Stadt einen Teil der Weinberge als Bauplätze bedurfte und daß die hohen Bodenpreise einer Ausdehnung entgegenstanden; denn gleichzeitig weist das ganze Oberamt für dieselbe Periode ein Anwachsen seiner Weinbaufläche im Ertrag um 9,2% auf.

---

[1]) Finanzrat Dr. Trüdinger in den Württ. Jahrb. 1903 2 S. 82 ff. behandelt gerade diese Verschiebungen im Rebenanbau.

Der jährliche Weinertrag im Ganzen nun (Spalte 5) steht in der Zeit, die für uns in Betracht kommt, beträchtlich unter dem Durchschnitt und diese Erscheinung kompliziert die Frage der Preisbildung. Beträgt der Jahresdurchschnitt 1827/1903 387 156 hl, 1875/1903 321 812 hl, so beläuft er sich für das Jahrzehnt 1891/1900 auf nur 253 138 hl oder übertragen: in der ersten Periode gab ein ha: 21,20 hl, in der zweiten: 18,09 hl und im letzten Jahrzehnt 14,78. Daran schuld sind die zwei völligen Fehljahre 91 und 98 und die geringen Herbste von 92 und 99. Der Durchschnitt für die Zeit der Handelsverträge 1892—1904, der uns interessiert, beläuft sich auf 306 406 hl (1904 mit 512 946 hl).

Was nun den Verkauf im Herbste unter der Kelter anlangt, (Spalte 7, 8, 9) so ist sofort ersichtlich, daß derselbe durch die Handelsverträge nicht gelitten hat. Die allgemeine Befürchtung in den Produzentenkreisen war gewesen: weil die italienische und sonstige südliche Traubenreife 4 bis 6 Wochen früher fällt als die deutsche, so werden die Interessenten sofort ihren Bedarf an Wein decken und das später gekelterte deutsche Gewächs bleibe unverkäuflich liegen oder lasse sich nur um mäßigen Preise absetzen. Wäre diese Stockung im Absatze eingetreten, so hätte der deutsche Winzerstand allerdings außerordentlich Schaden gelitten; denn der kleine Weingärtner ist geradezu auf den Verkauf im Herbste angewiesen, um seine Steuern, seine Zinsen, Zieler, Schulden, die ihm so lange gestundet bleiben, zu bezahlen. Eingekellert und erst später zu Markt gebracht wird der Wein im größerem Stile nur von den vermöglichen Weingärtnern, die die nötigen Kapitalien und Kellerräumlichkeiten haben; die andern behalten eventuell einen Teil ihres Ertrages zurück, um ihn im Laufe des Jahres im eigenen Ausschank zu vertreiben. Ob und wie die Handelsverträge auf den späteren Weinverkauf Einfluß haben, läßt sich statistisch nicht erfassen, den Verkauf unter der Kelter haben sie jedenfalls nicht berührt. Für das ganze Land drückt sich dies in folgenden Durchschnittszahlen aus: 1827/1903 unter der Kelter verkauft 63% des vollständigen Jahresertrages, 1875/1903 65%, 1890/1900 67%. Der Kelterverkauf hat also nicht nur nicht nachgelassen, sondern er ist sogar einiges in die Höhe gegangen; daraus darf aber nicht ohne

weiteres geschlossen werden, daß dies nun eine Folge des Verschnittweinzolles von 10 ℳ sei.

Nicht so klar und einfach erscheint das Problem beim Weinpreis. Der Preissturz, der erwartet wurde, trat nicht ein, die Berechnungen, die man gemacht hatte, daß der Südländer um so und so viel Mark das hl billiger produziere, daß dieses Erzeugnis einer freigebigeren Natur in Masse hereingeworfen werde und das inländische sauer erarbeitete Produkt entwerte, behielten nicht recht. Das Gegenteil trat ein: die Preise zogen an. Hier die Durchschnittszahlen: 1827/1903 das hl zu 24,17 ℳ, 1875/1903 zu 35,42 ℳ, 1891/1900 zu 41,71 ℳ Über diesem Durchschnitte stehen namentlich die Jahre 1892 (nach dem Fehljahre 91), 1895, 1898. Der Preis für das letzte Jahr, 50,20 ℳ pro hl, steht deshalb so hoch, weil der Ertrag gering war und obwohl der Wein nicht preiswert war; dies drückt sich auch darin aus, daß der Prozentsatz der Keltervcrkäufe bloß 58 beträgt. Die Nachfrage wollte keinen solch hohen Preis für geringe Ware zahlen und warf sich auf ausländische Trauben, die damals in großen Mengen hereinkamen. Daß aber an dieser vorteilhaften Preisbildung die billige Verschnittweineinfuhr einen wesentlichen ursächlichen Anteil habe, wird dadurch, daß man es oft behauptet, wahrscheinlich nicht richtiger, sowenig wie die gegenteilige Ansicht, daß der 10 ℳ-Satz eine „vernünftige" Preisbildung hintangehalten habe. Der höhere Preis ist das naturgemäße Ergebnis der geringeren Erträge in dieser Zeit: die Verschnittmasse jedoch ist an sich gar nicht bedeutend genug, wie wir gesehen haben, um für oder wider einen wesentlichen Einfluß auszuüben[1]). Der Hauptvorwurf aber, der

[1]) Der Einwurf, der hiegegen erhoben werden könnte: eine geringe Vermehrung des Angebots beeinträchtige unter Umständen die Preisbildung erheblich (Theorie vom Grenznutzen), erledigt sich in unserem Fall durch Art der Praxis und des Marktes. Denn Hauptzweck und -wirkung des Verschnittweinverkehrs liegen nicht nach der Richtung der Menge, sondern der Güte: er bedeutet zunächst nicht eine Mehrung des Angebots, sondern eine Wandlung der angebotenen Ware. Der 10 ℳ-Zollsatz tritt erst nach vollzogenem Verschnitt unter Kontrolle ein und dieser ziemlich zentralisierten Manipulation durch Wirte und Weinhändler ist jeweils eine lokale Preisbildung vorangegangen, die von der imaginären Menge des eventuellen Verschnittweins zu 10 ℳ-Zoll unabhängig ist.

häufig diesen Preisen der neunziger Jahre von den Winzern und auch in der Öffentlichkeit gemacht wird, daß sie den um diese Zeit ziemlich gestiegenen Produktionskosten (Bodenpreise und Löhne) keine Rechnung tragen, beruht auf einem Irrtum. Derlei höhere Aufwendungen, zumal wenn sie keine Verbesserung des Erzeugnisses anzielen oder erreichen, drücken sich nicht sofort und ohne weiteres im Marktpreis der Ware aus. Und vollends beim Wein, wo so vielerlei Momente mitsprechen, wo die Preise eines Jahres häufig abhängig sind von Ertrag und Preis eines der vorangegangenen Jahre und die Preisbildung einen Weg nimmt, der in dem Ergebnis des betreffenden Jahres durchaus nicht begründet ist. (Solche Fälle wurden mir namentlich vom Anfange der achtziger Jahre erzählt.) U. a. m. Das allmähliche Steigen der Weinpreise in Württemberg ist weit weniger — wenn überhaupt — eine Folge der höheren Produktionskosten, sondern vielmehr der wachsenden Nachfrage durch die wachsende Bevölkerung bei zunehmendem Wohlstand und verhältnismäßig gleichbleibendem Angebot von Wein. Außerdem dürfen die Weingärtner bei dem selbstverständlichen Streben nach höheren Preisen nicht vergessen, daß von einem bestimmten Punkt an die konsumierende Bevölkerung nicht mehr mittut. Den Wein als Genußmittel kann man ja schließlich entbehren und entbehrt ihn auch, wenn er zu teuer ist; es gibt aber auch Auswege. Ein typischer Fall ist das Jahr 1898 mit seinen zu hohen Preisen und dem daraus folgenden geringen Herbstverkauf. (In der Praxis kommt das so und so oft vor — und einsichtige Weingärtner bedauern das selber —, daß man im Streben nach möglichst hohen Preisen und in falscher Überschätzung seiner Ware gute Gelegenheiten ausschlägt und am Schluß dann mit seinem unverkauften Weine dasitzt. Was natürlich auch nicht heißen will, daß man sein Erzeugnis um jeden Preis gleich losschlagen soll und damit den ganzen Herbstpreis verderben.) Es mag an dieser Stelle eine sehr interessante Zusammenstellung eingeschaltet werden, die Finanzrat Dr. Trüdinger-Stuttgart in seinem oben erwähnten Aufsatze über die verschiedenen Weinpreise veröffentlichte.

Staaten	Der Gesamt-				Der Wert von 1 hl	Der Ertrag von 1 ha	
	Ertrag 1902		Erlös 1902				
	hl	in %	M	in %	M	hl	M
Preußen	426 012	17,2	18 431 897	23,0	43,2	23,2	1003
Bayern	443 543	17,9	12 644 564	15,8	28,6	20,0	572
Württemberg	187 568	7,6	7 225 441	9,0	38,3	11,1	428
Baden	415 228	16,8	13 007 405	16,2	31,3	23,5	735
Hessen	285 647	11,5	8 532 044	10,6	29,7	21,6	643
Elſ.-Lothringen	706 585	28,5	20 039 397	25,0	28,3	22,7	642
Übrige Staaten	11 116	0,5	362 381	0,4	—	—	—
Deutsches Reich	2 475 699	100	80 243 129	100	32,4	20,6	669

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß im Jahre 1902 — dasselbe gilt nach einer anderen Berechnung beispielsweise auch für 1893—98 — der Weinpreis in Württemberg ziemlich höher war als in den übrigen deutschen Staaten, Preußen mit seinen Weltmarken an Rhein und Mosel ausgenommen; 38,3 M pro hl gegenüber 32,4 M Reichsdurchschnitt, daß aber trotzdem der Erlös von 1 ha = 428 M erheblich unter dem Durchschnitt 669 M bleibt, da der Ertrag nur 11,1 hl vom ha ist gegenüber sonst 20,6 hl. Über schlechte Preise können sich somit die württembergischen Weinbauern nicht beklagen gegenüber ihren Nachbarn; die üble Lage des schwäbischen Weinbaus hängt somit im Grunde nicht an den Preisen, sondern am Ertrag, also einer Sache, die mit Handelspolitik gar nichts zu tun hat. In der Steigerung der relativen Erträge durch Ausscheiden der vielen minderwertigen Böden und durch rationellste Anpflanzung, Pflege und Kelterung liegt demnach die Zukunft des schwäbischen Weinbaus.

Nach diesem notwendigen Ausfluge kehren wir zu unserem eigentlichen Problem, der Zollpolitik, zurück und resümieren das vorhin gesagte dahin, daß nach unserer festen Ansicht der Zollsatz von 10 M für Verschnittweine dem schwäbischen Weinbau weder geschadet noch genutzt hat: zwar ging in dieser Zeit der Absatz rascher und es wurde durchschnittlich mehr gezahlt für das hl, dafür

hatte aber der Weingärtner weniger hl zu verkaufen und ist deshalb, durch die Ungunst der Verhältnisse, weder durch den rascheren Verkauf im Herbst noch durch die höheren Preise in eine bessere wirtschaftliche Lage gekommen.

Es bleibt uns jetzt noch die schwierige Erörterung des Traubenzolls. Wir haben sie mit Absicht vom Verschnittwein auseinander gehalten. Denn während die Ermäßigung dieses Zolles einen wirtschaftlichen Zweck hatte und denselben auch für manche Bezirke erreichte: kleine blasse Weine gedeckt verkäuflicher zu machen, fehlte der plötzlichen außerordentlichen Ermäßigung des Traubenzolls jeder zwingende Grund. Die Regierung gab es ja auch offen zu, daß es sich dabei lediglich um den politisch-taktischen Zug handle, Italien den ganzen Vertrag annehmbar zu machen. Man kann also hier sagen, daß die Interessen des Weinbaus geopfert worden seien, was ja für den Beteiligten naturgemäß sehr schmerzlich sein wird, aber gegenüber den allgemeinen Vorteilen der damals begonnenen Politik nicht so schwer wiegt. Das Gefährliche daran war, daß diese Vergünstigung auch den andern Staaten, namentlich Spanien, zufiel und dieses politisch-taktische Opfer zu einem großen Teile umsonst gebracht worden war; Italien selber trat unter den einführenden Staaten, vornehmlich Spanien gegenüber, immer mehr zurück. Was man damals sagte: man wolle den Erlös für Auskelterung u. s. w. dem Ausland nehmen und in deutsche Taschen stecken, war eine etwas gefährliche Motivierung.

Der erwünschte Effekt dieser Verbilligung des Traubenzolls konnte sein, daß eine inländische Fehlernte um nicht zu teures Geld vom Ausland her ersetzt wurde und der Konsument darunter nicht zu leiden hatte, ein Fall, der 1898 und z. T. 1899 eintrat, wo die Traubeneinfuhr in die Höhe schnellte; auch können die Trester des ausländischen Gewächses gut zum sog. Haustrunk verwendet werden. Aber im übrigen ist der wirtschaftliche Nutzen dieser taktischen Zollermäßigung verhältnismäßig problematischen Charakters. Die Befürchtungen, die um 1892 denkbar pessimistisch waren, sind nicht so unberechtigt gewesen, wenn auch nicht in dem damals geübten Maße. Die Differenz von 16 ℳ gegenüber dem Zollsatz der Faßweine von 20 ℳ war zu groß, um nicht zu kräftiger Ausnützung zu reizen. Anfangs langsam, aber seit ein paar Jahren immer

auffallender steigt die Traubeneinfuhr; sie hat nicht die Tendenz, dem inländischen Ertrage sich anzuschließen, ihre absoluten Zahlen steigen, wenn deren Bedeutung auch nach den Jahren relativ bleibt und Schwankungen unterliegt. Über den Charakter dieser Traubeneinfuhr äußerte sich der Generalsekretär des deutschen Weinbauvereins, Dahlem, auf dem Kreuznacher Kongreß 1901 wie folgt: „Durch den etwas sehr lang dauernden Transport der Trauben, namentlich aus Süditalien, geriet häufig die Maische bei höherer Temperatur in starke Gärung, so sehr, daß letztere vor der Ankunft nicht nur zum Abschluß gebracht war, sondern der Wein mit den Beerenhäuten, Kämmen und Kernen zu lange in Berührung blieb. Der Rotwein nahm infolgedessen eine Menge Stoffe auf, die sich später wieder ausschieden, dem Weine aber einen bedeutenden Teil seiner Farbe entzogen und seine weitere Entwicklung sehr erschwerten. Hierdurch wurden, entgegen der Absicht, oft sehr farbstoffarme Weine erzielt, die auch sonst den gehegten Erwartungen nicht entsprachen. Bei Weißweintrauben wurden aus derselben Ursache Weine erhalten, die infolge ihrer Herbe und eines an Holz erinnernden Geschmackes nur schwer verwendbar waren. Eine wesentliche Beschleunigung des Transports oder eine technische Verhinderung der Gärung wird nicht zu erwarten sein." Qualitativ war die Wirkung des billigen Zolls, daß, nach dem Gutachten eines Colmarer Sachverständigen, im allgemeinen die minderwertigste süditalienische Traube zu uns geworfen wurde, von der, zum Schaden des Beziehers, sich häufig ein Teil als unbrauchbar erwies. Auch war und ist wohl noch die ausländische Traubenmaische eine gute Gelegenheit, durch Aufguß von Zuckerlösungen mehrere Abzüge zu machen; die Wirkung des Weingesetzes in dieser Richtung hängt von der Kontrolle ab.

Die Traubeneinfuhr nach Württemberg hat seit dem Jahre 1897 die entschiedene Tendenz, in die Höhe zu gehen; der starke Rückschlag im Jahr 1900 beruht auf der schlechten Ernte in Italien. In den quantitativ guten Mittelherbsten von 1901 und 1903 erreichte sie eine Höhe von 12,36 bezw. 16,58% des inländischen Gesamtertrages (Tabelle S. 85). Ein Teil davon wird wahrscheinlich als nachher unbrauchbar abzuziehen sein, jedoch nicht zu viel, da nach der steigenden Quote der Gewinn das Risiko überbietet. Wie groß die Masse ist, die zur Branntweinfabrikation abgeht, läßt sich weder

schätzen noch erkennen. Die Trauben, die nach Württemberg hineinkommen, bleiben in der Hauptsache vor den eigentlichen Weingegenden, in Oberschwaben, auf der Alb, im Schwarzwald liegen. Dort werden sie zum Teil ausgekeltert, mit deutschem Sprit auf 14 bis 16% Alkohol gebracht und dann mit Wasser und Obstmost zu Neckarwein und oberbadischen Weinen verarbeitet; das Getränk ist aber mitunter auch darnach. Diese Absatzgebiete verlor der Weinbau, zumal in derselben Zeit die Tendenz der Großbrauereien einsetzt, die Wirtschaften im Lande aufzukaufen, wodurch viele Geschäftsbeziehungen zwischen Oberland und Unterland fielen: man legte da oben nun weit mehr Wert auf ausgiebigen Bierkonsum und bemühte sich nicht mehr um gute Weine aus dem Unterlande. Als Ersatz mochte dann verarbeiteter Italiener oder Spanier genügen. Ob und wie weit hierin vom Weingesetz eine Änderung zu erwarten ist, kann noch nicht gesagt werden. Es ist anzunehmen, daß der Rückschlag der Preise und des Absatzes für die Jahre 1901—1903 z. T. eine Folge dieser prozentual hohen Traubeneinfuhr ist; berechnet kann diese Wirkung nicht werden, doch erscheint sicher, daß die große Differenz zwischen dem Weinzoll und dem Zoll für Traubenmaische den einheimischen Weinbau und seine Rentabilität ungünstig beeinflußt. Aber auch der Konsument hat weiter keine Vorteile davon, denn billiger erhält er diesen Wein im Einzelverkauf auch nicht, zumal der Wein in den betreffenden Gegenden Luxusgegenstand ist, und hinsichtlich der Güte hat er einen vorteilhaften Tausch gegenüber dem inländischen Gewächs auch nicht gemacht.[1])

[1]) Es mag an dieser Stelle auf einen Umstand hingewiesen werden, dessen wirtschaftliche Bedeutung sich allerdings einem zahlenmäßigen Erfassen entzieht, auf den Unterschied des Zolls von der inneren Verbrauchssteuer. Wir verzichten in unserer Arbeit auf eine Schilderung der württembergischen Weinsteuerverhältnisse im einzelnen und deren Entwicklung, da sie in ihrer eigenartigen Gestalt die Produzenten nicht allzunahe berühren. Die Weinsteuer ist eine Schankfsteuer und trifft den Weinbauern nur, sobald er sein eigenes Gewächs schenkt (s. u.). Bis zum Jahr 1868 belief sich der Steuersatz auf 15% des Erlöses; bei Herabsetzung des Weinzolls auf 16 ℳ wurde er auf 11% ermäßigt, mit der Bestimmung, daß die Abgabe 11 ₰ vom Liter nicht übersteigen dürfe. Diese Steuer erfuhr keine Änderung mehr, auch nicht bei der Herabsetzung des Traubenzolls im Jahr 1891 auf 4 ℳ, was einem Zoll von 6 ℳ für den ausgepreßten Saft (150 kg Trauben = 100 kg Wein) ent-

Diese ganze Betrachtung nun über die Caprivischen Handelsverträge fassen wir gegenüber den neuen in dem Urteil zusammen:

eine Erhöhung des 20 ℳ-Zoll für Faßweine wird den Weinbau nicht berühren, den Handel und den Konsumenten dagegen einiges belasten;

eine Erhöhung des Verschnittweinzolles wird den Produzenten kaum etwas nützen, kann aber Teile des Weinhandels empfindlich treffen;

eine Erhöhung des Traubenzolls, in der Weise, daß er in ein vernünftiges Verhältnis zum Weinzoll kommt und uns das schlechte Zeug des Auslandes von den Grenzen hält, liegt im Interesse des Weinbauers, des Konsumenten und des reellen Handels.

Beim Herannahen der neuen Handelsverträge setzte eine kräftige Agitation für Erhöhung aller Zölle ein; man schlug besonders einen Einheitssatz von 24 ℳ vor. Der Zolltarifentwurf kam diesen Wünschen der Produzenten sehr weit entgegen; bloß nehmen sich die Motive der Regierung gegenüber den erhöhten Sätzen fast komisch aus. Beim Zoll auf Weinmaische, der von 4 ℳ auf 24 ℳ gesetzt wurde, heißt es: „Auch die Verhältnisse des deutschen Weinbaues bieten zu weitgehenden zollpolitischen Schutzmaßregeln im allgemeinen keinen Anlaß; die Wünsche dieser Kreise bewegen sich mehr auf anderen Gebieten der Gesetzgebung als auf dem der Zollpolitik." Und nachher, gegenüber dem Weinzoll, der die Ermäßigung für Verschnittwein nicht mehr kennt und selber ziemlich erhöht ist, lauten die Motive gleichfalls überraschend so: „Der Umstand, daß die Einfuhrziffern im letzten Jahrzehnt sich auf ziemlich gleicher Höhe gehalten haben, gestattet den Schluß, daß die

---

spricht. Der ausländische Wein erscheint so weniger belastet als der inländische, der zum Ausschank kommt. Wir begnügen uns mit solchem Hinweis; wir verzichten, bei der Schwierigkeit und Vielseitigkeit der Materie, bei dem völligen Mangel tatsächlicher Grundlagen, auf bestimmte Kombinationen über eine Beeinflussung der Preisbildung von dieser Seite und über eine Wirkung auf die wirtschaftliche Lage der württembergischen Weinbauern, so reizvoll dies auch, besonders im Vergleich zu Weingebieten ohne Weinsteuer, wäre. — Ohne greifbaren, zuverlässigen Erfolg wäre auch eine Untersuchung über die Bedeutung der Nachbargebiete für den einheimischen Weinbau: die Statistik versagt und die Verschiedenheit der Besteuerung kompliziert alle Vermutung.

bisherigen Zollsätze hinreichend gewesen sind, die Einfuhr auf das wirkliche Bedürfnis zu beschränken. Dazu kommt, daß die eingeführten französischen und Südweine im Charakter von unsern einheimischen Weinen so verschieden sind, daß auch aus diesem Grunde eine Beeinträchtigung der heimischen Weinerzeugung durch den Wettbewerb fremder Weine wenig wahrscheinlich und demgemäß der Weinzoll mehr als Finanzzoll denn als Schutzzoll zu betrachten ist. Der deutsche Weinbau hat sich im letzten Jahrzehnt der Menge und Güte nach erfreulich entwickelt. Er hat den Rückgang der Jahre 1889—1892, der auf andere Gründe als die Zollverhältnisse zurückzuführen war, überwunden und ist seit 1893 von 115766 ha auf 119249 ha im Jahre 1900 gestiegen." Im Entwurf Pos. 178/179 war vorgesehen für 100 kg:

Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (sterilisiert) in Fässern oder Kesselwagen

mit einem Weingeistgehalt	von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen auf 100	24 ℳ
	von 14—20	30 „
	von mehr als 20	60 „
in anderen Behältnissen: Schaumwein		120 „
anderer Wein und frischer Most		48 „

Im italienischen Handelsvertrag vom 3. Dezember 1904 erfuhren diese Sätze aber wieder eine wesentliche Herabsetzung, besonders durch Wiederaufnahme des Verschnittweines. Die in Zukunft geltenden Sätze sind darnach:

Pos. 45. Weintrauben (Weinbeeren), frisch, zum Tafelgenuß

1. eingehend in Postsendungen von einem Gewicht bis 5 kg einschließlich . . . . frei
2. auf andere Weise eingehend 100 kg . . . 4 ℳ

andere

in Fässern oder Kesselwagen eingestampfte Weinbeeren (Trauben der Weinlese), auch wenn die Gärung schon begonnen hat, sofern sie alle Teile der Frucht, also neben dem Safte noch Kämme, Kerne und Schalen der Trauben enthalten . . . . 10 ℳ

Pos. 180.

Wein von Trauben mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (sterilisiert) in Fässern oder Kesselwagen

roter Wein und Most zu rotem Wein, zum Verschneiden unter Kontrolle für 100 kg . . . . . 15 ℳ

Wein zur Cognacbereitung unter Kontrolle . . 10 ℳ

Marsalawein . . . . 20 ℳ

anderer Wein mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100 . . . . . . 20 ℳ

(Verschnittwein muß zwischen 9,5 und 20 Gewichtsprozenten haben; der Verschnitt mit inländischem weißen Wein bleibt gestattet.)

Der österreichische Vertrag vom 25. Januar 1905 enthält die Vergünstigung für Verschnittwein nicht, was aber weiter nicht von Belang ist.

Ob und wie diese erhöhten Sätze auf den inländischen Weinbau wirken werden, kann nicht gesagt werden: die große Unbekannte in solcherlei Berechnung, die das wichtigste ist, der Charakter der Ernte, bleibt unbekannt. Daß von dieser Seite her, von den gesteigerten Zöllen, eine anhaltende Hebung des Weinbaus und Weingärtnerstandes zu erwarten ist, darf füglich bezweifelt werden.

Noch auf eine andere Frage von ähnlich allgemeiner Bedeutung wie die Zollpolitik haben wir kurz einzugehen, ehe wir an die spezielle lokale Untersuchung herantreten: auf die **Weinverbesserung und das Weingesetz vom 24. Mai 1901**[1]. Dabei werden wir uns wesentlich kürzer fassen können als bei der Zollpolitik; denn um in dieser so sehr umstrittenen und so wenig geklärten Materie viel Neues sagen zu können, müßte man önologische und chemische Detailkenntnisse besitzen, die dem Verfasser abgehen; er will daher mehr ein unterrichtendes Referat über das Problem als eine kritische Untersuchung geben.

[1]) Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen, bearbeitet von Th. v. d. Pfordten. München 1901.

Das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 hatte keine Definition des Wortes Wein gegeben; auch war aus dem Gesetz nicht zu ersehen, welche Arten von Behandlung des Weines zulässig waren und welche nicht. Die Herstellung von Kunstwein war nur insoweit strafbar, als sie zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr erfolgte. Daß eine solche Absicht nur sehr schwer im einzelnen Falle nachweisbar war, liegt auf der Hand, da der Fabrikant sein Erzeugnis auch unter einem andern Namen in den Handel bringen konnte. Die Kontrolle war auf die Verkaufsräumlichkeiten beschränkt.

Durch das Gesetz vom 20. April 1892 wurde der Rechtszustand wesentlich präziser gefaßt. Darnach war zulässig: a) die Verwendung von Alkohol und mechanisch wirkenden Klärungsmitteln zur Haltbarmachung des Weines und unter anerkannter Kellerbehandlung. b) der Verschnitt. c) die Entsäuerung mittels reinen gefällten kohlensauren Kalks (Chaptalisieren). d) die Zuckerung des Weines, wenn sie den Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter die Grenzen heruntersetzte, die beim ungezuckerten Wein des Weinbaugebietes zutrafen, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen sollte. — Als Verfälschung wurde betrachtet: a) der Aufguß von Zuckerwasser auf ganz oder teilweise ausgepreßte Trauben und auf Weinhefe. b) die Verwendung von Rosinen, Korinthen und andern Süßstoffen als Zucker. c) von Säuren und Bouquetstoffen. d) von Gummi und andern den Extraktgehalt erhöhenden Stoffen. Kunstwein durfte unter der Einschränkung, daß die Absicht der Täuschung nicht vorliegt, auch ferner straflos hergestellt werden.

Das, was das Gesetz wollte, erreichte es nicht. Die Bestimmung über den „Kunstwein" war zweifellos eine juristische Halbheit. Die Erlaubnis der Zuckerung ohne jegliche Umgrenzung führte statt zur Verbesserung häufig zur Vermehrung, besonders da es der Technik des Handels gelang, sogenannte „analysenfeste Weine" herzustellen, Getränke, denen man gesetzlich nicht beikommen konnte, da sie das vorgeschriebene Verhältnis von Extraktstoffen und Mineralteilen besaßen, wenn sie auch sonst etwas unklarer Provenienz waren. Die Kontrollbefugnisse hatte man nach der alten Ordnung belassen.

Die Weinproduzenten, deren Wünsche in puristischer Richtung gingen, waren mit dem so geschaffenen Zustand nicht zufrieden und der Rest des Jahrhunderts war voll von Klagen, Beschwerden, Eingaben. Im Reichstag wurde die Regierung angegriffen und suchte sich in einer Kommissionsberatung zu rechtfertigen.[1]) Die Forderung einer Kunstweinbesteuerung sei nicht annehmbar, da eine solche, infolge der Unmöglichkeit der Erfassung, finanziell nichts ergebe. Der Deklarationszwang, der für den Verschnitt von ausländischem Rot mit inländischem Weiß verlangt war, müsse konsequenter Weise auf den verschnittenen Rotwein ausgedehnt werden und schädige so den einheimischen Rotweinbau, der, wie allerseits anerkannt wurde, aus dem Verschnittgeschäft Vorteil zieht. Die Schwierigkeiten liegen nicht in der Mangelhaftigkeit des Gesetzes, sondern in der Materie: chemische Weinuntersuchungen im allgemeinen, Nachweis bestimmter Fälschung, Kostspieligkeit, Schwierigkeit der nachträglichen Identifizierung. Aus der Kommission wurde u. a. betont, daß der Verschnittwein auch mit als Maische eingeführtem italienischem billigem Landwein verschnitten werde, wodurch die Produktionskosten solchen Weines viel geringer seien als die eines deutschen Rotweines.

Die Regierung trug aber allmählich doch dem Drängen weiter Kreise Rechnung und am 2. Februar 1901 überreichte der Staatssekretär Graf Posadowsky dem Reichstag den Entwurf eines neuen Gesetzes betreffs den Verkehr mit Wein, dessen Hauptinhalt das Verbot des Kunstweines und die Schaffung einer ausgedehnteren Kontrolle war.[2])

Die zwei Probleme, um die es sich bei der Auseinandersetzung vornehmlich handelte, fanden im Gesetze keine Aufnahme infolge der ablehnenden Haltung der Regierung. Wir müssen sie hier, ihrer prinzipiellen Wichtigkeit halber zur Darstellung bringen; es handelt sich um die Deklarationspflicht des verschnittenen Weines und um die Erlaubnis der Zuckerung.

---

[1]) No. 924 der Anlagen zum Reichstag 1895/97.

[2]) Früher war von den Produzenten in erster Linie die Besteuerung des Kunstweines verlangt worden; aber seit ca. 1898 verzichtete man auf diese Forderung, aus Angst, es könnte eine allgemeine Weinsteuer daraus werden.

Die Frage nach der Notwendigkeit oder Nützlichkeit des Verschnittes, die von einem Teil der Produzenten überhaupt in Abrede gestellt wird, kann nicht generell erledigt werden; sie entscheidet sich von Fall zu Fall. Maßgebend ist nun einmal nicht bei der gewerbsmäßigen Erzeugung von Wein, wie eine ganze Anzahl von Produzenten zu glauben scheint, ob sie selbst von der Güte und Vortrefflichkeit ihres Weines überzeugt sind. Es wird immer eine sehr große Zahl von Weintrinkern und Weinkennern geben, die das reine, ungemischte, ungezuckerte Naturprodukt, auch wenn es blaß und säuerlich ist, dem noch so schön zusammenbehandelten Weine vorziehen, aber die Masse des weintrinkenden Publikums, zumal in Bezirken, die selber keinen Wein bauen, ist dieser Ansicht nicht und verlangt gedeckte und angenehm trinkbare Weine. Dieser Geschmacksrichtung — es ist meist eine Geschmacksverirrung — muß der durchschnittliche vernünftige Produzent Rechnung tragen, auch wenn er sie für verkehrt halten kann und für seine eigene Existenz nicht unbedenklich.

Zunächst hatte man verlangt, daß im Weingesetz der Verschnitt von rotem mit weißem inländischen Wein verboten werde; die Regierung lehnte ab, weil diese Forderung gegen den Geist und Inhalt der laufenden Handelsverträge ging und sie sich für den Abschluß der neuen nicht binden konnte.[1]) Sachlich schwieg man sich aus. Es ist dies ein sehr heikles Problem. Die Begünstigung, die der deutsche Rotweinbau durch den Verschnittweinzoll erfuhr, wird dadurch wieder ein Stück paralysiert, daß auch weißer Wein zum Verschnitt zugelassen ist. Es ist zweifellos dem deutschen Rotwein ein Konkurrent großgezüchtet worden, zumal häufig Tresterwein zum Verschneiden benützt wurde. Über die Wirkung auf den Rotweinbau läßt sich schwer etwas besagen, denn es steht glatt Behauptung gegen Behauptung: die einen erklären, man vernichte gewaltsam den deutschen Rotweinbau, die andern (darunter auch der Sekretär des „deutschen Weinbauvereins") sprechen von einem erfreulichen Zunehmen desselben deutschen Rotweinbaues. Die Statistik versagt hier. Die behauptete Gesundheitsgefährlichkeit von solcherlei Verschnitt ist sehr wenig wahrscheinlich, da es sich doch um zwei

---

[1]) Nach dem italienischen Handelsvertrag vom 3. Dezember 1904 ist eine Änderung nicht eingetreten.

ziemlich gleichartige Naturprodukte handelt. Wir gestehen, daß wir nicht in der Lage sind, hier eine Stellung für oder wider einzunehmen: verbietet man diesen Verschnitt, so mag der Rotweinbau Vorteil davon haben, während viele kleinen Weißweine, in Elsaß und Franken besonders, ihres Absatzes beraubt werden.

Daß die Regierung auf die Deklarationspflicht von verschnittenem Rotwein nicht eingehen würde, war von vornherein anzunehmen; sie hätte ja ihren bisherigen Standpunkt, der Verschnitt diene dem deutschen Weinbau, völlig diskreditieren müssen. Auch diese Frage hat ihre zwei Seiten. „War auf der einen Seite, wenn es sich nur um die pure Vermehrungstendenz handelte, das deklarationslose Feilbieten verbesserter Weine eine volkswirtschaftliche Gefahr für Winzer und reellen Handel, so bildete es auf der anderen Seite, wo es angewendet wurde, den geringen Ertrag eines Jahres zu retten und den Winzer vor Verarmung und Ruin zu bewahren, eine volkswirtschaftlich segensreiche Praxis".[1]) Der Weinhandel protestierte scharf gegen den Deklarationszwang verbesserter Weine, der eine Schädigung darstelle für den kleinen Winzer wie gerade für den reellen Handel, der sich ihm unterwirft, und eine Begünstigung des Auslandes. Darauf war auch von der Regierung aufmerksam gemacht worden, daß diese Maßregel dadurch illusorisch würde, daß sich alles Verschnittgeschäft nach Luxemburg verziehe. Nach dem Verschnitt ist eine Feststellung im einzelnen sehr schwer und würde nur zu Unerträglichkeiten führen, wie ja jede Kontrolle unter den technischen Schwierigkeiten untergehen müßte. Die Deklarationspflicht hat den Sinn, daß man verschnittene Weine dem Käufer als solche bezeichnen muß und diese infolgedessen entwertet werden. Uns erscheint jedoch überhaupt eine solche Entwertung nicht ganz sicher ausgemacht. Die Wendung in der öffentlichen Meinung wäre zum mindesten stark abhängig von dem Charakter der Weinernten, zu deren Zeit ein solches Gesetz in Kraft träte. Man denke an das klassische Beispiel des Made in Germany.

Über das Zuckern des Weines, seine räumliche und zeitliche Begrenzung, gehen die Anschauungen innerhalb der Produzenten und sonstigen Interessenten ziemlich weit auseinander. Von dem

---

[1]) Dr. Wichmann, „Der Kampf um die Weinverbesserung". Jena 1902, S. 19.

radikalen Purismus, daß auch das Zuckern des Weines verboten oder doch deklarationspflichtig sein solle, scheint man jetzt allgemein abgekommen zu sein; der „Deutsche Weinbauverein" vertritt seit 1890 eine solche Weinverbesserung.

Man kämpfte in der Kommission [1]) energisch um die gesetzliche Normierung der zugelassenen Zuckerwasserlösung; aber die Regierung ließ sich nicht darauf ein, zumal die Vorschläge zwischen 10 und 33% schwankten. Es wäre ja zweifellos ein etwas gewagtes gesetzgeberisches und technisches Experiment, ohne Rücksicht auf Lage und Jahrgang ein für allemal mit festen Zahlen ein so individuelles Verfahren wie die rationelle Weinverbesserung zu binden. Man begab sich allerdings damit zugleich der festen Waffe gegenüber gewissenloser Weinvermehrung.

Auch für die zeitliche Begrenzung der erlaubten Zuckerung wurden verschiedene Vorschläge gemacht, von denen die radikalen die Zeit möglichst eng gezogen wissen wollten (1. Dezember), um zu verhindern, daß unter der Maske der Verbesserung das ganze Jahr gestreckt werden könne. Die Regierung verhielt sich auch hier ablehnend, weil eine zeitliche Beschränkung den kapitalkräftigen Händler nicht treffe, da dieser die Mittel zur Verbesserung immer in der Hand habe, aber den kleinen Winzer, der erst Geld haben muß, um sich den nötigen Zucker kaufen zu können. Die zeitliche Beschränkung treibe die Weinverbesserung in die großen Städte, wo die Kontrolle schwer sei, auch versage sie technisch, weil man bei manchen Weinen erst abwarten muß, ob sie Zuckerung notwendig haben.

Die Kommission hatte sich in der ersten und zweiten Lesung für Verbot des Verschnitts von Rot mit Weiß, für Deklarationspflicht der verschnittenen Rotweine, für zeitliche und räumliche Beschränkung der Zuckerung in ihrer Mehrheit ausgesprochen; als aber die Regierung erwiderte, daß für sie damit das ganze Gesetz falle, verzichtete man in der dritten Lesung. [2])

Am 6. und 8. Mai kam der Kommissionsentwurf im Plenum zur Verhandlung und Annahme; eine Debatte erhob sich um das

[1]) Drucksachen zu den Verhandl. d. Deutsch. Reichstages. 1901, No. 303.

[2]) Von Heilbronn liegen für diese Fragen zwei Äußerungen vor. Vom Dezember 1899 auf die Fragen des deutschen Weinbauvereins: „1. Der Verkauf von Kunstwein soll verboten werden. 2. Die Zulassung einer Weinver-

Wort „Beschaffenheit“, das die Kommission in den Regierungsentwurf gebracht hatte. Es sollten damit den „analysenfesten“ Weinen gegenüber, vor denen die Chemie versagte, die „Imponderabilien des Weines“ zur Geltung kommen, durch Probe, ob der Wein auch seiner „Beschaffenheit“ nach dem Gebiet, dessen Namen er trägt, entspricht. Die Regierung gab nur ungern nach, weil sie Willkür befürchtete. Auch wurde mit einigem Rechte getadelt, daß die Bezeichnung „Weinbaugebiet“ zu allgemein sei.

Die Hauptneuerungen des Gesetzes waren: völliges Verbot der gewerbsmäßigen Herstellung von Kunstwein sowie dessen Vertrieb, desgleichen der Handel mit übermäßig gezuckertem Wein. Der Begriff Kunstwein wurde durch Ausdehnung auf mehrere neue Arten von Weinbehandlung erweitert. Der Kontrolle wurde der ganze, auch kaufmännische Geschäftsbetrieb von Winzer und Weinhändler unterstellt.

Über die Wirkung dieses Gesetzes, seine Vorteile und Nachteile, gegenüber der Praxis, lassen sich allgemeine Angaben nicht machen, da die Zeit fast noch zu kurz ist und außerdem einer, der mit dem Gesetz irgendwie kollidierte, aus geschäftlichen Rücksichten über die Wirkung schweigt. Bei den Weingärtnern besteht ein gewisses Gefühl der Befriedigung; freilich ist der Effekt des Gesetzes abhängig von der Aufsicht der Verwaltungsbeamten.

Die Kellerkontrolle wird anscheinend ohne besondere Schikane von gewandten Fachleuten ausgeführt.

---

mehrung im Herbst von 1000 auf 1333 soll gestattet sein. Der Ausschuß hält dies mehr als genügend. 3. Stimmen Sie einer Kellerkontrolle zu? Ja.“

Am 27. Januar 1901 wurde mit Weinsberg und Neckarsulm gemeinsam folgende Resolution beschlossen:

„1. Die Herstellung von Kunstwein zum Zweck des gewerbsmäßigen Verkaufs ist zu verbieten. Von der Einführung einer Reichssteuer auf Kunstwein soll unter allen Umständen abgesehen werden.

2. Der Zusatz von reinem Zucker und Wasser zur Verbesserung des Weins soll gesetzlich erlaubt, jedoch anzeige- und deklarationspflichtig und an gewisse von den Einzelregierungen jährlich für die einzelnen Weinbaugebiete zu bestimmende Grenzzahlen gebunden sein.“

(Der entsprechende Absatz der Resolution des Württembergischen Weinbauvereins lautete dagegen: „Der Zusatz von Zucker und Wasser zum Wein soll, zeitlich und der Menge nach, nicht beschränkt werden“.)

Die Kellerkontrolle wurde in der Versammlung befürwortet und abgelehnt.

Die Weinbaubetriebe nach der Zählung

Größen-Klassen	I. Stadt Heilbronn																				
	A 1 (Landwirte im engeren Sinne)			A 2–6 (sonstige Angehörige der Land- u. Forstwirtschaft)			B (Industrie)			C (Handel und Verkehr)			D (häusliche Dienste, Lohnarbeit)			E (Beamte ꝛc.)			F (ohne Beruf)		
	Betriebe	A 2c Weinbergfläche	A 2 a+b sonstige landwirtschaftl. Fläche	Betriebe	A 2c	A 2 a+b	Betriebe	A 2c	A 2 a+b	Betriebe	A 2c	A 2 a+b	Betriebe	A 2c	A 2 a+b	Betriebe	A 2c	A 2 a+b	Betriebe	A 2c	A 2 a+b
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
		ha	ha		ha	ha		ha	ha		ha	ha		ha	ha		ha	ha		ha	ha
unter 2 ar	—	—	—	—	—	—	2	0,02	0,32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 ar bis unter 5 ar	—	—	—	—	—	—	2	0,07	0,30	1	0,04	0,28	—	—	—	1	0,03	0,18	3	0,11	0,40
5 ar bis unter 10 ar	1	0,08	0,12	—	—	—	13	1,00	3,83	3	0,21	0,10	—	—	—	3	0,21	1,12	2	0,15	0,51
10 ar bis unter 20 ar	15	2,17	5,91	—	—	—	33	4,93	11,55	25	3,61	20,43	—	—	—	6	0,93	0,45	22	3,23	6,02
20 ar bis unter 50 ar	66	22,73	56,57	—	—	—	42	13,14	11,28	40	12,58	9,73	1	0,32	—	6	2,28	1,55	42	13,74	7,49
50 ar bis unter 1 ha	115	86,91	100,17	—	—	—	25	16,25	12,22	20	15,14	3,16	—	—	—	5	3,04	0,42	27	19,46	7,96
1 ha bis unter 2 ha	148	206,22	164,64	—	—	—	9	11,29	8,66	2	3,26	0,76	—	—	—	—	—	—	7	8,98	2,30
2 ha bis unter 3 ha	51	117,97	93,85	—	—	—	1	2,10	0,86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 ha bis unter 4 ha	11	36,71	27,73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 ha bis unter 5 ha	3	12,97	6,41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 ha und mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	410	485,76	455,40	—	—	—	127	48,80	49,02	91	34,84	34,46	1	0,32	—	21	6,49	3,72	103	45,67	24,68

des Oberamts Heilbronn
vom 14. Juni 1895.

			II. Amt Heilbronn									I und II zusammen		
Summe			A 1			Sonstige			Summe			Summe I und II		
Betriebe	A 2c	A 2 a+b	Betriebe	A 2c	A 2 a+b	Betriebe	A 2c	A 2 a+b	Betriebe	A 2c	A 2 a+b	Betriebe	A 2c	A 2 a+b
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
	ha	ha		ha	ha		ha	ha		ha	ha		ha	ha
2	0,02	0,32	1	0,01	1,72	—	—	—	1	0,01	1,72	3	0,03	2,04
7	0,25	1,16	76	2,80	323,59	43	1,50	45,30	119	4,30	368,89	126	4,55	370,05
22	1,65	5,68	253	18,61	964,66	112	8,07	104,67	365	26,68	1069,33	387	28,33	1075,01
101	14,87	44,36	312	42,57	1041,55	120	16,89	148,32	432	59,46	1189,87	533	74,33	1234,23
197	64,79	86,62	543	176,46	1984,15	105	32,32	142,14	648	208,78	2126,29	845	273,57	2212,91
192	140,80	123,93	276	185,89	1071,79	34	21,47	57,31	310	207,36	1129,10	502	348,16	1253,03
166	229,75	176,36	81	101,17	532,36	7	9,52	13,23	88	110,69	545,59	254	340,44	721,95
52	120,07	94,71	10	23,27	171,10	—	—	—	10	23,27	171,10	62	143,34	265,81
11	36,71	27,73	2	6,42	34,40	—	—	—	2	6,42	34,40	13	43,13	62,13
3	12,97	6,41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12,97	6,41
—	—	—	1	7,53	60,50	—	—	—	1	7,53	60,50	1	7,53	60,50
753	621,88	567,28	1555	564,73	6185,82	421	89,77	510,97	1976	654,50	6696,79	2729	1276,38	7264,07

Es war notwendig diese beiden großen Probleme, die Zollpolitik und die Weinverbesserung, gesondert, unter allgemeineren als lokalen Gesichtspunkten zu betrachten, denn erstens haben sie die ganze öffentliche Aussprache bewegt und dann könnte man ihre Bedeutung nicht wohl an beschränkten örtlichen Verhältnissen allein messen. Wenn wir uns jetzt zu solchen, zur heutigen wirtschaftlichen Lage des Weinbaus in Heilbronn, wenden, so können wir demnach davon absehen, die Fragen nach der preisbildenden Kraft des Weinzolls, nach der Beeinflussung des Marktes durch die Handelsverträge und das übrige von neuem aufzurollen. Im allgemeinen mag gelten, daß das oben in Ausführlichkeit Dargelegte auch für Heilbronn zutrifft.

Unsere erste Aufgabe zunächst ist, die Besitzverteilung[1]) des landwirtschaftlichen Grund und Bodens auf der Markung Heilbronn darzustellen und zu untersuchen (Tabelle S. 106 u. 107).

Darnach beträgt der Umfang der landwirtschaftlich benutzten Fläche 1189,16 ha von denen 621,88 ha oder 52,21% auf Weinberge kommen. Diese verteilen sich auf 753 Betriebe, von denen 410, also 54,38% Landwirtschaftsbetriebe im engeren Sinne sind. Nach dem Hauptberuf der Besitzer fallen von der Weinbergfläche an

Weingärtner	485,76	ha	= 78,11%
Industrie	48,80	„	= 7,85%
Handel und Verkehr . . .	34,84	„	= 5,60%
Häusliche Dienste, Lohnarbeit .	0,32	„	= 0,005%
Beamte	6,49	„	= 1,04%
Ohne Beruf	45,69	„	= 7,34%

Diese 78,11% der Weinbergfläche, die heute in Händen der Winzer sind, bedeuten das Ergebnis einer Entwicklung von langen

[1]) Die Tabelle verdanke ich dem Kgl. Statistischen Landesamt in Stuttgart. Sie ist durch einen Zufall entstanden und erhalten. Während sonst das Material der Zählung vom 14. Juni 1895 bloß auf große Bezirke verarbeitet wurde, ließ man damals zur Probe eine spezielle Aufstellung machen, die aber nicht zur Veröffentlichung bestimmt war. Dieser Zufall kommt sehr zu statten, zumal das Urmaterial, als ich es im Frühjahr 1904 ausbeuten wollte, eingestampft war. Es war mir aus diesem Grunde auch leider nicht möglich, die Auszählung und Aufstellung über Gesinde, Viehhaltung u. s. w., die ich beabsichtigt hatte, auszuführen.

Jahrzehnten, da früher die Weinberge zum größeren Teil den Handelsherren und Beamten der Reichsstadt sowie ihren Familien gehörte. Seit der kommerzielle und industrielle Aufschwung Heilbronns jedoch weit rentablere Kapitalanlagen zuläßt, schwindet das Interesse dieser Kreise an ihrem Weinbergbesitz; die Tendenz, daß die Weinberge immer mehr in den ausschließlichen Besitz der Weingärtner übergehen, besteht heute noch.

Nicht unwichtig ist die Besitzverteilung der Fläche unter den Weingärtnern selber. Sie drückt sich so aus:

Größen-Klassen	Betriebe		Weinberg-Fläche		Sonstige landwirtschaftliche Fläche		Verhältnis der Weinbergfläche z. Gesamtfläche
		%	ha	%	ha	%	%
5 ar bis unter 10 ar	1	0,24	0,08	0,002	0,12	0,003	40
10 ar bis unter 20 ar	15	3,66	2,17	0,44	5,91	1,30	26,85
20 ar bis unter 50 ar	66	16,10	22,73	4,68	56,57	12,42	28,66
50 ar bis unter 1 ha	115	28,05	86,91	17,89	100,17	21,99	45,92
1 ha bis unter 2 ha	148	36,10	206,22	42,45	164,64	36,15	55,58
2 ha bis unter 3 ha	51	12,43	117,97	24,29	93,85	20,61	55,70
3 ha bis unter 4 ha	11	2,68	36,71	7,56	27,73	6,09	56,97
4 ha bis unter 5 ha	3	0,73	12,97	2,67	6,41	1,41	66,92
	410		485,76		455,40		

Das Schwergewicht des Heilbronner Weinbaues liegt auf den Betrieben zwischen 50 ar und 3 ha; sie umfassen 76,58% aller Betriebe und 84,63% der gesamten Weinbaufläche. Bezüglich der „sonstigen landwirtschaftlichen Fläche" ist die nicht uninteressante Beobachtung zu machen, daß sie bei den kleineren Betrieben gegenüber der Weinbergfläche überwiegt: erst von den 1 ha-Betrieben an weicht sie an Bedeutung zurück. Das heißt wirtschaftlich soviel: daß die kleinen Weinbergbesitzer das Risiko der schlechten Weinjahre nicht so auf sich nehmen können wie die größeren und sich daher durch andere Landwirtschaft bis zu einem gewissen Grade mehr decken.

Der Begriff „sonstige landwirtschaftliche Fläche" kann (aus dem oben angedeuteten Grunde) leider nicht mit Anschauung und Zahlen gefüllt werden. Die wirtschaftliche Hauptfunktion dieser

Fläche ist, wie gesagt, in Fehljahren dem Weingärtnerstand einen Ersatz zu geben in anderen agrarischen Produkten, deren Jahresertrag zuverlässiger ist als bei der Rebe. So bildet sie zum Weinbaubetrieb eine sehr vorteilhafte Ergänzung, ganz abgesehen davon, daß sie z. T. von vornherein der rentabeln Erzeugung von Handelsgewächsen dient. Angebant werden neben Obst und allerhand Gemüse, hauptsächlich Kartoffeln und auch Getreide: Roggen, Dinkel, Weizen, Einkorn und Gerste, die letzteren beiden mitunter auch in ausgehauenen Weinbergen bei Kleeuntersaat. Getreide muß zum großen Teil zugekauft werden, teils direkt, teils indirekt durch Zupachtung, um auf den Parzellen überhaupt eine vernünftige Bewirtschaftung durchführen zu können. Wer Vieh hält, muß von dem großen städtischen Wiesenbesitz pachten. Es werden Milchkühe gehalten, Schweine, Ziegen; auch gibt es einige Zuchtviehbesitzer unter den Weingärtnern. Die Milch wird zum eigenen Verbrauch verwendet oder direkt an Konsumenten abgegeben. Verkauft wird Vieh nur bei Gelegenheit. —

Die immerhin große Anzahl von Weinbergbesitzern, deren Hauptberuf wo ganz anders liegt (243 mit 136,48 ha), ist ein Spezifikum von Heilbronn, das seine Erklärung in der geschichtlichen Entwicklung findet. Die heutigen „Luxusweinberge“ sind zum Teil Reste von großen Familienbesitzungen. Ferner wirkt ein psychologisches Moment mit: daß es in Heilbronn für „fein“ gilt, einen Weinberg zu besitzen. Ein Weinberg ist ein Stück gesellschaftlicher Repräsentation. Wer zu Geld kommt und einen bodenständigen Eindruck machen möchte, tut sich zu diesem Zweck einen Weinberg ein. Die Hauptfunktion eines solchen Weinberges ist, das relativ stimmungsvolle „milieu“ für angenehme Herbstfeste zu bilden; denn solcherlei tolltrunkene Fröhlichkeit ist ein Stück alter Kultur (was zwar niemand mehr recht empfindet) und auf jeden Fall der Höhepunkt im gesellschaftlichen Leben Heilbronns.

Diese lustige Geschichte hat einen sehr ernsthaften Hintergrund, wenn man ihren wirtschaftlichen Wirkungen nachgeht. Die haben zwei Seiten.

Zunächst die: solche Luxusweinberge werden von den ärmeren Winzern, sogenannten „Bauweingärtnern“ im Akkord gebaut. Der Akkordlohn schwankt um 300 ℳ pro ha. Dieser Satz ist unab-

hängig vom Ertrag; Abzüge oder Zuschläge nach dessen Ausfall bestehen nicht. Für diese Bauweingärtner ist der Akkord eine sichere Einnahme, und bei schlechten Jahren, wenn ihr eigener Besitz nichts trägt, ein Schutz vor völliger Verarmung. Das ist der offenkundige Nutzen dieses Brauches.

Auf der andern Seite wirken die Luxusweinberge preissteigernd auf den Boden und entziehen dem Weinverkauf z. T. die besten Lagen. Der Weingärtner selber ist ja auch zumeist der verkehrten Ansicht, je höher der Boden, den er bebaut, im Preise steht, desto reicher sei er und desto besser seine wirtschaftliche Lage. Erst wenn er sich einen neuen Weinberg kaufen will, wird er bisweilen eines besseren belehrt. Die kapitalkräftigen Liebhaber von Luxusweinbergen in schönen Lagen zahlen hohe, mitunter sehr hohe Preise, und damit ist auch für die Nachbarweinberge, die vielleicht ein Weingärtner begehrt, der Bodenpreis stark in die Höhe gezogen; der Weingärtner muß auf den Ankauf verzichten. Außerdem aber nehmen die Herrschaftsweinberge fast durchgehend gute und hervorragende Lagen weg, deren Erzeugnis bei rationeller Behandlung den Heilbronner Durchschnittspreis sehr wohltätig beeinflussen würde; aber es kommt zumeist nicht auf den Markt. Und wenn auch der Eigentümer eines Luxusweinberges seinen Besitz veräußern will und seinerseits auf die Steigerung des Bodenpreises verzichten würde, so kommt dem Verkauf an den berufsmäßigen Produzenten eine neue Schwierigkeit in den Weg: das Weinberghäuschen. Der Besitzer hat sich nach gutem Brauch und um teures Geld ein Häuschen mit Laube, Terrasse und dem übrigen Drumunddran in seinen Weinberg stellen lassen. Gespart mußte nicht werden: so wurde es denn ganz opulent und sieht wie eine kleine Villa aus. Aber damit kann der Weingärtner, der doch hauptsächlich als volkswirtschaftlich wünschenswerter Käufer in Betracht kommt, nichts anfangen. Diese Fälle gehören der Praxis. Alles in allem ist von volkswirtschaftlichem Standpunkte aus wohl zu wünschen, daß die jetzige Tendenz, Rückgang der Luxusweinberge, noch eine Zeit lang anhalten möge, auch wenn damit ein Stückchen alter Heilbronner Kultur weiter ins Grab steigen würde.

Die *Preise der Weinberge* lassen sich nicht fassen, zumal leider über Grundstücksverkäufe jeglicher Marktbericht fehlt. Be-

stimmt werden sie durch zwei Momente: 1. durch Lage, Höhe, Qualität des Bodens und dergl., sowie 2. durch den Stand der Kultur. Am billigsten sind die Weinberge, die mit ganz alten Reben bestockt oder solche, die bereits ausgehauen sind, am teuersten die jungen, besonders wenn ein guter Herbst zu erwarten ist. In geringen Lagen kostet der ha ca. 3600—7200 ℳ, in mittleren 7200—12000 ℳ, in guten 9600—24000 ℳ. Diese Preise sind relativ sehr hoch; sie haben seit etwa zehn Jahren, infolge der schlechten Ernten und dem damit zusammenhängenden Nachlassen der Nachfrage, eine leicht fallende Tendenz.

An diesem hohen Stand der Bodenpreise hat die Rentabilität des Weinbaues wohl die geringste Schuld; denn diese allein würde die Weinbergfläche kaum zu so etwas Begehrenswertem machen. Es ist auch nicht bloße Tradition, denn die Weinbergpreise haben schon große Schwankungen durchgemacht. Die rasche Folge einiger guten Jahrgänge vornehmlich zieht den Preis in die Höhe und überläßt dann die Verzinsung den kargen Jahren. Dies als ungünstige Begleiterscheinung reicher und guter Herbste. Von der Bedeutung der Luxusweinberge haben wir schon gesprochen. Im allgemeinen ist das Steigen der Weinbergpreise auch eine Folge des raschen Wachstums von Heilbronn. Es wird nicht mehr sehr lange dauern (z. T. gilt das jetzt schon [Lerchenberg]), so bekommen eine Reihe Weinberge Bauplatzcharakter und dies wirft seine Schatten voraus. Man weiß deshalb auch im Weingärtnerstand von dieser Seite her die industrielle Blüte und Entwicklung der Stadt sehr wohl zu schätzen, weil sie die Notwendigkeit schafft, Wohnungen für neue Menschen zu errichten. Der sehr beträchtliche Reichtum einer Reihe von Weingärtnerfamilien hat eben darin seinen Hauptgrund, daß die Väter den landwirtschaftlichen Boden um die alte Stadt herum besessen und bestellt haben, und daß dieser Boden dann eines Morgens, ohne alles weitere Zutun, die bestmögliche Kapitalanlage war. Diese gestiegenen Grundpreise wirkten auch auf die Weinberge; es wurde in Weingärtnerkreisen viel Kapital flüssig, das nach Anlage suchte und die im Kauf von Weinbergen fand. Die erhöhte Nachfrage drückt sich aus in höheren Preisen. Es bleibt abzuwarten, wie hier die geplante Kanalisation des Neckars wirken wird. Sollte sie durchgeführt werden — und sie ist eine

Lebensfrage für Württemberg, — so wird das mit von größtem Einfluß sein, auf die wirtschaftliche Gestaltung Heilbronns. Handel und Industrie werden einen breiten, nachhaltigen Zustrom von Lebenskraft bekommen und ihr Prosperieren wird auf die übrigen Volksklassen eine wohltuende Wirkung ausüben. Für den Weingärtner wird die Sache wahrscheinlich so wirken: die Güter, die einmal als Bauplätze in Betracht kommen, werden im Preise anziehen. Es wird sich aber der Weingärtner hüten müssen — deshalb wird dies hier ausgeführt —, auf ein Steigen der Weinbergpreise zu reflektieren. Man scheint ähnliches zu erwarten. Damit würde man sich und seinen Kindern ins Fleisch schneiden. Das Geld, das dann durch Bodenverkäufe frei wird, darf nicht die Weinbergpreise in die Höhe treiben. Inwiefern das Steigen der Bodenpreise überhaupt zum Vorteil oder zum Schaden der Allgemeinheit ausschlagen kann, das zu untersuchen ist hier nicht unsere Aufgabe. — —

Den eigentlichen Kernpunkt aller solcher Betrachtung müßte die Rentabilitätsfrage sein: aber die großen Schwierigkeiten, die sich schon beim gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betriebe hier auftürmen, erscheinen beim Weinbau geradezu unüberwindlich. Von Weingärtnern wurde mir gesagt, eine Beantwortung der Frage sei überhaupt ausgeschlossen, weil niemand aufschreibe und berechne[1]). Ein Weingärtner fand sich aber doch, der Buch führt und dieser übermittelte mir für seinen Betrieb folgende fertigen Ergebnisse der Rentabilität:

1887	+ 2,78%	1893	+ 7,50%	1899	— 0,22%
1888	+ 0,80%	1894	+ 2,10%	1900	+ 6,11%
1889	+ 11,40%	1895	+ 9,95%	1901	— 0,89%
1890	+ 7,00%	1896	+ 2,13%	1902	— 1,20%
1891	+ 2,00%	1897	— 1,50%	1903	+ 3,88%
1892	+ 5,00%	1898	— 3,80%	1904	+ 6,20%

Der Durchschnitt dieser 18 Jahre ist 3,24%, der der letzten 13 Jahre 2,87%. Nachgeprüft konnte der Weg zu diesen Resul-

[1]) Es ist anzunehmen, daß durch das neue Steuergesetz hierin eine Wandlung eintreten wird. Das mitgeteilte Beispiel ist weniger ein wissenschaftliches Ergebnis, soweit überhaupt Wissenschaft beim Reinertrag mitspricht, als eine andeutende Illustration.

taten nicht werden. Sie stammen aber aus einem Betriebe, der zu den kapitalkräftigsten und bestbewirtschafteten in Heilbronn gehört, so daß sie wahrscheinlich über dem Durchschnitte stehen. Allerdings wurde dabei die Kapitalverzinsung von vornherein etwas zu hoch mit 5% als Ausgabe in Rechnung gesetzt. So mag sich das Ergebnis dem allgemeinen Bild nähern.

(Das neue Kataster nimmt für Heilbronn, nach Bonitätsklassen abgestuft, pro ha einen Reinertrag von 264, 204, 168, 138, 102, 60 ℳ an. Wollte man dem als Kapitalanlage pro ha die Bodenpreise 18000, 15000, 12000, 9000, 6000, 3000 ℳ gegenüberstellen, so würde sich als Verzinsung ergeben: 1,47, 1,36, 1,4, 1,53, 1,7, 2%. Aber diese Zahlen, die einzigen offiziellen, die man verwenden könnte, zeigen die Sachlage schief, zumal das Kataster als Erleichterung gedacht war.)

So bleibt das Bild ein ungenügendes, auf keinen Fall aber besonders glänzendes. Es wird für die Weingärtner dadurch gehoben, daß sie für Milch, Gartenfrüchte und dergleichen in der städtischen Bevölkerung einen sicheren Markt haben; der Weinbau allein würde sie wirtschaftlich nicht weiterbringen. Dabei ist allerdings zu betonen, daß die schlechten Weinjahre der letzten Periode den Durchschnitt gedrückt haben und daß gute Weinjahre mitunter sehr hohe Geldbeträge abwerfen. Hat einer Glück und kommt mit einem jungen tragfähigen Weinberg in solche gute Zeit, so ists möglich, daß der Herbstertrag von zwei, drei Jahren Anlageunkosten und Grundwert bezahlt machen. Bodenpreise und Arbeitslöhne der neunziger Jahre waren ziemlich höher als die der achtziger[1]).

Ein Ausdruck solch mißlicher Lage ist die große Verschuldung, in die, nach Versicherungen von Weingärtnern, der Stand in den letzten zwei Jahrzehnten geraten ist. Über deren Umfang ist nichts zu ermitteln, da sie in den meisten Fällen auf Personalkredit beruht. Die Anlehen werden — bei einem Zinsfuß zwischen 4 und 5% — auf einfache Schuldscheine, sogenannte Handscheine,

---

[1]) Das Schema einer Reinertragsberechnung ist bei Behandlung der Grundsteuer gegeben Seite 57. Der Aufwand ist allerdings seitdem erheblich (nach Angabe ca. 20%) gestiegen; neue Posten sind Kunstdünger, Schwefel, Kupfervitriol.

mit und ohne Bürgschaft gegeben. Die Geldgeber sind dabei Verwandte oder sonstige vermögliche Standesgenossen, auch Bekannte in der übrigen Bürgerschaft. Dabei kommen mehrjährige Zinsrückstände vor, bis ein gutes Jahr den Schuldner in die Lage setzt, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die meisten solcher Schulden werden nach schlechten Herbsten eingegangen, wenn Zinsen, Steuern u. s. f. bezahlt werden müssen. Ein Teil entsteht beim Ankauf eines Ackers oder Weinberges; dabei wird häufig nur $^1/_3$ oder $^1/_4$ der Kaufsumme als Angeld gegeben und das übrige bleibt stehen, sofern nur die Zinsen dafür bezahlt werden. Hypothekareinträge kommen vor, aber sie sind nicht der gewöhnliche Modus. Konkurse unter den Weingärtnern gehören jedoch zu den Seltenheiten; man sucht sie aus Standesrücksichten zu vermeiden und wenn sie unumgänglich sind, trägt man Sorge, daß der Betroffene doch wieder weiterwirtschaften kann.

Der Rest dieser Arbeit soll den Versuchen gewidmet sein, die gemacht wurden und werden, von öffentlichen wie privaten Körperschaften, den Heilbronner Weinbau in seiner Lage zu heben, soweit dies nicht eine Angelegenheit des Wetters ist.

An erster Stelle ist hiebei von der Weingärtnergesellschaft zu handeln, die im Jahre 1888 gegründet worden ist. Der Gedanke der genossenschaftlichen Verwertung des Gewächses beschäftigte die Heilbronner Weinbaukreise schon seit Anfang der sechziger Jahre und er erhielt neue Kraft, als in den Nachbarstädtchen Neckarsulm und Weinsberg, die auch vorzugsweise, wenn auch in beschränkterem Umfange Wein bauen, derartige Verbände gegründet wurden. Was sich aber in jenem Jahre auftat, war keine eigentliche Genossenschaft, in der Art, wie etwa die Winzergenossenschaften an der Mosel, an der Ahr, sondern ein relativ loser Verband, der eigentlich jeden Herbst gegründet und gelöst wird.

Die drei ersten Paragraphen der Statuten lauten:

§ 1. Der Zweck der Gesellschaft ist, das preiswürdige Erzeugnis der Mitglieder der Gesellschaft zu verkaufen.

§ 2. Die Mittel, durch welche die Gesellschaft ihren Zweck zu erreichen sucht, sind vorzugsweise folgende:

1. Anschaffung von allen Gerätschaften, welche eine rationelle Weinbereitung fördern.

2. Verständigung mit den städtischen Behörden wegen Benützung der städtischen Kelter.

3. Besprechung und Belehrung bei den allgemeinen Versammlungen über den Anbau und die Pflege guter Rebsorten.

§ 3. Mitglied der Gesellschaft kann jeder Weinproduzent werden, welcher auf der Markung Heilbronn den Weinbau betreibt und Besitzer von anerkannt guten Weinberglagen ist.

Dies ist der Gang der Geschäfte: vor der Lese besichtigt eine ehrenamtliche Schätzungskommission (4 Ausschußmitglieder unter einem Obmann) die von den Mitgliedern angemeldeten Weinberge und teilt sie in eine erste und zweite Klasse. Der Lesebeginn und die Leseordnung wird vom Ausschuß bestimmt. Die eingelieferten Trauben unterliegen einer Kontrolle; Ungenügendes kann zurückgewiesen werden wie auch den Mitgliedern gegen die Klassifizierung kein Einspruchsrecht zusteht. Bei Schwarz-Riesling muß mindestens 10 Prozent feineres schwarzes Gewächs mitgeliefert werden. Die Kelterung geschieht nach Anordnung eines Vorarbeiters; die Raspeln werden durch einen Gasmotor betrieben, die fünf Pressen von Kelterleuten bedient. Die Kosten werden getragen durch eine prozentuale Umlage auf die Gesamteinnahmen, die vom Ausschuß bestimmt wird, der desgleichen den Verkauf leitet. Die Mitglieder erhalten vom Wagmeister Scheine über Art und Gewicht der abgelieferten Traubenmasse; darnach berechnet sich dann der Anspruch, den sie an die Gesellschaft haben.

Früher besaß die Gesellschaft einen eigenen Schuppen bei den städtischen Keltern, der jetzt mit der Stadt ausgetauscht ist gegen kostenlose Benützung der oberen Stadtkelter; den 1891/92 von der Stadt unter dieser erbauten Keller, der ca. 1000 Eimer (3000 hl) faßt, hat die Gesellschaft nach einem Vertrag vom 6. Februar 1894 in Pacht. Der Pachtschilling beträgt 4% des Gesamtaufwandes von 23141,23 ℳ, also 925 ℳ 65 ₰. Die Steuern incl. Brandsteuer fallen wie der bauliche Unterhalt zu Lasten der Gesellschaft, dafür verzichtet die Stadt vorläufig auf eine Amortisation des Anlagekapitals, in Rücksicht, daß im Falle der Auflösung der Gesellschaft deren Vermögen an die Stadt fällt.

Die Wirkung der gutgeleiteten Organisation darf im allgemeinen günstig beurteilt werden. Die beiden Tabellen (S. 118 u. 119) geben ein Bild der Tätigkeit. Dabei ist namentlich zu beachten, der Preisunterschied zu den Verkäufen an der Stadtkelter, der aus dem größeren Vertrauen der Interessenten zu dem in der Gesellschaft gekelterten Weine entspringt. Nach 17jährigem Durchschnitt kommen auf die Gesellschaft 19,41, also rund 20% des jährlichen gesamten Weinertrags der Markung.

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, das Renommee des Heilbronner Weinbaus wieder zu heben und nimmt daher nur Besitzer von guten Weinlagen auf (§ 3). Der Effekt ist, daß die kleinen unvermögenden Winzer, die den Zusammenschluß am meisten brauchen könnten, nicht sehr stark vertreten sind. Ferner fällt beim Betrachten der Tabellen auf, daß die Weine II. Klasse sehr zurückstehen. Das liegt daran: den Weinbergbesitzern, deren angemeldeten Weinberge von der Schätzungskommission in die II. Klasse gestellt wurden, bleibt die Möglichkeit offen, gar nicht abzuliefern. Dieser Ausweg wird häufig beschritten, weil man über die Taxation seines Gewächses ärgerlich ist und hofft, im freien Verkauf einen besseren Preis zu erzielen als mit einem Wein II. Klasse. Daher die Lücken in dieser Spalte. Es wird dadurch nun der Eindruck erweckt — so wird es von den übrigen Weingärtnern teilweise empfunden — als ob das ganze bessere Erzeugnis des Heilbronner Weinbaus in der I. Klasse der Gesellschaft stecke. Diese Meinung pflege der Händler, sagt man, und sie wirke preisdrückend auf das gute Gewächs im freien Verkauf. Es wäre deshalb erwünscht, eine Bestimmung zu treffen, daß entweder ein Bruchteil des angemeldeten Ertrages oder eine Verhältnismenge zur beigebrachten I klassigen Traubenmenge abgeliefert werden muß.

Die Gesellschaft ist keinem Verband angeschlossen; sie hält aber mit den Gesellschaften von Weinsberg und Neckarsulm ihre Herbstversteigerungen an drei aufeinanderfolgenden halben Tagen ab, wobei die Reihenfolge wechselt. Mitgliederzahl ca. 175. Jahresbeitrag 5 *M*.

Ein anderes Unternehmen, das den Ruf der Heilbronner Weine mehren soll, ist der Ratskeller (G. m. b. H.), eine schöne große Restauration in den untern Räumen des Rathauses,

Weingärtnergesellschaft Heilbronn.

	Gesamtergebnisse			Durchschnittszahlen													Vom gesamten Weinertrag wurden in der Gesellschaft gekeltert
	Abgelieferte Trauben	Weinergebnis	Gesamtwert des Umsatzes	100 l Wein erforderten Trauben	Für 1 kg Trauben wurde bezahlt	1 hl Wein erzielte						Stadtkelter					
						Weiß und Rot gemischt		Weiß		Rot		Weiß		Rot			
	kg	l	M.	kg	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰		%
1888	57 713	43 913	21 294	130	37	49	—	40	—	60	—	26	—	34	—		4,65
1889	176 850	136 232	83 468	129	47	60	—	54	—	71	—	50	—	63	—		15,13
1890	177 654	140 051	79 691	127	44	56	—	50	—	70	—	38	—	52	—		14,81
1891	76 857	57 589	39 591	133	51	68	—	67	—	83	—	53	—	62	—		25,60
1892	162 228	125 306	119 586	129	73	95	—	74	—	87	—	61	—	69	—		39,65
1893	247 342	188 888	122 274	130	49	64	—	58	—	77	—	44	—	52	—		29,98
1894	114 019	82 135	25 327	138	22	30	—	26	—	38	—	25	—	31	—		13,68
1895	305 038	229 648	162 504	132	53	70	—	67	—	75	—	58	—	64	—		27,33
1896	148 131	115 840	49 098	128	33	42	—	38	—	48	—	26	60	31	42		5,51
1897	93 666	69 305	41 954	135	43	60	—	54	—	68	—	47	30	58	05		23,10
1898	9 869	6 910	4 411	144	42	63	—	60	—	66	—	58	45	69	23		43,19
1899	51 157	37 716	37 683	135	73	99	—	93	—	111	—	60	65	65	10		17,87
1900	228 817	173 280	117 056	131,8	52,4	67	55	59	39	75	—	44	85	50	90		14,06
1901	123 735	94 813	38 009	130	30,7	40	—	38	—	42	—	37	67	45	62		16,98
1902	80 943	61 090	27 281	132	33,7	44	60	42	—	48	70	43	—	47	95		19,81
1903	180 003	139 384	61 923	135,6	34,3	44	42	39	29	54	22	32	62	35	39		7,23
1904	273 789	204 030	109 503	138,4	36,5	—	—	48	62	57	72	42	20	48	80		11,36

Weingärtnergesellschaft Heilbronn. Es wurden gekeltert:

	Clevner	Schwarz Riesling I	Schwarz Riesling II	Trollinger	Weißwein I	Weißwein II	Weiß Riesling	Gesamt-Menge
	l	l	l	l	l	l	l	l
1888	1005	6350	3110	7295	21 744	1809	2600	43913
1889	1646	21224	2197	26470	72 340	5700	6655	136232
1890	890	17720	1300	23770	84 996	2215	9160	140051
1891	400	9620	950	7300	33 905	814	4600	57589
1892	966	20555	4325	12120	71 980	2460	12900	125306
1893	1778	29390	10835	20765	97 160	16785	12175	188888
1894	400	12565	9175	8470	34 075	15400	2050	82135
1895	4894	57869	950	29200	113 685	790	22260	229648
1896	93	14400	3730	20208	69 025	7070	1314	115840
1897	520	19200	1865	10355	31 725	2600	3040	69305
1898	—	3850	—	—	2 930	—	—	6780
1899	211	5450	—	7600	19 650	85	4720	37716
1900	2420	40975	1300	45695	60 990	—	21900	173280
1901	1860	13400	—	29263	39 735	—	10585	94843
1902	2290	18220	—	3610	32 170	—	4800	61090
1903	1690	13910	544	31750	72 450	2290	16750	139348
1904	5351	35808	953	71304	63 907	445	28975	206723

die von Fremden wie Einheimischen viel besucht wird. Der Gegenstand des Unternehmens ist nach § 4 des Gesellschaftsvertrages vom 26. September 1896: a) Einkauf und Verkauf von auf der Markung Heilbronn gewachsenen Naturweinen im Kleinen und Großen. b) Einkauf und Verkauf von inländischen und ausländischen Flaschenweinen. c) Ausschank obiger Weine durch einen konzessionierten Wirtschaftsführer in dem von der Stadt gemieteten Wirtschaftslokal, dem sogenannten „Ratskeller". Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 75 000 ℳ, von denen 38 000 ℳ auf Weingärtner entfallen; ob und wie dieses Institut fördernd auf den Heilbronner Weinbau einwirkte, läßt sich natürlich nicht umgrenzt feststellen.

Von weit größerer Bedeutung jedoch als die beiden bisher genannten Organe ist eine Einrichtung der Gemeinde, die Stadt-

kelter.[1]) Die heutigen Gebäude stammen aus den Jahren 1874 und 1885. Die Installation gehört der Stadt, jedoch sind auch Geschirre von Privaten da. Die Stadt stellt zur Kelterung außer den Pressen: Butten, Zuber, Eichgefässe, Faßkübel, Schapfen und Kleingeschirr. Pressen sinds im ganzen 11: 4 alte Radpressen, 1 Kniehebelpresse, 2 Differentialhebelpressen, 2 doppelarmige Hebelpressen, 2 hydraulische Pressen. Die Pressen werden durch bezahlte Arbeiter (nicht die Eigentümer der Trauben) bedient, unter Oberleitung des Kelterinspektors.

Die Gebühren für den Keltergebrauch sind so festgesetzt:

Von hl gekelterten Weinmost

beim Gebrauch städtischer Geschirre . . . . $3^{1}/_{2}$ l
„ „ eigener „ . . . . $2^{1}/_{2}$ l

Für Haustrunk (Aufguß von Wasser auf Trester) die Hälfte vom Weißwein mit eigenem Geschirr. Diese Sätze werden dann nach dem schließlichen Kelterdurchschnittspreis in Geld umgerechnet.

Die Stadtkelter hat zwei wohltätige Wirkungen: sie gibt den ärmeren unter den Weingärtnern, die selber Räumlichkeiten und Geräte nicht haben, Gelegenheit, ihr Erzeugnis zu verarbeiten, und sie zentralisiert einen Teil des Marktes gerade für die Weingärtner, denen die persönlichen Beziehungen zum Käufer fehlen. Dadurch daß der Interessent eine große Auswahl zur Verfügung hat, belebt sich Markt und Absatz mehr, als wenn er in der Stadt herumgehen muß.

30% des Standes ungefähr bringen ihr Erzeugnis zur Stadtkelter, 20—30% zur Gesellschaft (aber meist nur einen Teil des Ertrages), 40—50% verarbeiten die Trauben in Privatkeltern.

Das Hauptgewicht für den schwäbischen und somit auch Heilbronner Weinbau liegt, wie schon mehrfach erwähnt, auf dem Herbstverkauf. Aber ein schöner Teil des Ertrages bleibt doch immer in Händen des Produzenten zurück, zumal in Jahren mit schlechtem Absatz, und es handelt sich für ihn darum, wie den zu verwerten. Durch Gelegenheitskauf geht manches ab, es bleibt die Möglichkeit des Ausschankes (s. u.). Um den Absatz solcher Weine

[1]) Nach freundlichen Mitteilungen des städt. Kelterinspektors Beil.

zu fördern, hat man schon mehrfach den Versuch gemacht, ihn zusammenzufassen, und zu diesem Zweck einen Frühjahrs-Weinmarkt abgehalten. Zum erstenmal 1860 und 1861, dann wieder 1869 und am Anfang der neunziger Jahre. Seit 1902 ist er wieder in Aufnahme gekommen, seit 1903 auf alle württembergische Weine ausgedehnt, während er vorher einen rein lokalen Charakter besaß. 1902 wurden verkauft 249 hl, 1903 ca. 1000 hl, 1904 470 hl, 1905 328 hl. Der Gesamtumsatz der beiden letzten Jahre belief sich auf 20—21000 ℳ. Die großen Erwartungen, die man hegte, sind bis jetzt nicht eingetroffen; doch ist man entschlossen, den Markt fortzusetzen, und es ist zu hoffen, daß der Handel sich an ihn gewöhnen und sich ihm zuwenden wird.

Über die Zulassung zum Markt entscheidet seit Frühjahr 1905 eine Kontrollkommission, was auf die durchschnittliche Güte des Marktes und die Preisbildung einen wohltätigen Einfluß ausübt. Die Wirkung dieser Märkte wird für die Produzenten dadurch abgeschwächt, daß auch der Weinhandel am Angebot beteiligt ist. Die auswärtigen Käufer, Wirte und dergl. stehen mitunter schon vorher in irgendwelchen Beziehungen zum Weinhändler, sind ihm vielleicht verpflichtet und kommen somit für den anbietenden Weingärtner von vornherein nicht in Betracht. Es ist deshalb der Wunsch ausgesprochen worden, im Interesse des kleinen Produzenten, der durch den Markt seinen Keller freibekommen soll, den Weinhandel vom Angebot bei diesen Frühjahrsmärkten auszuschließen.

Die andere Möglichkeit für den Weingärtner, den unter der Kelter nicht verkauften Wein zu verwerten, ist der Ausschank. Wir haben uns mit dieser „Besenwirtschaftsfrage“ etwas ausführlicher zu beschäftigen, weil sie gerade in den letzten Jahren an Bedeutung und öffentlichem Interesse gewonnen hat. Dabei können wir aber von einer Behandlung der früheren Kämpfe um das Ausschanksrecht der Produzenten (namentlich in den dreißiger und vierziger Jahren) absehen. Die heutige gesetzliche Grundlage bildet das Wirtschaftsabgabengesetz[1]) vom 4. Juli 1900, dessen Artikel 11 so lautet:

[1]) Von einer Behandlung der württembergischen Weinsteuergesetzgebung glaubten wir Abstand nehmen zu dürfen, da sie den Weingärtner nur sekundär trifft. Das Nötige ist oben gesagt. Näheres s. Schönberg.

„Den Weinproduzenten ist gestattet, ihren in eigenen oder gepachteten Weinbergen erzeugten Wein im Laufe des ersten Jahres ein Vierteljahr lang, ununterbrochen gerechnet, auszuschenken. Dieses Ausschankrecht der Weinproduzenten kann nach Umständen bis auf 6 Monate im Lauf des ersten Jahres durch das Oberamt erstreckt werden. Denjenigen, welche außer ihrem eigenen Erzeugnisse erkauften oder sonst erworbenen Wein einlegen, kommt das Ausschankrecht nicht zu statten.

Die Weinproduzenten haben vor dem Beginn den Ortssteuerbeamten zur Untersuchung und Aufnahme ihrer Weinvorräte herbeizurufen. Nach Beendigung des Ausschanks tritt eine wiederholte Aufnahme von Seiten des Ortssteuerbeamten ein, wobei die Abgabe von dem abgesetzten Betrage berechnet und erhoben wird.“

Die Abgabe beträgt 11% des Erlöses vom ausgeschenkten Wein.

Um die Bedeutung der Besenwirtschaften (so genannt nach einem ausgesteckten grünen Besen, der zeigt, daß in diesem Hause Wein geschenkt wird) zu illustrieren, haben wir in den Hauptbüchern des Heilbronner Kameralamts die Zahl der jährlichen Besenwirte erhoben sowie ihre Steuerschuldigkeit addiert (Tabelle S. 123). Aus dieser Summe ließ sich der Gesamterlös der Besenwirte berechnen (auf 11 ℳ Steuer kommen 100 ℳ Erlös). Es sollte sich daraus die Menge des ausgeschenkten Weines ergeben; diese kann aber nicht festgestellt werden, da die Preise nach der Güte schwankten. Um Annäherungszahlen zu gewinnen, wurde als Durchschnittspreis für den l 72 ₰ nach dem Rat eines alten erfahrenen Weingärtners angenommen; das Zuviel oder Zuwenig der einzelnen Jahrgänge und Qualitäten gleicht sich in diesem Mittelpreis aus. Annäherungsweise konnte so die jährlich von den Produzenten ausgeschenkte Weinmenge gefunden werden sowie das prozentuale Verhältnis zum gesamten Weinertrag. Nach dem Durchschnitt von 23 Jahren[1]) werden in Besenwirtschaften geschenkt 13,6% des Gesamtertrages. Auf die Spezialisierung für einzelne Jahre darf kein zu großes Gewicht gelegt werden, da die Bücher des Kameralamts von April

---

[1]) Das Fehljahr 1898 wurde dabei nicht einbezogen. Die Statistik gibt an: 160 hl Gesamtertrag, davon 100 hl unter Kelter verkauft, die Weinschankberechnung ergab 164 hl.

zu April gehen, während sich der Weinschank, wenn auch in beschränktem Maße in den Sommer hineinzieht; die Mehrzahl der Besenwirtschaften schenkt im Winter.

Jahr	Zahl der Besenwirte	Steuerschuldigkeit		Ausschankserlös [1])		Ausgeschenkte Menge (annäherungsweise) [2])	in % zum gesamten Weinertrag
		ℳ	₰	ℳ	₰	hl	%
1880	44	3042	50	27658	18	370	7,8
1881	44	4134	63	37584	54	522	4,2
1882	97	7614	08	68309	81	949	12,6
1883	107	8282	55	75286	81	1046	8,3
1884	80	9229	64	83904	18	1165	8,1
1885	140	15999	70	145451	81	2020	14,6
1886	36	3972	12	36110	18	502	43,9
1887	44	2828	60	25714	54	351	5,3
1888	43	3340	—	30363	63	421	4,6
1889	85	1614	20	69220	—	961	10,6
1890	91	10740	80	97643	63	1356	14,2
1891	62	6839	64	62178	54	864	39,6
1892	32	2122	59	19295	36	268	7,4
1893	18	1649	61	14994	54	208	3,3
1894	57	4763	43	43303	09	601	10
1895	90	9781	—	88918	18	1235	14,7
1896	65	7683	61	69660	09	968	4,6
1897	60	5753	30	52302	72	726	24,2
1898	12	1292	06	11746	—	164	—
1899	23	2006	03	18235	72	253	12
1900	37	3321	96	30199	63	419	3,4
1901	110	10098	74	91806	72	1275	22,8
1902	133	12093	23	109938	45	1527	30
1903	135	13000	98	118190	72	1642	8,5

Es spielt beim Eröffnen des Ausschanks jedoch nicht allein die Unverkäuflichkeit des Erzeugnisses unter der Kelter eine Rolle.

[1]) Auf 11 ℳ Steuer kommen 100 ℳ Erlös.

[2]) Als Durchschnittspreis wurde 0,72 ℳ pro l genommen.

Bei vielen besteht von vornherein die Absicht, „den Besen herauszutun“, weil das bei der Beliebtheit dieser stimmungsvollen Wirtschaften im Publikum, immer eine ziemliche Garantie für preiswerten Absatz bildet; der Verkauf unter der Kelter wird dadurch, wie uns auch von Weingärtnern und Weinhändlern bestätigt, zu einem Teil künstlich zurückgehalten. Es werden zu hohe Preise gefordert, da als ultima ratio immer noch der Ausschank bleibt. Dazu kommt noch, daß in letzter Zeit sich manche der Weingärtner mit Gasbeleuchtung und ähnlichem versehen haben, so daß die technischen Voraussetzungen zu einem Wirtschaftsbetriebe mehr als früher gegeben sind.

Für die Wirte Heilbronns sind diese Besen kein sehr erfreuliches Straßenbild. Wie ersichtlich, schnellte im Jahre 1901 die Zahl der Weingärtnerswirtschaften ganz unvermittelt in die Höhe und hat sich seitdem so hoch, ca. 130 jährlich gehalten. Es trat eine ziemliche Spannung zwischen Wirten und Weingärtnern ein, bis man sich zu einer gemeinsamen öffentlichen Besprechung der Angelegenheit im März 1905 entschloß. Man sagte sich dabei gegenseitig allerhand Wahrheiten; der positive Erfolg, größere Berücksichtigung des einheimischen Gewächses durch die Wirte, bleibt abzuwarten.

Wir sind am Ende der Darstellung der heutigen wirtschaftlichen Lage im Heilbronner Weinbau, soweit sie sich für den unbeteiligten Beschauer öffnet. Es hat nicht sehr viel Sinn, sich als Prophet zu betätigen und breit über die Aussichten dieses landwirtschaftlichen Erwerbszweiges zu handeln. Alles oder doch fast alles steht hier bei Kräften, die nicht berechenbar sind.

Es ist darum wenig mehr zu sagen. Die Frage nach der Möglichkeit der Ertragssteigerung fand im landwirtschaftlichen Bezirksverein und im Weingärtnerverein selber (1893) diese Antwort:

„1. Den Weinbau auf solche Flächen zu beschränken, die sich nach Lage und Beschaffenheit hiezu besonders eignen.

2. Auf besseren Lagen rechtzeitig und nach entsprechender Zwischenruhe die Weinberge zu verjüngen, da mit zu hohem Alter der Ertrag sehr zurückgeht.

3. Um gute Erträge zu erzielen, ist erforderlich, die Weinberge in einem guten Düngungszustand zu erhalten.

4. Die Empfehlung von Darlehenskassen, welche den Bezug von Kunstdünger vermitteln und zu billigen Preisen ermöglichen.

5. Verbreitung von Kenntnissen über richtige Behandlung und Erziehung der Weinberge. Dabei wird empfohlen: belehrende Vorträge von Sachverständigen, Anlegung von Musterweinbergen, Aussetzung von Prämien für zweckmäßige Anlagen, gemeinschaftliche Besuche guter Anlagen u. a. m."

Es ist anzuerkennen, daß in Heilbronn nach dieser Seite ziemlich viel geschieht: man pflanzt in bevorzugtem Maße edle Rebsorten (Riesling, Trollinger), man beginnt mehr und mehr, schwarzes und weißes Zeug getrennt zu lesen und zu keltern; dabei tut der Weingärtnerverein das Seine durch Vermittlung von Kunstdünger u. s. f., Abhalten von Pfahl- und Rebenmärkten sowie durch Belehrung über rationellen Bau und rationelle Kellerbehandlung. Bei letzterer scheinen im württembergischen Weinbau noch viele alte Sünden gutzumachen; denn nach dem Urteil von Sachverständigen verdirbt der schwäbische Winzer ein gut Teil seines Erzeugnisses, das er nach einem Jahre emsigen Fleißes geherbstet, durch ungenügende Behandlung, wenn er seinen Wein in Faß und Keller hat.

Dann aber ist zu betonen, daß der Weingärtner immer mehr Gewicht auf den Anbau sonstiger Handelsgewächse legt. Der Weinbau allein, „des liebevollsten Fleißes zweifelhaft Gelingen" (Goethe im Faust II) bietet nicht die genügende Gewähr sicherer Einkünfte, die dem Wirtschafter nötig sind. Die Gartenfrüchte aber, weit unabhängiger von der Witterung, finden in dem wachsenden Gemeinwesen einen zunehmenden Markt.

Dieser Zusammenhang mit dem wachsenden Markt ist auch beim Weinbau zu betonen. Wir haben oben dargelegt, daß wir von einer hohen Schutzzollpolitik eine wesentliche Förderung des Weinbaus nicht erwarten. Diejenigen Weingärtner aber — und es sind nicht wenige —, die die ganzen hochschutzzöllnerischen agrarischen Forderungen der letzten Jahre unterstützt haben, sollten sich doch darüber keine Illusionen machen, daß ihnen durch höhere Preise der Konsumenten für die notwendigen Nahrungs- und sonstigen

Lebensmittel gedient sei. Im Gegenteil. Gerade weil der Konsum von Wein z. T. als Luxus betrachtet werden kann, wird er am frühesten nachlassen, wenn die Ausgaben für andere Gegenstände wachsen.

Wenn aber in den nächsten Jahren, bei gleichbleibenden Weinerträgen, die Klagen des einheimischen Weinbaues nachlassen sollten, so muß man sich hüten, darin eine Wirkung der relativ geringen Zollerhöhung zu sehen. Die ganze Betrachtung in die Zukunft hinein kompliziert sich für Württemberg deshalb, weil seit 1. April 1905, wie wir bereits gesehen, das Weinbergkataster um volle 40% ermäßigt wurde. Dies bedeutsame Moment darf in der Diskussion der nächsten Jahre nie übersehen werden.

So kommen wir zu dem Schluß, daß das Interesse des Heilbronner Weinbaues aufs engste verknüpft ist mit dem kommerziellen und industriellen Aufschwung der Stadt und ihrer weiteren Umgebung, soweit sie als Markt in Betracht kommt, und daß alle Maßnahmen handelspolitischer und besonders auch verkehrspolitischer Natur, soweit sie dieser Entwicklung Schranken aufrichten und Möglichkeiten vorenthalten, schädigend rückwirken auf den Weinbau und seine Vertreter. Der beste Schutz des einheimischen Weinbaus liegt bei einem zahlreichen und kaufkräftigen Konsumentenstand.

Anhang.

1. Herbstverkündigung für 1759 ff.[1]).

Ehrsame Herrn und Freunde! Es läßt Ein HochEdler und Hochweißer Herr Burgermeister und Rath allen dero Burgern und Unterthanen hiemit verkünden, welcher gestalten derselbe nächstkünftigen . . . . (Datum) . . . die Weinlese vergünstiget, eröffnet und bestimmt. Erinnert und gebeut demnach jedermänniglich und will, daß ein jeder den Zehenden, wie zwischen dem herzogl. Haus Württemberg und hiesiger Stadt verglichen worden, nehmlich von jedem Ladfaß, :/ welches doch nicht über Elff halb Eymer halten, und deswegen mit gemeiner Stadtzeichen bezeichnet seyn soll :/ Fünff Lad Kübel jeden zu 3½ Maas, welche alle Jahr von neuem geeicht und mit der Stadt zeichen bezeichnet seyn und die Hochfürstl. Württembergischen Zehend Knecht selbst mitbringen sollen :/ entrichte, und soll derjenige, so etwa ohngleiche Weingardt hat, die Zehendreichung von einem guten Weingardt nicht vorteilhaftiger weiß biß in den schlechtesten spahren oder allein von dem geringsten und sauersten Gewächs den Zehenden geben, hingegen das beste allein vor sich behalten, sondern die Schuldigkeit von jedem besonders, wie Gott das Gewächs beschehret, liefern und sich also bezeugen, damit keine Klage deshalben entstehe, dann ein Hochedler Rat den oder diejenige, so hierunter ohnverantwortlichen Vortheil gesucht haben, ergriffen werden, mit ohnnachlässiger, ganz ernster und harter Straff anzusehen gemeinet ist.

Insonderheit wird nochmals nachdrücklich gebotten, sich keiner andern und größern Ladfaß als die Zehn und Ein halb Eymer

---

[1]) Das geschriebene Original ist durch andere Hand mehrfach verkürzt, erweitert und abgeändert. Soweit dies inhaltlich von Bedeutung, ist ihm hier in der Wiedergabe Rechnung getragen.

halten und welche mit gemeiner Stadt Zeichen und der Jahrzahl gezeichnet seynd, zu gebrauchen: Dafern aber einer oder der andere diesem Obrigkeitl: Gebott und Warnung nicht nachkommen, hingegen man erfahren würde, daß Er ein zu großes und ungezeichnetes Lad Faß führete, dasselbe Faß alsdann nicht nur auf seinen eigenen Unkosten abgeeichet-, sondern auch Übertretter ohne Unterschied der Persohn, nebst doppelter restitution des Zehenden mit 10 Reichsthaler[1]), auch wohl noch härterer und empfindlicherer Straffe belegt werden solle.

Zu welchem Ende dann besonders ohnlängst Eines HochEdlen Magistrats Schluß kein ohngeeicht und ohngezeichnet Faß zu führen, durch die Rollmeister der gesamten Burgerschafft von Hauß zu Hauß bekanth und wißend gemacht worden. Ebenmäßig gebeut auch ein HochEdler Rath, daß jedermann seinen Zehenden in den Bergen geben und niemanden in Butten oder Gölten in diesem Herbst seine Trauben, sie seyen gut oder Schlecht, hereintragen solle, es seye denn der Zehenden davon gegeben. Ferner ist die Verordnung, daß außer den Vormundschaften und denen, die ihrer Ämter und Dienste wegen zur Vorlese berechtigt sind, niemand ohne des HochEdlen Amtsburgermeisters Erlaubnis sich der Vorlese unterfangen soll. Auch soll ein jeder Burger seinen Trebermost nirgends anders als in burgerlichen Keltern auskeltern lassen bei 5 Reichsthaler Straf, ausgenommen daß der dritt- und viertheihlige Most in dem Hof, dahin er gehört, dem Herkommen nach gekeltert werden soll.

Nicht weniger gebeut ein HochEdler Rath, daß ein jeder, so Weingardt in der Ausmarckung hat, den Zehenden selbiger Marckung gebührlich entrichte, auf daß nicht Klag entstehe, bei schwerer Straff.

Und nachdem auch die bisherige Erfahrung zeiget, daß in Weingardt sonderlich durch das Stupfeln an Trauben wie nicht weniger an Krautt, Obst, Rüben und anderem so wohl bey Tag als bey Nacht vielen großen Schad wiederfahren und solches dermalen je länger je mehr entreißet, sonderlich auch, daß etliche die beste Trauben in dem Lesen in die Säcke schieben, theils auch in

---

[1]) Früher Gulden.

Gruben legen und mit Weingardt-Laub und bey Nacht in dem Hinweggehen heimtragen, daran man aber groß und höchl. Mißfallen hat und trägt, als wird hiemit ernstlich befohlen, sich deßengänzlich zu enthalten oder zu gewärtigen, daß welcher oder welche sich in jetzt vermeldten puncten vor, in oder nach dem Herbst sträfflich werde betretten lassen, gegen dieselbe mit ohnnachläßig harter Leibes oder Geldstrafe fürgegangen werden solle.

Bey welcher Gelegenheit denn jeder männiglich noch weiter erinnert und gewarnt wird, daß sich niemand, auch nicht nach dem Herbst, wenn auch kein Berghüter mehr im Feld sein sollte, in keinem Weingardt hiesiger Markung zu stupfeln, zu krautten oder Laub zu kehren, ingleichem Pfähl heimzutragen betretten lassen solle, bey ohnnachlässiger Straff, so oft einer darwieder handlen wird.

Betreffend den Taglohn in währender Herbstzeit ist neben Essen und Trinken einem Buttenträger 8 Kr., einem Tretter 7 Kr. und dem Leser 4 Kr., sodann in Vormundschafften einem Leser 9 Kr. neben 2 Kr. Brod und einem Buttenträger 12 Kr. neben 2 Kr. Brod und mehreres nicht zu Lohn zu geben. Es soll auch keiner dem andern sein Geschirr von Weingardten oder sonst ohne sein Wissen und Willen hinwegnehmen bei Straff von 2 fl., den einen in die SteuerStuben und den andern Gulden demjenigen, dem das Geschirr hinweggetragen worden, ohnnachlässig zu erlegen. Ingleichen ist auch denen Kärchern sonderheitlich zu verkünden, daß sie niemand der Fuhr halber übernehmen, sondern allerdings bei gemachter Ordnung, so in allhiesiger Waag befindlich, bey ohnnachläßiger Straff verbleiben sollen. Und derweilen die Kärcher hiebevor im Gebrauch gehabt, an den Kärchen Zeinen anzuhängen, die Trauben in den Staigen und sonsten in Weingardten abgebrochen und abgerissen, selbiges mit sich geführt, dadurch dann gemeiner Burgerschafft viel Schaden widerfahren. Also wird denen sowohl hiesig als frembden Kärchern hiemit ernstlich geboten und auferlegt, dergleichen Zainen nicht mehr anzuhängen und mit sich zu führen, noch auch Trauben in Staigen oder sonsten abzubrechen und abzureißen, widrigenfalls die Übertretter mit ohnnachlässiger Straff ohnfehlbar belegt werden sollen.

Desgleichen sollen auch die Kärcher unter den Thoren gute

Achtung geben, daß sie bei Ein- oder Austreibung des Viehes keinen Schaden oder Unglück anstellen, sondern dem Vieh seinen ungehinderten Gang lassen.

Nebst dem gebeut man und will, daß niemand über die gebaute und SaamenÄcker auch Wiesen fahre, widrigenfalls ein jeder Übertretter zu 10 fl.[1]) Straff in die Steuerstube gerügt und gestrafft werden solle; deßwegen denn die Schützen und Berghüter ein fleißiges Aufsehen haben und die Übertretter rügen sollen.

Es sollen auch die BronnenMeister die Trög bey denen Bronnen füllen lassen, deßgleichen niemand ein Feuerfaß ohne Vorwißen und Erlaubnis der Herren Burgermeister brauchen oder hinwegführen bey des Raths Straff. Nicht weniger solle jeder HausVatter und Hausmutter vor sich selbst Sorge tragen und Kinder und Gesind anhalten, daß Kirch- und andere Bronnen reinlich und sauber gehalten seyn sollen, daß sie auf beschehene Anzeige deshalb ernstlich gerüget werden. Auch soll ein jeder HausVatter die Herbstzeit durch auf den Notfall in seinem Haus einen Vorrath von Wasser bereit halten, und strenge Aufsicht auf die Verwahrung des Feuers und Lichts tragen.

Und in sonderheit ein jeder verwarnet, den Most nicht weder zum Verkauffen noch Zum auszapfen mit Obstmost zu vermischen bey Straff der Confiscation und Rheugeld.

Bei Hereinführung des erkaufften Mosts soll der Burger selbst in Persohn und nicht durch den Kärcher, bey seinen Pflichten, die Anzeige unter dem Thor thun, wie Viel er Most hereinführe, und deßwegen richtigen Bescheid geben, die Thorwärtter aber den Most eher nicht passiren laßen.

Hiernächst wird von Obrigkeitl. Amtswegen gebotten, daß ein jeder Burger diesen Herbst über seine Leute und leser zur Beobachtung eines christlichen Lebenswandels anweißen und das unbändige Geschrey und Jolen besonders in der Stadt untersagen und Verwehren solle.

Ingleichen wird das öffters ergangene Obrigkeitl. Verbott

---

[1]) Später: 5 fl.

hieher wiederholet und geschärffen erneuert, daß alles Schießen, Raqueten und Schwermer werffen, woraus schon so viel Unglück, Schade und Verdruß entstanden, sowohl auf den Landstraßen als Hohl und anderen Wegen, besonders aber in der Nähe der Stadt gänzlich unterbleiben, oder die diesem Verbott Zuwider handelnden mit empfindlicher Straff angesehen werden sollen; da auch zur Zeit, wenn das Feld und die Weinberge voller Leute sind, durch Schießen gar leicht ein Unglück angerichtet werden kann, so ist der weitere Obrigkeitl. Befehl, daß vom 1. Tag der Vorlese an und so lang die allgemeine Lese dauert, niemand ohne Unterschied, er sei, wer er wolle, mit der Flinte zum Thor hinaus gelassen werden solle. Wer aber gegen das Verbott dennoch ein Gewöhr hinausprakticiren und mit der Flinte im Feld oder Weinbergen und Waldungen sich betretten lassen würde, der soll ohnnachläßig in funf Gulden Straf verfallen sein.

So bleibt es auch dabey, daß keine Mostfuhr nach 5 Uhr mehr hinausgelassen und die Thore praecise um 7 Uhr geschlossen werden sollen; wer also diese Zeit mit seiner Lese versäumet, solle den Einlaß zu bezahlen schuldig und gehalten seyn.

Ansonsten wird noch allen Ernsts verbotten, daß niemand sein Vieh, Ochßen oder Schaaf weder in einen verzäunten Gartten /: dahin man ohnehin zu keiner Zeit, weder Sommers noch Winters zu treiben berechtigt ist :/ noch auf ein ander verschlossenes Gut noch auf solche Wiesen, darauff Bäume stehen, treiben oder wayden und dadurch seinem Mitburger Schaden zufügen solle, bey ohnVermeidlicher Straf Von jedem Stück Ochßen Vier Rchsthlr und von den Schaafen und anderem kleinem Vieh nach Erkenntnis, welche der Eigentümer des Viehs zu erlegen, und darinnen für seine Dienstbotten und Hirtenjungen zu stehen hat.

Ebenmäßig wiederholt man hiehero die Obrigkeitl. Verordnung, daß niemand bei ohnausbleiblich Obrigkeitl. Straff aus einem Krautgartten einen Baum oder Grasgartten zu machen ohne Special Obrigkeitl: Consens erlaubt seyn solle. Zugleichen wird hiemit jedermann befohlen, daß ein jeder seine Tauben zu Vermeidung des denen anbesäumten Äckern dadurch geschehenden Schadens vier Wochen in dem Schlag behalten soll bey Straff 3 fl.

2. Ordnung der ledigen Weingärtner.[1])

Demnach uns Bürgermeistern und Rath der Heil. Röm. Reichs Stadt Heilbronn die Gesellschaft der ledigen Weingärtner allhier gehorsamst vortragen lassen, was gestalten die ihnen bisher vorgeschrieben gewesene Artikula jeziger Zeiten Beschaffenheit nach in zerschiedenen Stükken einer Erneuer- und Änderung von nöthen hätten, und daher nebst Übergebung ein und anderer von ihnen in Schriften abgefaßten Punkten Uns inständig gebeten, von Obrigkeitswegen ihnen daraus eine Ordnung verfassen und mitteilen zu lassen, wornach sie in Zukunft sich bei ihren Geboten sowol als sonst zu richten hätten; Wir auch solchem Gesuch um so weniger entstehen wollen, als hierdurch Friede und Einigkeit unter ihnen erhalten, Erbarkeit und gute Sitten gepflanzet, und dardurch selbe zu künftig tüchtigen Bürgern vorbereitet werden können, besonders auch dem Weinbau, und dessen rechtschaffener Erlernung, woran hiesiger Stadt nicht wenig gelegen, etwelche Beförderung zugehen dürfte; Alles haben wir die von ihnen übergebene Punkten nothdürftig erwogen und darauf gegenwärtige Ordnung errichten lassen. Gebieten daher allen und jeden, die gegenwärtig in dieser Gesellschaft stehen oder künftig darin aufgenommen werden, sich bis auf unsre anderweite Verordnung darnach in allen Stükken zu halten, bei Vermeidung deren darin enthaltenen Strafen, und nach Befund unseres weitern obrigkeitlichen Einstehens.

Zuvörderst bleibt ihnen

Erstlich verstattet, eine Gesellenstube vor sich zu bestehen, wo sie zu gewöhnlichen Zeiten ihre Gebote und Zusammenkünfte halten mögen; Inngleichen jährlich wie bishero zwei Stubmeister zu wählen, welche der Gesellschaft vorstehen, Einnahm und Ausgabe besorgen, und nebst denen also genannten Zwölfern daran sein sollen, daß diese Ordnung genau beobachtet, und alles, was deren zuwiderlauft, so viel an ihnen ist, verhütet werden. Welches um so mehr zu erhalten sie besten Fleißes sich angelegen sein lassen sollen, hierin denen übrigen mit gutem Exempel vorzugehen, und nicht desjenigen selbst schuldig zu machen, was sie an andern bestraft wissen wollen.

---

[1]) Von 1757. Eine Abschrift im Besitze einer Heilbronner Weingärtnerfamilie.

Zweitens: Damit alle der Gesellschaft einverleibte um so mehr aufgemuntert werden, sich auf rechtschaffene Erlernung des Weinbaus zu befleissen, so solle in Zukunft, wenn eine Stelle an den Zwölfertisch ledig wird, in deren Wiederbesetzung nicht blos darauf gesehen werden, wenn dem Alter nach die Ordnung trifft, sondern vornehmlich auch, ob derselbe den Weinbergbau verstehet. Es solle daher derjenige, welcher an solchen Tisch befördert sein will, von denen jedesmaligen Zwölfern zuvörderst über die vornehmste Arbeiten, emlich das Abzielen eines Neugereuts, das Stöcksetzen, Schneiden, Pfählen und Zwicken, examinieret werden, und in ihrem Beisein die Probe machen, auch anderst nicht, als sofern er hierin bestehet, an solchen Tisch gesezet, sonsten aber der nach ihm folgende, dem es hieran nicht fehlet, dahin gezogen werden.

Drittens: Sollen diejenige, welche in die Gesellschaft aufgenommen werden wollen, zum wenigsten achtzehn Jahre alt sein, sich vorderst bei denen Stubenmeistern deßwegen gebührend melden, und sodann bei der Gesellschaft einschreiben lassen: und weil es mit denen Söhnen der Schuzverwandten, welche dem Weingart Bau obliegen, inngleichen denen hier dienenden Weingartknechten eben die Beschaffenheit, wie mit Bürgersöhnen hat, so sollen auch dieselbe bei der Gesellschaft eingeschrieben werden, und dieser Ordnung sich gemäß verhalten, doch, zu Verhütung eines Mißverständnisses, einen besonderen Tisch haben, im übrigen aber härter nicht als jene gehalten werden.

Viertens: Sollen die Stubmeister alle vier Wochen Gebot halten, und dazu sämtlichen Gesellen durch den geordneten Stubknecht mit Bestimmung der Stunde ansagen lassen, sich auch in der benannten Zeit selbst auf der Stube einfinden und deren Gesellen erwarten, inzwischen aber sich des Spielens unter sich oder mit andern bei jedesmaliger Strafe von zwei Maas Wein, dem Preis nach, wie solcher zu jeder Zeit im geringsten verzapft wird, enthalten.

Fünftens: Derjenige nun von der Gesellschaft (jedoch die Söhne deren Schutzverwandten und die fremde Weingart-Knechte hievon ausgenommen), welche auf das Gebot nicht, wie sichs gebührt, im Mantel erscheinen, sollen zu Strafe erlegen jeder zwei Maas Wein, der aber eine Viertelstunde über die gesetzte Zeit ausbleibt, zwei Kreuzer.

Sechstens: Bliebe hingegen einer außer dem Fall kundbaren Krankseins muthwilligerweise gar aus ohne sich deßwegen bei dem zugeordneten Herrn, oder denen Stubmeistern gebürend zu entschuldigen, der solle gestraft werden um Fünfzehn Kreuzer.

Siebentens: Sollen die abkommenden Stubmeister in denen nächsten Vier Wochen nach Erwählung derer neuen ihrer Einnahm und Ausgabe Rechnung tun, solche sodann vor der ganzen Gesellschaft abgelesen, was ein oder der andere dabei zu erinnern findet, bescheidentlich angezeiget, und solchergestalten alles in Richtigkeit gebracht werden. Ließen sich die abgekommene Stubmeister hierin säumig finden, sollen sie deßwegen straffällig sein um Sechs Maas Wein.

Achtens: Wenn etwa wegen der Gesellschaftsstube eine Änderung zu machen wäre, sollen die Stubmeister dergleichen vor sich allein nicht vornehmen, sondern solches, und den Bestand einer andern Stube mit Vorwissen und Einwilligung der Gesellschaft nach denen meisten Stimmen thun, bei Strafe zwei Maas Wein.

Neuntens: Solle sich bei denen haltenden Geboten ein jeder still und bescheiden verhalten, die Stubmeister, wenn sie der Gesellschaft etwas vorzutragen haben, ruhig anhören, dieselben ausreden lassen, und ihnen nicht in die Rede fallen, noch sie in dem Vortrag stören, sondern was ein oder der andere dargegen einzuwenden vermeinet, nachhero mit Bescheidenheit thun, bei Strafe zwei Maas Weins.

Zehentens: Wenn bei einem Gebott zwischen etlichen derer Gesellen ein Wortwechsel entstünde, und die Stubmeister selbe schweigen heißen, solle hierin jeder gebührende Folge leisten, und der es nicht tut, zur Strafe verfallen sein, zwei Maas Wein.

Elftens: Verliefe sich einer so weit, daß er auf dergleichen Gebot sich denen Stubmeistern widersezte, oder ihr spotte, sie höhnet oder unehret, der solle zur Strafe geben vier Maas Wein.

Zwölftens: Hinwiederum sollen auch die Stubmeister wider keinen Gesellen einige Feindschaft, Haß und Neid vorwalten lassen, und daher zu Vermeidung dergleichen Verdachts und Gesellschaft keinen als strafbar vorstellen, sie haben dann dessen, was sie ihn beschuldigen, den erforderlichen Beweis: Thäte einer hierwieder, ohne

daß er den Beweis aufbringet, der solle gestraft werden um vier Maas Wein.

Dreizehendens: Mit gleicher Strafe solle auch derjenige angesehen werden, welcher den Stubmeistern etwas wider einen deren Gesellen anbringet, so er hernach nicht erweisen kann.

Vierzehendens: Alles Gezänk, Streit und Geschrei solle bei haltenden Geboten gänzlich unterbleiben, und derjenige, welcher dergleichen angefangen, oder andern dazu Anlaß gegeben, Drei Maas Wein zu Strafe verfallen sein; So aber einer dabei gar in Schelt- und Schmäh Worte ausbricht, oder den andern Lügen beschuldigt, der solle zu Strafe geben Sechs Maas Wein; obrigkeitliche Ahndung vorbehältlich. Geschiehet hingegen dergleichen Schelten ausser dem Gebot, so ist die Strafe zwei Maas Wein.

Fünfzehendens: Welcher dem andern bei dem Gebot anfluchet oder schwöret, sich bei Teufel holen und dergleichen unziemlichen Reden vermisset, solle jedesmal vier Maas Wein Straffällig erkannt werden.

Sechzehendens: Schritte einer dabei zu Thätlichkeit mit Zucken, Schlagen, Stoßen oder Werfen, der solle über die obrigkeitliche Strafe der Gesellschaft verfallen sein um acht Maas Wein.

Siebenzehendens: Wenn einer bei der Gesellschaft wider den andern klagt: so soll er alle Wege sogleich zwei Kreuzer dabei erlegen, jedoch wenn er Recht hat, solche ihm zurückgegeben werden, wenn er hingegen Unrecht hat, sollen solche der Gesellschaft verfallen sein.

Achtzehendens: Wäre einer von dem andern außer dem Gebot gescholten, oder eine Ungebür beschuldigt worden, worüber er bei der Gesellschaft zu klagen vermeinet, so solle er solches bei dem nächsten Gebot anbringen, und sich darüber mit jenem vortragen lassen. Läßt er es länger anstehen, so solle er nicht gehört werden, er erlege denn deswegen vier Maas Wein.

Neunzehendens: Und damit ein jeder sich vor Schelten, falschen Vorwürfen und Beschuldigungen desto mehr hüten möge, so sollen alle diejenigen, welche gehört, daß dergleichen Schelten oder Vorwürfe von einem oder dem andern geschehen ist, wenn nicht der Beschuldigte in denen ersten vier Wochen selbst klaget, solches anzuzeigen verbunden sein, bei Strafe zwei Maas Wein.

Zwanzigstens: Alles Spielen um Geld mit Karten oder Würfeln solle bei denen Geboten schlechterdings verboten sein, und jeder, der dem zuwider thut, mit einer Strafe von acht Kreuzer ohnnachläßig angesehen werden.

Ein und Zwanzigstens: Solle Keiner von der Gesellschaft weggehen, er habe denn seine Zeche bezalt, bei Strafe zwei Maas Wein.

Zwei und Zwanzigstens: Inngleichen solle, zur Verhütung aller Ungelegenheit, keiner dem Hofherrn, von dem man die Stube zu Bestand hat, etwas muthwillig verderben, verbrechen oder ihm sonsten Schaden thun, widrigenfalls der Thäter solches nicht allein vergüten, sondern noch dazu gestraft werden solle, um zwei Maas Wein.

Drei und Zwanzigstens: Bei denen Geboten vor, in und nach den Umfragen, auch der etwa haltenden Zeche solle sich jeder Gesell ehrbar, züchtig und bescheiden in Worten und Werken erzeigen, schändlich und unzüchtiger Reden enthalten; Der aber in Worten oder in der Tat sich hierinn vergehet, nach Beschaffenheit des Vergehens um zwei bis acht Maas Wein.

Vier und Zwanzigstens: Wenn einer aus der Gesellschaft stirbt, so sind die gesammte übrige schuldig, demselben das Geleit zum Grabe zu geben, insofern einer nicht durch Krankheit oder andern unabänderlichen Zufall daran gehindert wird. Erscheine außerdem einer dabei nicht, der ist der Gesellschaft zur Strafe verfallen fünfzehn Kreuzer.

Dessen allen zur Bestätigung haben Wir Eingangsermelter ledigen Weingärtner-Gesellschaft diese Ordnung, durch Uns und Unsern Amts-Nachkommen unschädlich, innmaßen Wir solche nach Erforderung der Zeit und Läufen zu ändern, zu mindern und zu mehren oder gar abzutun, Uns vorbehalten, unter gemeiner Stadt Innsiegel ertheilt und zugestellt.

So geschehen den achten Oktober im Jahr Christi 1757.

Zusätze.

24. Juni 1786. Weil sub hodierno bei der Gesellschaft vorgekommen, daß zerschiedene Gesellen in der Kirche dem Schlaf während dem Gottesdienst sich ergeben: So wurde beschlossen, daß ein jeder auf den Betrettungsfall, wie bei andern Gesellschaften, mit 4 kr. in Strafe genommen, auch ein jeder auf seinen Nachbarn

ein wachsames Auge haben — und dieses bei gleicher Strafe zu rechter Zeit dem Vorsteher ohne alle verwerflichen Neben Ansichten anzeigen solle.

27. Dez. 1789. Wurde bei der Gesellschaft der Schluß gefaßt, daß künftig, statt des elenden Anklopfens, durch ein Glöcklein der Gesellschaft bei den öffentlichen Vortragen das so nötige Stillschweigen aufgegeben werden solle.

27. Dez. 1793. Die traurige Erfahrung hat gelehret, daß manche Gesellen die vorgeschriebene Ordnung, Punkten und Artikel blos um deßwillen freventlich übertreten, weil sie den Strafwein zu 4 kr. die Maas gerechnet, gar nicht achten. In dieser Rücksicht hat man den einmaligen hohen Preiß des Weins zum Augenmerk genommen und die Maas auf 16 kr. bis auf andere Zeiten und Verordnung gesetzt, um damit Besserung unter den Gesellen wo möglich zu erzeugen.

8. Februar 1779. Verhalt der jungen Gesellen.

Vor das Erste: Frage ich im Namen der ganzen Gesellschaft: Ob du von einem oder dem andern nicht gescholten bist?

Vor das Zweite: Frage ich dich, ob du alles willst helfen heben und hegen? Man wird dir nicht mehr zumuthen, als einem andern Gesellen auch.

Vor das Dritte: Frage ich dich: Wenn man dich zum Stubmeister oder Vierzehner machen wollte, ob du nicht wolltest widdern?

Vor das Vierte: Frage ich dich, wenn man dich zum Herrn Bürgermeister oder Stadtschultheissen und Obherrn schicken wollte, ob du dich nicht wolltest widdern?

Vor das Fünfte: Frage ich dich, ob du alles, was bei einer ehrsamen Gesellschaft ausgemacht wird, fein bei dir behalten, und nicht in den Wirtshäusern oder den Weibsleuten aussagen willst?

Vor das Sechste: Wenn du oder Ihr beim Truncke seid, sollet Ihr fein still nach Hause gehen, nicht jolen, jauchzen oder schreien.

Vor das Siebende: Sollt Ihr Euch von den Buben enthalten und Euch vielmehr zu Gesellen halten; es gibt immer Euresgleich, zu denen Ihr Euch gesellen könnt.

Vor das Achte: Wird man Euch Punkten und Artikel vorlesen.

3. Designatio derjenigen, denen Gemeinen des Kaisersheimhofes zustehenden Recht und Gerechtigkeiten.[1])

1. Ist der jedesmalige Pfleger allhier schuldig, besagten Gemeinen, welche dritt- oder viertheilige Weingart bauen, im Herbst, so jeder seinen erbauten Most keltern läßt, solang der Seker auf'm Bieth liegt, Essen und Trinken zu geben.

2. Welcher Gemeiner auch Stöck kauft in seinen Weinberg, dem ist man, so er einen drittheiligen Weingarten bauet, den dritten Stock, so er aber einen viertheiligen bauet, den vierten Stock zu geben oder zu bezahlen schuldig: doch liegt dem Gemeinen ob, daß er zuvor dem Herrn Pfleger nachrichtsame Anzeige thue, wann er Stöcke setzen wolle.

3. Mit den Pfählfuhren soll inskünftige es dergestalt gehalten werden, daß, wo ein Gemeiner vierhundert Pfähle und darüber in seinen dritt- oder vierteiligen Weingarten wollte führen lassen, der Herr Pfleger solche durch seine eigen Fuhren oder andere auf seine Kosten hinausführen lassen solle, darüber aber und über eine Fuhr ist er zu leisten nicht schuldig. Wo es auch um 1, 2 oder 300 Pfähle zu thun, mag solche der Gemeiner ohne Zuthun des Pflegers und dessen Kosten selbst in den Weingarten, so gut er kann verschaffen.

4. Und gleich wie man auch schuldig ist, denen Gemeinen allen Dung in ermeldte Weingarten führen zu lassen, so solle solche Hinausführung des Dungs, damit sich dessen niemand zu beschweren, sowohl zu Sommers- als Winterszeit geschehen.

5. Auch sollen die Gemeinen im Herbst mit den Fuhren befördert werden, damit sie am Leeß nicht behindert werden oder der Most zu lange verstehen bleibe.

6. So oft ein Gemeiner ein Neugereut macht, ist der Herr Pfleger ingleichen schuldig, den dritten Stock und das dritte Taglohn samt andern Kosten zu bezahlen.

7. Im Herbst, wenn man keltert, soll keine Bütte angestochen werden, der Gemeyner sey dann in Person oder jemand von seinen Leuten gegenwärtig und dabei, doch solle dieser auch, wenn es ihm angezeigt wird, kein Saumsal oder Hindernis bei sich erscheinen lassen.

---

[1]) Heilbronner Intelligenzblatt 1813, S. 28.

8. Im Keltern soll der Kelterwein vom mittlern Trunk und nirgends anders vorher genommen, die Seker auch jedesmal recht ausgekeltert werden, daß man des wegen Seiten der Gemeinen sich nicht zu beklagen habe.

Wornach sich beedes, der jedesmalige Pfleger als die Gemeinen zu richten.

(Folgen die Unterschriften der Hofherren und der Bürgermeister. Nach deren Namen fällt der Vertrag in die Zeit 1680—1684.)

4. Pacht-Contrakt

zwischen der Kgl. Oberfinanzkammer und den Mittheilhabern am Heilbronner Weinzehenten im Alt Böckinger Zehentdistrikt einer und dem Stadtrath zu Heilbronn im Namen der sämtlichen Weingartbesitzer andrer Seits über den Weinzehnten im großen und Alt Böckinger Zehentdistrikt von 1822—1841.

Nachdem im Stadtrath unterm 18. Julii 1822 beschlossen worden ist, daß sie den Natural Weinzehenten von hiesigen zehentbaren Weingärten in ein Geld locarium verwandelt sehen möchten und dafür eine jährliche Aversal Summe von 3500 fl. offerierten, so wurde unter MitEinwilligung der Theilhaber am Weinzehenten im Alt Böckingerdistrikt auf Befehl der Kgl. Finanzkammer des Neckarkreises am 26. Juli d. J. folgende Übereinkunft abgeschloßen:

§ 1. Die Kgl. Finanzkammer und mit ihr die Mittheilhaber am Weinzehent im Alt Böckingerdistrikt, wie sie im § 3 benannt sind, geben der Stadt Heilbronn den Weinzehenten auf der Ortsmarkung im großen und Alt Böckinger Zehentdistrikt in dem Umfang und der Art, wie sie ihn bisher besessen haben, und ohne für das Maaß der zehentbaren Felder Gewährschaft zu leisten, auf die nächstkommenden 20 Jahre von 1822—1841 im Pacht gegen ein jährliches Locar von . . . . 3500 fl.

§ 2. Der Gemeinde bleibt es überlassen, ob sie den Zehenten wie bisher auf dem Feld in natura beziehen oder die Pacht von den einzelnen Zehentpflichtigen einziehen will. In einem wie in dem andern Fall übernimmt aber

§ 3 die Gemeinde in corpore die Verbindlichkeit, jeden Jahres längst bis Weihnachten in guten, zahlbaren Sorten aus der Stadtpflege Casse bezahlen zu lassen:

a) dem Kgl. Kameralamt zum voraus für den Novalzehenten von 8 Morgen 2 Ruthen am Wartberg und 1 Morgen 5 Ruthen am Stiftsberg	18	fl. 51	Kr.
für den Weinzehent im großen Distrikt .	2592	„ 32	„
für $^{4}/_{9}$ am Weinzehent im Alt Böckinger Distrikt an 888 fl. 37 Kr.	394	„ 57	„
zusammen	3006	„ 20	„
b) dem Fürst von Löwenstein-Wertheim für $^{3}/_{9}$ am Alt Böckinger Distrikt	296	fl. 12	Kr.
c) der Frau von Gemmingen-Babstadt für $^{1}/_{9}$	98	„ 44	„
d) der hiesigen Stiftungspflege für $^{1}/_{9}$ . .	98	„ 44	„
thut wieder	3500	fl.	

§ 4. Die bisher von dem Kameralamt aus den Gypsbrüchen im Käferflug, Stiftsberg und Weißhalden von den Gypshändlern Sperling, Hahn und Meßner bezogenen Surrogatgelder werden künftighin, folglich von 1822 an, nicht mehr vom Kameralamt bezogen, und der Gemeinde überlassen, was sie von diesen für den Zehenten einziehen soll. Wenn hingegen während der Pachtzeit bei anderen Weinbergen Culturveränderungen vorkommen, so hat die Gemeinde von den Besitzern dieser Grundstücke die durch den Stadtrath in Gemeinschaft des Kameralbeamten auf die Dauer der Pachtzeit zu regulierende volle Entschädigung für die Weinzehenden zu beziehen. Die Gemeinde wird gegen zweckmäßige und nützliche Culturveränderungen, welchen weder feldpolizeilich noch rücksichtlich der Nebenlieger privatrechtlich Hindernisse im Wege stehen, keinen Einspruch machen; im Widerspruchsfall bleibt der Kgl. Oberfinanzkammer die Entscheidung vorbehalten.

§ 5. Wenn Wiesen, Äcker innerhalb dieser Pachtzeit mit Genehmigung der Kgl. Oberfinanzkammer zu Weinbergen erst anangelegt würden, so hat hievon, wie sich von selbst versteht, die Gemeinde den Neubruchzehenten oder das dafür angesetzte Geldsurrogat nicht anzusprechen, so wie ihr auch der Zehentbezug von den während der Pachtzeit entstehenden Novalien nicht zukommt; übrigens wird aber das Surrogatgeld von 2 Mgen, $^{1}/_{2}$ Viertel 5 Rthen Baumstück, auf welche durch Reskript vom 5. Februar 1822 ein Surrogat von 50 kr. pro Morgen gelegt wurde, gegen welches

Surrogat aber der Stadtrat protestiert und solches nicht anerkennen will, so wie die in den Weinbergen befindlichen Kiesgruben, Wüstungen und Erdenrechte, wenn sie seiner Zeit zur Kultur kommen sollten, immer die Zeit von 20 Jahren, von dem Kameralamt nicht in Anspruch genommen werden, so wie auch weder von Halmfrüchten noch Futterkräutern, die auf einige Jahre in dem ausgehauenen Weingarten gebaut werden, während dieser Pachtzeit die Dezimatoren nie etwas ansprechen können.

§ 6. Da der Pachtschilling nach dem Durchschnittsertrag des Zehenten in den letztverflossenen 20 Jahren ausgemittelt und auf diese Art der Verlust durch Unglücksfälle, welche auf den Zehentertrag in diesen 20 Jahren eingewirkt haben, in Abzug gebracht wird, so hat die Gemeinde keine Entschädigung für Unglücksfälle, sie seien von welcher Art sie wollen, anzusprechen und leistet hiemit ausdrücklich Verzicht auf jeden Nachlaß am Locar; ausgenommen daß im Fall die Weinberge durch fremde Kriegsvölker dermaßen beschädigt werden sollten, daß entweder der bereits zur Reife gediehene Ertrag zum größten Teil ruiniert, oder eine ganze Weinberghalde durch eine feindliche Truppenübung für längere Zeit verheert worden sein sollte, die Stadt hiefür nach einer vorzunehmenden pflichtmäßigen Schätzung auswärtiger Taxatoren entschädigt werden solle.

§ 7. Die gute Stadt haftet mit ihrem Gesamtvermögen für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes.

(Folgen Unterschriften) $\frac{\text{25. August}}{\text{11. November}}$ 1822.

5. Zehentablösungsurkunde.

Oberamt Heilbronn. Kameralamt Heilbronn. Gemeinde Heilbronn.

Den 14. Juni 1851.

Nachdem in der Zehentablösungssache zwischen dem Kameralamt Heilbronn und dessen seitherigen Zehentpflichtigen im hiesigen Markungsbezirk Heilbronn das Ablösungskapital für die hiernach genannten Zehnten auf den Grund des Gesetzes in betreff der Ablösung der Zehenten vom 17. Juni 1849 durch gütliche Übereinkunft endgiltig festgestellt worden ist, so hat man hierüber nach Vorschrift des Artikels 56 des Gesetzes und des § 63 der Voll-

ziehungsinstruktion vom 22. März 1850 gegenwärtig von den Beteiligten unterfertigte Urkunde aufgenommen.

I. Namen und Wohnort der Beteiligten.

1. Zehentberechtigter
das Kgl. Kameralamt Heilbronn.

2. Zehentpflichtige
die Besitzer der dem Kameralamt Heilbronn bisher zehentpflichtig gewesenen Güter.

II. Bezeichnung der abgelösten Zehentrechte nach demjenigen Umfang, in welchem sie dem Kameralamt zugestanden hatten und wie derselbe in der bei den Akten befindlichen Darstellung näher beschrieben ist.

1. am grossen Fruchtzehnten:
   a. Neun Zehn Theile im sog. grossen und
   b. Neun Zwanzig Theile im sog. kleinen Zehntdistrikt.
2. am kleinen Fruchtzehnten:
   a. Zwei Drittheile im sog. grossen und
   b. Neun Zwanzig Theile im sog. kleinen Zehntdistrikt.
3. am Weinzehnten.
   a. Der ganze Weinzehnte im sog. grossen und
   b. Vier Neun Theile im sog. kleinen Zehntdistrikt.

III. Rohertrag dieser Zehnten.

Der durchschnittliche jährliche Rohertrag, welchen die unter Ziffer II bezeichneten Zehentrechte in der achtzehnjährigen Durchschnittsperiode von 1830—1847 gewährt haben, berechnet sich nach der vorliegenden ErtragsNachweisung auf 6270 fl. 13 kr. 4 1/2 hl.

IV. Abzüge (Bezugskosten, Nachlässe, Gegenleistungen).

Der Jahreswerth derselben beträgt nach der hierüber gefertigten Zusammenstellung von den 18 Jahren 31/47 . . 250 fl. 9 kr.

V. Zehentreinertrag.

Wird von dem Rohertrag Ziffer III abgezogen der Aufwand Ziffer IV, so bleibt der jährliche Reinertrag 6020 fl. 4 kr. 4 1/2 hl.

VI. Zehntablösungskapital.

Der sechzehnfache Betrag dieses jährlichen Reinertrages bildet nach Art. 16 d. Ges. das Ablösungskapital mit 96 321 fl. 16 kr.

VII. Abrechnung mit den Zehntpflichtigen über Zinse und Abschlags-Zahlungen.

Diese Abrechnung ist in einer besonderen hier beiliegend und gehörig anerkannten Ausfertigung enthalten, deren Ergebnis von beiden Theilen hiemit wiederholt für richtig erklärt wird, wornach bei der vorbemerkten Ablösungsschuld von 96321 fl. 16 kr. als seither zu viel geliefert . . . . 8407 fl. 21 kr.
und als jetzige Schuldigkeit sich ergeben . . 87913 fl. 55 kr.
verzinslich vom 1. Januar 1851 an.

VIII. Art und Zeit der Tilgung der Forderung des Zehntberechtigten.

1. Die Befriedigung des Zehntberechtigten um Kapital und Zins erfolgt in Zeitrenten (Ges. Art. 15 und 39) mit 22jähriger Tilgungszeit (§ 62 der Vollziehungsinstruktion). Die erste Rente verfällt am 1. Januar 1852, die letzte am 1. Januar 1873.

2. Die jährliche Rentenschuldigkeit der Pflichtigen beträgt für ihre Ablösungsschuldigkeit von 87913 fl. 15 kr. 6083 fl. 32 kr. und ist diese Jahresrente kostenfrei und aus Einer Hand an das Kgl. Kameralamt in dessen Amtssitz abzuliefern, auch ist für jede verspätete Zahlung 4% Verzugszins (Instr. § 69) zu entrichten.

3. Die Mittel zur Verzinsung und Tilgung des Ablösungs Capitals werden aus den Umlagen auf die zehntpflichtigen Güterbesitzer genommen. Durch einen nach Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1849 unter Zustimmung des BürgerAusschusses gefaßten Beschluß des Gemeinderats aber übernimmt die Gemeinde die Ablösung dieser finanzkammerlichen Zehnten nach Art. 7 des gedachten Gesetzes für die Ablösungsschuld, wogegen sie den einzelnen Pflichtigen gegenüber in die Entschädigungsansprüche des Berechtigten eintritt; wie denn auch das Kameralamt ihr diese Rechte unter der Bedingung der Zahlung der Ablösungs Renten und Zinsen zum Voraus abtritt.

IX. Auf dem vorstehend genannten Zehnten haften keine von dem bisherigen Zehntherren anerkannte Lasten, und ist bis zur Zeit ein anderes ihm nicht nachgewiesen worden.

Vorstehende AblösungsUrkunde bekräftigen durch ihre Unterschriften . . . .

Inhalt.



